

**Abs.:**

[REDACTED]

**An:**

Verwaltungsgericht Augsburg  
Kornhausgasse 4  
86152 Augsburg

• Eilt! Bitte sofort vorlegen! Versammlung am 5.3.2023 (Sonntag)! •

**Antrag gem. § 80 V VwGO**

(Eilverfahren und Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz)

des [REDACTED]  
– Antragsteller –

gegen

Stadt Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg  
– Antragsgegnerin –

wegen Versammlungsrecht (Versammlungsverfügung vom 28.2.2023 für den 5.3.2023), Az 320-I-1-Ge-VersG-23/045)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes – der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung – anzuordnen, dass

die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage des Antragstellers gegen die Auflage 2.1 des Auflagenbescheids der Antragsgegnerin vom 28.2.2023, die Versammlung des Antragstellers am 5.3.2023 betreffend, wiederhergestellt wird.

Der Antrag richtet sich gegen Auflagen in der Verfügung, welche mir als dem Versammlungsanmeldenden/Veranstalter im Bescheid vom 28.2.2023 (Aktenzeichen 320-I-1-Ge-VersG-23/045) zugestellt wurde.

[[UNTERSCHRIFT]]

**Anlagen.**

1. Versammlungsanzeige
2. Auflagenbescheid zur gegenständlichen Versammlung
3. Früherer Bescheid als Referenz (Az 330-3-Ko-VersG-21/119)
4. Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen (Az 6 K 1892/21)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand ist eine von mir angezeigte Versammlung, deren Route ein **zwei Kilometer kurzes Teilstück auf der A8** zwischen den aufeinanderfolgenden Anschlussstellen Augsburg-Ost und Friedberg umfasst.

Tempolimits auf Autobahnen und autofreie Sonntage sind gerade in aller Munde. Neben grundsätzlichen Klimagerechtigkeitsüberlegungen verleiht ganz aktuell Putins Krieg diesen Themen besondere Brisanz. Denn mit unseren Rohölimporten aus Russland (aus denen wir Benzin für Autos und LKW herstellen) fördern wir Putins Kriegskasse. Einschränkungen des Autoverkehrs wären dabei eine leicht umsetzbare Möglichkeit, Deutschlands Abhängigkeit von Rohölimporten aus Russland und anderen Staaten, in denen Menschenrechte nicht geachtet werden, deutlich zu reduzieren. Die Bundesregierung plant aber in eine ganz andere Richtung und möchte nicht nur neue Autobahnen errichten, sondern auch noch mit aller Kraft kostspielige Flüssiggasterminals aufbauen. Eine solche Politik erhöht Deutschlands Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und heizt die Klimakrise weiter an, statt die Energie- und Mobilitätswende voranzutreiben.

**Die Zeit ist daher reif für die angezeigte Autobahn-Demonstration, und sie ist wichtiger denn je.** Die A8 ist dabei keine Autobahn wie jede andere. Stattdessen wurde sie erst vorletztes Jahr noch ausgebaut. Zudem stellt sie, wie auch im Bescheid der Antragsgegnerin dargestellt, einen örtlichen Unfallschwerpunkt dar. Dass wir uns in Augsburg überhaupt an dem überregionalen Aktionstag zur Rolle von Autobahnen in der Mobilitätswende beteiligen, entschlossen wir erst anlässlich des schweren Unfalls am 18.2.2023. Mein Versammlungsthema bezieht sich daher, und auch aus weiteren Gründen, nicht nur auf Autobahnen im Allgemeinen, sondern ganz speziell und in besonderem Maß auf die A8.

Die hier angegriffene Auflage 2.1 beschränkt die gegenständliche Versammlung enorm, indem sie im Konflikt mit dem Versammlungsthema die Benutzung der A8 als Versammlungsort untersagt. **Versammlungen auf Bundesstraßen und Autobahnen sind nichts Ungewöhnliches.** In Augsburg fanden etwa, seit ein entsprechender VGH-Beschluss im Juni 2021 eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestätigte und so einen Präzedenzfall schaffte, mehrere Fahrraddemonstrationen über die B17 statt. Andere Demonstrationen gab es auf der A12 im Inntal (mit Redebeiträgen von CSU-Landrat Josef Neiderhell), auf der A96 bei Ravensburg, auf der A100 bei Berlin, auf der A39 bei Braunschweig, auf der A61 bei Grevenbroich, auf der A540 bei Mönchengladbach und viele weitere mehr.

Nachfolgend beziehe ich zu einzelnen Aspekten des Bescheids der Antragsgegnerin Stellung.



Am 28.8.2022 fand auf 30 Kilometern der A66 eine Fahrraddemonstration statt. Der Gegenverkehr konnte weiter fließen.

**Die A8 muss nur kurz gesperrt werden.** Der Bescheid gibt mehrere sich widersprechende Angaben zur Gesamtsperrdauer an, alle im Bereich von sechs Stunden oder mehr und alle unzureichend substanziert. Sowohl der gesunde Menschenverstand als auch die zahlreichen früheren Versammlungen auf Autobahnen zeigen: Die im Bescheid in Raum gestellte Gesamtsperrdauer ist maßlos übertrieben. *Eine wenige Minuten andauernde Fahrraddemonstration benötigt keine mehrere Stunden andauernde Vollsperrung*. Eine solche Tagessperrung entspricht auch nicht der Einschätzung des staatlichen Bauamts Augsburg, das (wie auf Seite 32 des Bescheids angegeben) von einer 15-minütigen Sperrung ausgeht und nichts von einer länger dauernden Sperrung schreibt.

Direkt nachdem die Versammlung die Autobahn wieder verlassen hat, kann genau wie bei früheren Versammlungen auf Autobahnen und Bundesstraßen auch die A8 sofort wieder freigegeben werden – die auf Seite 22 des Bescheids in Raum gestellten „zwei bis zweieinhalb Stunden“ allein zum Abbau etwaiger temporärer Temposchilder leuchten nicht ein. Auch bei den immer wieder stattfindenden Fahrraddemonstrationen auf der B17 erfolgt die Wiederfreigabe für den Autoverkehr unmittelbar nach Abfluss der Versammlung.

Es ist sogar möglich, dass gar nicht erst eine Sperrung eingerichtet wird, sondern der Autoverkehr hinter der Demonstration mitrollt. So kämen die beteiligten Autofahrer\*innen zum korrekten Schluss, dass kein größerer Grund für die kurzzeitige Verlangsamung vorliegt und es bestimmt in einigen Minuten in gewohnter Geschwindigkeit weitergeht.

Die auf Seite 19 des Bescheids in Raum gestellte Fahrzeitschätzung von 30 Minuten ist für das zwei Kilometer kurze Teilstück realitätsfern: Bei sechs nebeneinanderfahrenden Radelnden (auf drei Spuren gut umsetzbar) und einer durchschnittlichen Fahrradlänge von 2 m und einem Sicherheitsabstand von 2 m ergibt sich eine Gesamtlänge von ungefähr 330 m. Damit dieser Zug für die 2 km kurze Strecke tatsächlich die angegebenen 30 Minuten benötigen würde, müsste die Geschwindigkeit  $(2,0 \text{ km} + 330 \text{ m}) / 0,5 \text{ h} = 4,66 \text{ km/h}$  betragen. Diese Geschwindigkeit widerspricht ganz signifikant nicht nur den Erfahrungswerten auf bisherigen Fahrraddemonstrationen, sondern auch dem gesunden Menschenverstand.

Für die Gegenrichtung kann dem Modell früherer Fahrraddemonstrationen auf Autobahnen folgend für die wenigen Minuten des Fahrradprotests ein sicheres Tempolimit ausgewiesen werden. Wieso eine Sperrung der Gegenrichtung unbedingt erforderlich sein soll, wird im Bescheid der Antragsgegnerin nicht hinreichend begründet. Die Antragsgegnerin setzte sich mit der etablierten Alternativoption nicht hinreichend auseinander und holte auch nicht die Erfahrung von Behörden ein, die frühere Versammlungen auf Autobahnen begleiteten.

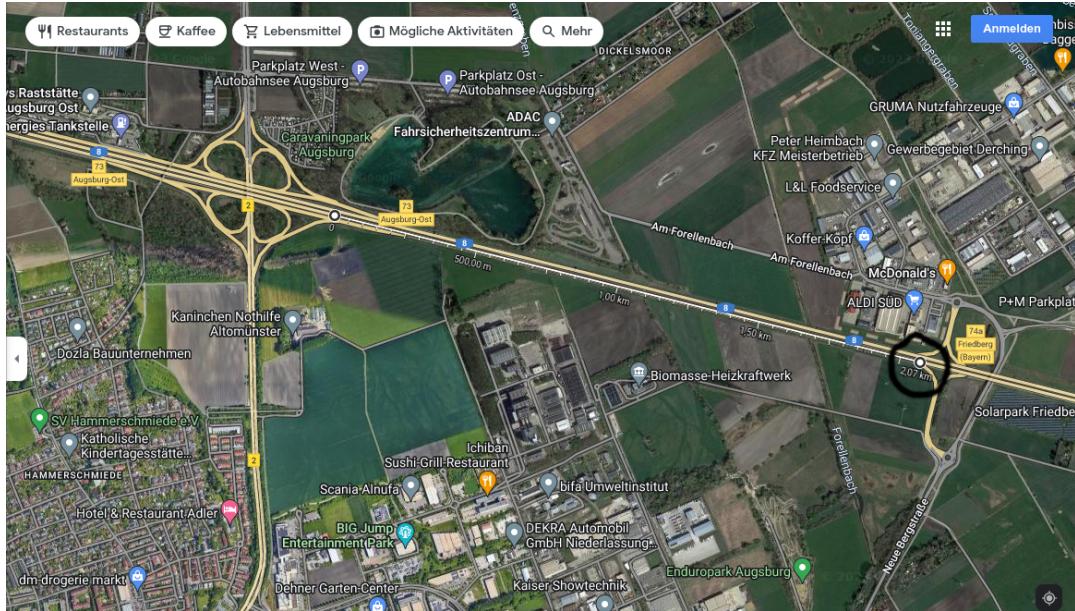
Insofern die Sorge besteht, dass Versammlungsteilnehmer\*innen auf Inlineskates nicht mit den Fahrradfahrer\*innen mithalten können (obwohl auch untrainierte Menschen mit diesen mühelos Geschwindigkeiten von 15 km/h und mehr erreichen können), könnte als mildereres Mittel die ausschließliche Verwendung von Fahrrädern angeordnet werden.

Da dies auf Seite 19 des Bescheids kurz thematisiert wird, möchte ich auch zur Länge des kurzen A8-Teilstücks Stellung beziehen. Gemäß Google Maps handelt es sich um 2,07 km



Auch bei früheren Fahrraddemonstrationen in der Zuständigkeit der Antragsgegnerin sowie des Polizeipräsidiums Schwaben Nord konnte der Gegenverkehr weiter fließen. Hier ein Foto einer Demonstration auf der B17 vom 13.7.2022.

direkt auf der Autobahn. Die Auffahrt hat eine Länge von etwa 400 m. Diese kann als Puffer verwendet werden, um ohne den sonstigen Verkehr auf der B2 zu tangieren die Freigabe der A8 durch die Polizei abzuwarten. Die Länge der Abfahrt ist nicht von Relevanz, da der Autoverkehr auf der A8 unmittelbar nachdem die letzten Versammlungsteilnehmer\*innen die Autobahn verlassen haben sofort wieder wie gewohnt fließen kann.



Im Übrigen widerspricht der gegenständliche Bescheid einem früheren Bescheid der Antragsgegnerin. Damals ging es ebenfalls um eine Fahrraddemonstration mit A8-Teilstück, allerdings um ein deutlich längeres (3,7 km, polizeiliche Schätzung 45 Minuten). Dennoch wurden damals für die Sperrung inklusive Vor- und Nachlaufzeit nur drei Stunden veranschlagt (Ziffer III.8 auf Seite 10 des Bescheids mit Aktenzeichen 330-3-Ko-VersG-21/119), nicht sechs Stunden oder mehr wie im gegenständlichen Bescheid. Diese Diskrepanz wird weder von der Polizei als zuständige Fachbehörde thematisiert noch von der Antragsgegnerin aufgelöst. Zudem wurden für aufgrund des ebenfalls damals angezeigten B17-Teilstücks massive Staus und Behinderungen im gesamten Stadtgebiet prognostiziert, zu denen es bei der Umsetzung dann aber nie kam.

Sowohl der damalige Bescheid als auch der gegenständliche zeichnen ein stark überspitztes Bild der tatsächlich vorliegenden Situation.

Abschließend sei angemerkt, dass Umleitungen und Geschwindigkeitsbegrenzungen eine normale Praxis für Baustellen oder bei Unfällen auf der Autobahn darstellen. Aus dem Bescheid der Antragsgegnerin geht nicht hervor, warum das Grundrecht der Versammlungsfreiheit im Vergleich zu Baustellen zurücktreten sollte, zumal es hier um ein äußerst kurzes Teilstück geht, das innerhalb weniger Minuten befahren ist.

**Autofahrer\*innen benötigen nur wenige Minuten länger.** Der Bescheid veranschlagt eine Gesamtsperrzeit der A8 über viele Stunden, teilweise sogar in beide Fahrtrichtungen, und stellt die Zahl von 18.300 beteiligten Fahrzeugen in den Raum. Gemäß der auf Seite 31 aufgeführten Daten im Bescheid der Antragsgegnerin sind aber selbst für den großzügig abgemessenen Zeitraum von 15 Minuten Fahrtzeit für die zwei Kilometer kurze Strecke (das entspräche der sehr niedrigen Durchschnittsgeschwindigkeit von nur 8 km/h) nur 750 bis 900 beteiligte Fahrzeuge (= ein Viertel von 3.000 bis 3.600) zu erwarten.

Zudem ist nicht nur die Anzahl beteiligter Fahrzeuge zu berücksichtigen, sondern auch die Art der Beeinflussung. Wenn die Fahrzeuge hinter der Fahrraddemonstration mitrollen, sind sie lediglich für einige Minuten in ihrer Geschwindigkeit reduziert. Falls die Autobahn doch gesperrt wird, können die Auto- und LKW-Fahrer\*innen auf eine der kurzen Umfahrungen ausweichen. Direkt bei der nächsten Anschlussstelle können sie wieder auf die A8 auffahren.

Auch der sonstige Verkehr in der Region kann nahezu ungehindert fließen. Meine Versammlung soll ja nur für wenige Minuten auf der A8 verlaufen, und das an einem Sonnagnachmittag. Der im Bescheid angedeutete Ausflugsverkehr zu Wintersportregionen findet allenfalls am frühen Morgen und andererseits nach Schließung der Pisten (etwa 15:30 Uhr) statt.

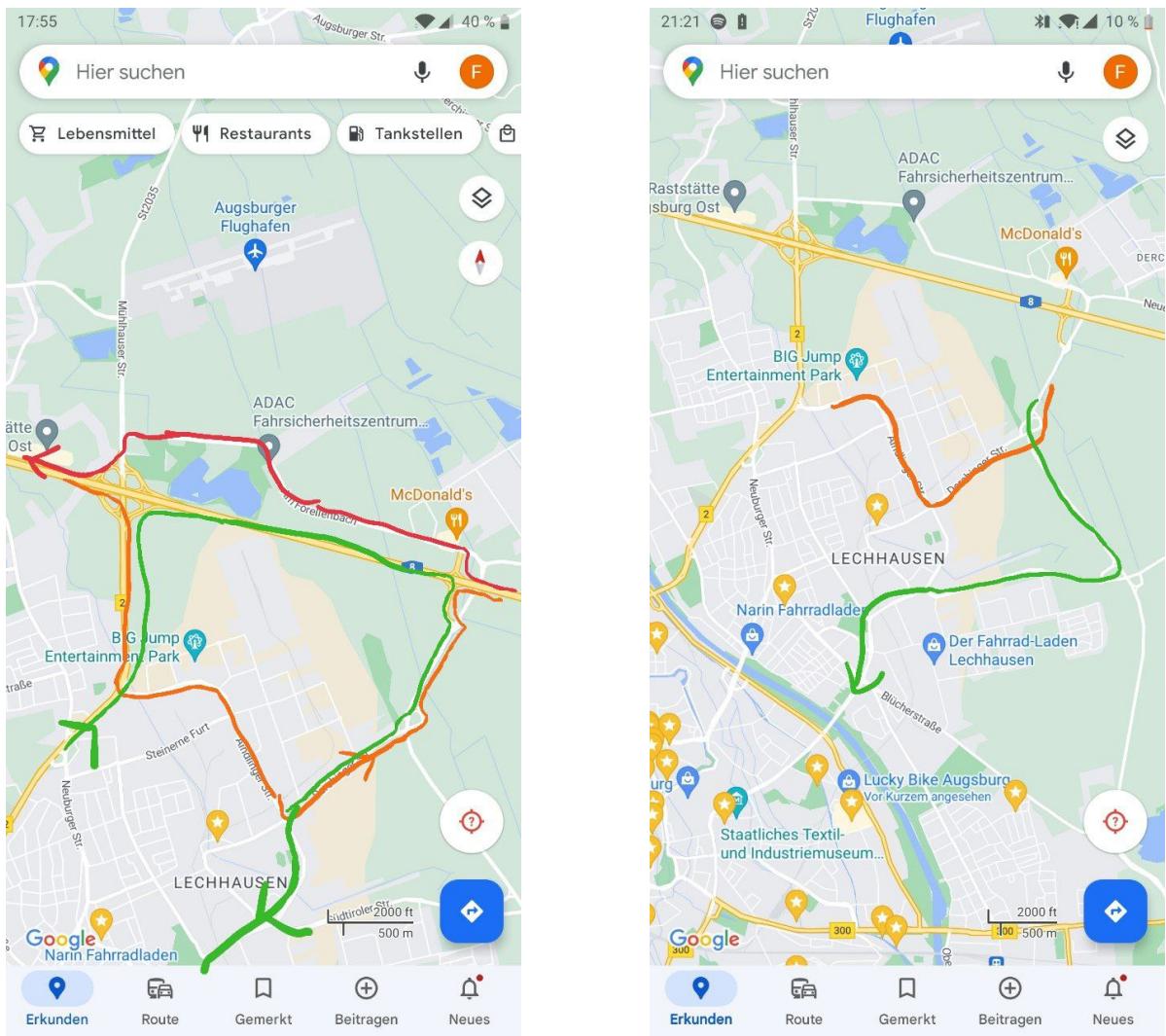
Der Bescheid spricht von vielfältigen Umleitungen und angeblichen Belastungen der Umgehungsstraßen, und außerdem davon, dass der ÖPNV in Augsburg „zum Erliegen“ (Seite 43) kommen könnte. Schon der gesunde Menschenverstand zeigt: Eine Kurzzeitsperrung der A8 für wenige Minuten hat nicht die von der Antragsgegnerin in Raum gestellten extremen Konsequenzen. In der kurzen Zeit kann sich gar nicht so viel Verkehr ansammeln, als dass es zu einer solchen Belastung kommen könnte. Die meisten Autofahrer\*innen würden auch eher die wenigen Minuten Kurzsperrung abwarten und auf der A8 verbleiben wollen, statt einer weniger vertrauten Umleitung über eine andere Straße zu folgen.

Auf Seite 11 des Bescheids wird durch die Befahrung des kurzen A8-Teilstücks eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Staates sowie der tragenden Prinzipien der verfassungsgemäßen Ordnung angedeutet. Diese Befürchtung erscheint mir etwas hoch gegriffen.

**Umleitung und Route der Versammlung harmonieren.** Auf Seite 30 im Bescheid wird behauptet, dass die Bedarfsumleitungen von der Versammlung genutzt werden und für den abgeleiteten Autoverkehr daher nicht befahrbar seien. Das ist nicht richtig.

Anfangs befinden wir uns auf der Zufahrt zum anvisierten kurzen A8-Teilstück. Falls es überhaupt zu einer Sperrung der Gegenrichtung kommen muss, was ich bezweifle und was auch bei früheren Fahrraddemonstrationen auf Autobahnen nicht so war, kann der Verkehr also ungehindert abfließen. Dies ist einer von mehreren Gründen, wieso ich mich gerade für das angezeigte A8-Teilstück entschied.

Nachdem die Versammlung die A8 wieder verlassen hat, ist allenfalls eine Überschneidung von Umleitung und Versammlungsroute an der Kreuzung Aindlinger Str./Derchinger Str. denkbar (Abbildung links). Diesbezüglich gibt es aber mehrere Möglichkeiten. Eine besteht darin, dass wir an dieser Stelle kurz warten, bis der Verkehr wieder zurück auf die Autobahn geflossen ist. Eine andere besteht darin, dass wir eine querungsfreie Rückroute verwenden. Diesbezüglich sind mehrere Varianten denkbar, die rechte Abbildung zeigt eine davon.



In grün eingezzeichnet: der anvisierte Versammlungsverlauf.

Rot: Umfahrung in Richtung Westen.

Orange: Umfahrung in Gegenrichtung (die bei früheren Fahrraddemonstrationen auf Autobahnen mangels Sperrung unnötig war).

Infofern das A8-Teilstück zwischen Friedberg und Dasing aus verkehrstechnischer Sicht geeigneter als das anvisierte Teilstück zwischen Friedberg und Augsburg-Ost ist, wie auf Seite 45 des Bescheids angedeutet, könnte als milderes Mittel die Befahrung dieses Teilstücks angeordnet werden. Da es deutlich länger als das von mir angezeigte Teilstück ist, könnte die Route auch derart festgesetzt werden, dass nach einigen Minuten eine Rückkehr zum Ausgangspunkt zu erfolgen hat.

Diese Rückkehrmöglichkeit gibt es zudem auch bei jedem anderen A8-Teilstück. Sie sichert zudem eine hohe Kontrollierbarkeit durch die Polizei: Nach einer festgesetzten Anzahl Minuten kann sie die Rückkehr anordnen, sodass die Gesamtfahrzeit schlussendlich genau das Doppelte beträgt.

Die Antragsgegnerin zog indes keine dieser Möglichkeiten in Betracht.

Im Übrigen sei angemerkt, dass die von der Antragsgegnerin eingeholte Stellungnahme der Autobahn GmbH fälschlicherweise davon ausgeht (Seite 31), dass der Demonstrationszug in Richtung Ulm unterwegs sei. Vielmehr ist er von Augsburg-Ost beginnend in Richtung Friedberg unterwegs.

**Die Fahrbahn bleibt sauber und wird kontrolliert.** Der Bescheid deutet eine umfangreiche und zeitintensive Fahrbahnreinigungsaktion an, die im Nachgang der kurzen Fahrraddemonstration nötig sei und zu einer verlängerten Vollsperrung der A8 führe. Eine solche Aktion ist aber unnötig. Denn meine Ordner\*innen werden die gesamte Versammlung über darauf achten, dass die Fahrbahn nicht verunreinigt wird und keine Gegenstände zurückgelassen werden. Zusätzlich wird eine Gruppe aus das Schlusslicht bildenden Ordner\*innen kontrollieren, dass die Fahrbahn in genau dem Zustand verlassen wird, in dem sie vorgefunden wurde. Das Schlussfahrzeug der Polizei kann das bestätigen. Dieser Modus hat sich bei früheren Autobahndemonstrationen bewährt. Berichte, dass es dabei je zu Verunreinigungen gekommen sein soll, sind mir keine bekannt und wurden von der Antragsgegnerin nicht angeführt. Auch bei den immer wieder stattfindenden Fahrraddemonstrationen über die autobahnähnlich ausgebauten B17 waren solche Reinigungsaktionen niemals nötig. Ferner erschließt sich mir auch nicht, wie und wieso meine Versammlungsteilnehmer\*innen die Fahrbahn verunreinigen sollten.

**Ein sicherer Aufbau und Ablauf der Versammlung ist möglich.** Wie auch bei Baustellen üblich kann die Antragsgegnerin über die Einrichtung eines Geschwindigkeitstrichters verfügen, bei dem die zulässige Höchstgeschwindigkeit sanft und schrittweise reduziert wird. So ist, anders als vom Bescheid suggeriert, kein abrupter Geschwindigkeitswechsel für die Autofahrer\*innen nötig. Da Baustellen nichts Ungewöhnliches sind, verfügen die zuständigen Behörden dafür über Jahrzehnte praktischer Erfahrung.

Die Antragsgegnerin bringt hypothetische Auffahrunfälle im Rahmen des sich durch die Versammlung ergebenden Kurzzeitstaus ins Spiel. Dabei ist es nicht zulässig, eine Versammlung mit Gefahren zu begründen, die auch ohne Versammlung am Ort der Versammlung bestehen würden. Aus dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 4.12.2020 (Az. 2 B 3007/20):

„Zwar sind mit jedweder auch nur kurzfristigen Inanspruchnahme der Autobahn für eine Versammlung notwendigerweise umfangreichere Sicherungsmaßnahmen und nicht unerhebliche Verkehrsbehinderungen verbunden. Auch ist zu berücksichtigen, dass Verkehrsbehinderungen und Staubbildungen auf Autobahnen zu den üblichen, mit polizeilichen und straßenverkehrsrechtlichen Mitteln grundsätzlich zu beherrschenden Erscheinungen gehören. Anders als bei diesen im Regelfall nicht oder nicht exakt vorhersehbaren Verkehrsstörungen kann von Versammlungen eintretenden Behinderungen überdies im Rahmen eines Sicherheitskonzepts vorausschauend durch Umleitungen, frühzeitige Warnhinweise, Meldungen im Verkehrsfunk und andere geeignete Maßnahmen begegnet werden. Versammlungen auf der Autobahn können deshalb grundsätzlich nicht allein unter Hinweis auf diese zwangsläufig eintretenden Folgen untersagt werden, weil

anderenfalls über § 15 Abs. 1 VersammlG letztlich ein absolutes Verbot der Nutzung der Autobahnen für Versammlungszwecke statuiert würde, für das aus den zuvor dargelegten Gründen eine rechtliche Grundlage fehlt.“

Tatsächlich kam es bei allen bisherigen Protestzügen über Autobahnen zu keinerlei chaotischen Verkehrssituationen. Es gab überschaubare Rückstaus, welche aber an einspurig befahrbaren Baustellenabschnitten oft schon umfangreicher entstehen. Das ist auch einsichtig, denn natürlich ist das deutsche Verkehrsnetz derart konstruiert, dass es mit solchen Situationen souverän umgehen kann.

An dieser Stelle möchte ich auch zwei Unterstellungen der Antragsgegnerin und der von ihr konsultierten Fachbehörden vehement zurückweisen. Auf Seite 16 wird ohne Begründung behauptet, Ziel meiner Versammlung sei eine Behinderung Dritter. Dem ist nicht so. Das Ziel der Versammlung besteht darin, die öffentliche Debatte zur Mobilitätswende unter besonderer Beachtung der Rolle der A8 voranzubringen. Nach erfolglosen früheren Versammlungen ist für dieses Ziel das kurze Teilstück auf der A8 erforderlich; nur so entfaltet sich die nötige Symbolwirkung, nur so wird die Diskussion über die Mobilitätswende hinreichend greifbar. Ich gab mir bei der Routenauswahl alle Mühe, den Einfluss auf unbeteiligte Dritte gering zu halten. Aus diesem Grund wählte ich ein besonders kurzes Teilstück der A8 mit besonders gut geeigneten Umfahrungsmöglichkeiten, das zugleich einen hohen inneren Bezug zum Versammlungsthema aufweist.

Zudem wird im Bescheid auf Seite 30 angedeutet, dass es im Rahmen meiner Versammlung zu diversen Störaktionen kommen könne. Diese Unterstellung entbehrt jeglicher Grundlage. Alle bisherigen von mir angemeldeten Versammlungen liefen störungsfrei ab. Meine Ordner\*innen können dafür auch dieses Mal Sorge tragen. Zu meiner Demonstration wird auch über den E-Mail-Verteiler von Fridays for Future aufgerufen, auf dem sich vor allem Eltern befinden. Meine Versammlung ist daher als geordnete familienfreundliche Versammlung geplant. Mein Demonstrationsaufruf enthält keinerlei systemkritische Elemente, sondern bezieht sich allein auf Verkehrspolitik. Aufgrund der schwere des Vorwurfs der Unfriedlichkeit meiner Versammlung müsste ein solcher besonders belastbar begründet werden.

Schließlich möchte ich auch anmerken, dass ich ein Sicherungskonzept für den unwahrscheinlichen Fall eines sich auf der kurzen Wegstrecke auf der A8 ergebenden Fahrraddefekts ausgearbeitet habe. Eine solche Eventualität wird im Bescheid der Antragsgegnerin auf Seite 33 in den Raum gestellt. Defekte Fahrräder können sowohl auf einem die Demonstration begleitenden E-Lastenfahrrad zwischengeparkt werden oder auf Wunsch der Ordnungsbehörde von einem mitfahrenden Begleitfahrzeug eingesammelt werden.

**Auf medizinische Notfälle kann sofort und flexibel reagiert werden.** In medizinischen oder sonstigen Notfällen kann und wird meine Versammlung natürlich sofort an den Fahrbahnrand weichen, und das sogar schneller und unter deutlich geringerer Raumnutzung als im Normalbetrieb mit Autos und LKW. Einsatzfahrzeuge können so den von der Versammlung benutzten Abschnitt auf der A8 schnell passieren.

Auf Seite 42 ihres Bescheids behauptet die Antragsgegnerin mit Verweis auf allgemeine Lebenserfahrung, dass nicht mit der Bildung von Rettungsgassen zu rechnen sei. Tatsäch-

lich haben vielfältige Aufklärungskampagnen in den letzten Jahren dazu beigetragen, dass Autofahrer\*innen immer häufiger Rettungsgassen bilden.

Auf Seite 23 wird im Bescheid der Antragsgegnerin durch eine besonders detaillierte Schildderung eines früheren tragischen Unfalls auf der A8 die Erörterung auf eine emotionale Ebene geholt. Dass es auf Autobahnen und bei den immer wieder entstehenden Staus zu schrecklichen Unfällen kommt, ist indes hinlänglich bekannt. Eben dieser Aspekt ist auch einer der Gründe für meine Versammlung. Jeden Tag verlieren in Deutschland acht Familien liebe Familienmitglieder. Wie jeden Tag fährt die Mutter in der Früh zur Arbeit, kommt anders als sonst aber abends nicht nach Hause zurück. Meine Versammlung ist ein Beitrag zur Umsetzung der *Vision Zero* – dem verkehrspolitischen Mobilitätswendeziel, dass tödliche Autounfälle so selten werden, dass jeder einzelne Fall wochenlange öffentliche Debatten und ZDF-Sondersendungen nach sich zieht.

**Versammlungsort und Versammlungsthema haben einen engen inneren Bezug.** Mein angezeigtes Versammlungsthema nimmt in seinen zusammenhängenden Einzelfacetten unmittelbar Bezug zum Versammlungsort. Größtenteils erkennt das die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid auch an. An einigen Stellen aber verkennt sie den Bezug.

Meine Kooperationsbereitschaft, unter Umständen auf einen anderen Streckenabschnitt auf der A8 auszuweichen, verkehrt die Antragsgegnerin in eine unterstellte Beliebigkeit. Diese Unterstellung weise ich vehement zurück. Nicht nur die Befahrung der A8, sondern auch die restlichen Eckpunkte der Route sind umsichtig unter Verkehrswendeaspekten ausgewählt, etwa die Maximilianstraße (die autofrei werden soll) oder die Provinistraße (die zu einer Fahrradstraße umgewidmet werden soll). An anderen Stellen nimmt die Route auf den Verkehrskonzept 4.0 für den Ballungsraum Augsburg Bezug.

Natürlich könnte man mir vorwerfen, für eine Demonstration, die sich zentral auf die Bundesautobahn A8 bezieht, besser in Berlin vor dem Bundesverkehrsministerium zu demonstrieren. Doch ich lebe in Augsburg und möchte hier mein Versammlungsrecht wahrnehmen. Verkehrspolitisch läuft in Augsburg und Umgebung vieles schief. Teilweise fällt das unter den Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg; entsprechend wird auf der von der Antragsstellerin angesprochenen Versammlung von Fridays for Future der Stadtrat adressiert. Teilweise fällt das aber auch unter den Zuständigkeitsbereich des Bundes, und dafür ist meine Versammlung mit ihrem kurzen A8-Teilstück gedacht.

Meine Versammlung wird nicht nur von den Fahrzeugführer\*innen der Gegenrichtung sowie manchen der kurzzeitig wartenden Autofahrer\*innen wahrgenommen. Wie bei vielen anderen Demonstrationen ebenfalls wird das Ziel, die öffentliche Debatte voranzubringen, auch durch mediale Berichterstattung verwirklicht. So ist es auch bei den in Augsburg immer wieder stattfindenden Fahrraddemonstrationen über die B17, und davon leben auch Demonstrationen im gesamten Bundesgebiet. Das auf Seite 33 des Bescheids vorgebrachte Argument, es fehle grundsätzlich an Publikum, geht daher fehl, und die auf Seite 53 angeführte Abwertung medialer Aufmerksamkeit zeugt von geringem Demokratieverständnis. In einer Demokratie sind Beschlüsse erst nach Debatten möglich, und diese werden durch öffentlich rezipierte

Demonstrationen vorangetrieben. Nur dadurch kann es in einem größeren Ausmaß zu Diskussionen zum Versammlungsthema an Abendbrottischen kommen; nur dadurch kann der in Demokratien so wichtige politische Druck auf die Regierungen aufgebaut werden.

Dass Autobahnen nicht grundsätzlich versammlungsfreie Orte sind, ist gemeinhin etabliert. Die Antragsgegnerin betreitet dies auch nicht, lediglich von der Antragsgegnerin konsultierte Fachbehörden wie die Autobahn GmbH behaupten das Gegenteil (Seite 28). Es gab schon eine Vielzahl von Demonstrationen auf Autobahnen, sowohl in Bayern als auch in allen anderen Bundesländern. In jedem Fall ist die erreichte Öffentlichkeit, auf die durch die Versammlung eingewirkt werden soll, größer als der Kreis derjenigen, die die Versammlung unmittelbar mit eigenen Augen betrachten.

**Frühere Urteile.** Da Demonstrationen auf Autobahnen immer wieder vorkommen, verzichte ich an dieser Stelle auf lange Listen von Einzelnachweisen oder Anfügung von früheren Versammlungsbescheiden und ggf. Verwaltungsgerichtsbeschlüssen. Da der Bescheid der Antragsgegnerin auf Seite 29 aber speziell einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen zitiert, möchte ich anmerken: Dieser Beschluss bezog sich auf eine gänzlich andere Situation, nämlich die Anmeldung einer mehrstündigen stationären Kundgebung auf einer viel befahrenen Bundesstraße im Zentrum von Ravensburg. Bezuglich einer Fahrraddemonstration auf der A96 beschloss dasselbe Gericht, dass diese zu ermöglichen war (Az 6 K 1892/21).

**Von:** Ordnungsamt Versammlungsrecht - Stadt Augsburg  
**Gesendet:** Dienstag, 21. Februar 2023 12:46  
**An:** Ordnungsamt Versammlungsrecht - Stadt Augsburg  
**Betreff:** WG: Versammlungsanzeige

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 20. Februar 2023 02:29  
**An:** Poststelle <[poststelle@lra-aic-fdb.de](mailto:poststelle@lra-aic-fdb.de)>  
**Betreff:** Versammlungsanzeige

**ACHTUNG:** Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Achten Sie auf den Inhalt, Anhänge und Links!

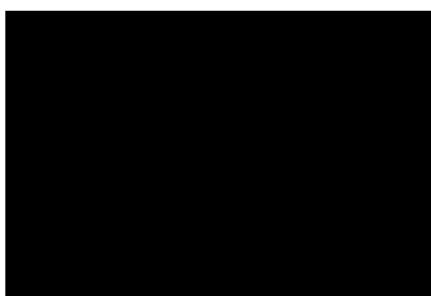
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich eine Versammlung an. Es handelt sich um eine Fahrraddemonstration, die mehrere verkehrspolitisch wichtige Punkte im Großraum Augsburg in den Blick nimmt und als Fokus politische Verkehrswendepositionen zur Autobahn A8 hat. Aus diesem Grund führt ein kurzer Teil (2 km, 8 min) der angezeigten Route über die A8.

Die Versammlung ist in einen bundesweiten Aktionstag zur Rolle von Autobahnen in der Mobilitätswende eingegliedert. Ursprünglich wollten wir diesen streichen lassen. Doch durch den gestrigen schweren Unfall auf der A8 änderten wir unsere Pläne.

Hinweis: Eine ähnliche Versammlung wurde am 29.4.2022 angezeigt (Az 30-1341-2). Damals benannte die Regierung von Schwaben das Landratsamt Aichach-Friedberg als zuständige Versammlungsbehörde.

1. Veranstalter:



2. Versammlungsleitung:

wie 1.

3. Telefonnummer:

Rathauspl., Karolinenstr., Leonhardsberg, Mittlerer Graben, Unterer Graben, Müllerstr., Georg-Haindl-Str., Stadtbachstr.,  
~~Rathauspl., Frauentorstr., Am Fischerstor, Thommstr., Stadtbachstr.~~

4. Kundgebungszeitraum: Start am Augsburger Rathausplatz. Von dort durch die Innenstadt zur MAN-Brücke. Weiter über die B2 bis zur A8-Auffahrt 73 (Augsburg-Ost). Dort kurze Zwischenkundgebung in Vorbereitung der polizeilichen A8-Sperrung. Dann für 2 km (7 Minuten) über die A8 bis zur Abfahrt 74a (Friedberg). Von dort Rückweg über AIC25 - Derchinger Straße - Meraner Straße - Kurt-Schumacher-Straße - Amagasaki-Allee - Nagahama-Allee - Provinistraße - Milchberg - Maximilianstraße - Rathausplatz, dort Endkundgebung.

5. Tag der Kundgebung: ~~26.2.2023~~ sowie 5.3.2023

6. Beginn und Ende: 14:00 bis 16:00

14:00 Sammlung, Reden und Aufstellung des Zuges am Rathausplatz

14:20 Abfahrt am Rathausplatz

14:50 Beginn des kurzen A8-Teilstücks

14:57 Ende des kurzen A8-Teilstücks

15:30 Ankunft am Rathausplatz mit Abschlussreden

7. Thema: Autofreie Sonntage auf der A8 und allen Autobahnen, ein mehrere Milliarden Liter Rohölimporte einsparendes Tempolimit von 80 km/h auf der A8 und allen Autobahnen statt nur tagesabschnittsweise Tempolimit 120 und ein Rückbau der A8-Erweiterung als Teil eines bundesweiten Autobahn-Aktionstags für eine Modernisierung des Bundesverkehrswegeplans und eine Abkehr von der autozentrierten, klimaschädlichen, unfallbilligenden und tödlichen Verkehrspolitik unter besonderer Berücksichtigung der steigenden CO2-Emissionen im Verkehrssektor, der kriegstreibenden deutschen Abhängigkeit von Putins Ölexporten und der besonderen Benachteiligung von Frauen in der Verkehrspolitik und der vielfachen Forderung nach einer Verkehrsplanung, die sich am Gemeinwohl und lokalen Lebenswert orientiert, anstatt durch zerschneidende und die Luftqualität beeinträchtigende Verkehrsachsen den motorisierten Individualverkehr noch weiter verschärft.

8. Erwartete Anzahl Teilnehmer: 500

9. Kundgebungsmittel: alle Arten StVO-konformer Fahrräder, verkehrssicher befestigte Schilder zur Unterstützung der Meinungskundgabe, Inlineskates, Lautsprecher

10. vorgesehene Anzahl an Ordner: pro 25 Personen eine Ordner (gängiger Schlüssel bei Kundgebungen dieser Art, vgl. bei der letzten Kundgebung dieser Art in Schwaben: 320-1-Ko-VersG-22/211)

11. sonstige Angaben: --

12. beigefügte Anlagen: --

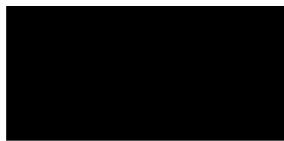
Ich danke Ihnen für Ihre Mühe und freue mich auf ein vorbereitendes Gespräch zur Abstimmung von Details.

Mit freundlichen Grüßen

A solid black rectangular box used to redact a handwritten signature.



Stadt Augsburg, Ordnungsamt, 86143 Augsburg



Dienstgebäude

**Verwaltungszentrum**

An der Blauen Kappe 18  
86152 Augsburg  
Postadresse Grottenau 1, 86150 Augsburg  
Zimmer 262  
Sachbearbeiter(in) [REDACTED]  
Telefon (0821) 324 - 42 08  
Telefax (0821) 324 - 92 33  
E-Mail ordnungsamt@augsburg.de  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen 320-I-1-Ge-VersG-23/045  
Datum 28.02.2023  
Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben  
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter  
<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation>

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);**  
hier: Versammlung im Stadtgebiet Augsburg

**Anlagen:** 1 Anzeige (Kopie)  
1 Lageplan

Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass Sie am 20.02.2023, Stand vom 28.02.2023, folgende Versammlung wirksam angezeigt haben:

► Ort und Zeitpunkt der Versammlung

<b>Datum:</b> 05.03.2023	<b>Ort:</b> Stadt Augsburg und Landkreis Aichach-Friedberg
<b>Beginn:</b> 14:00 Uhr	<b>Ende:</b> 16:00 Uhr
Aufbau ab: - Uhr	Abbau bis: - Uhr

► Versammlungsthema

**Thema:** Autofreie Sonntage auf der A8 und allen Autobahnen, ein mehrere Milliarden Liter Rohölimporte einsparendes Tempolimit von 80 km/h auf der A8 und allen Autobahnen statt nur tagesabschnittsweise Tempolimit 120 und ein Rückbau der A8-Erweiterung als Teil eines bundesweiten Autobahn-Aktionstags für eine Modernisierung des Bundesverkehrswegeplans und eine Abkehr von der autozentrierten, klimaschädlichen, unfallbilligenden und tödlichen Verkehrspolitik unter besonderer Berücksichtigung der steigenden CO2-Emissionen im Verkehrssektor, der kriegstreibenden deutschen Abhängigkeit von Putins Ölexporten und der besonderen Benachteiligung von Frauen in der Verkehrspolitik und der vielfachen Forderung nach einer Verkehrsplanung, die sich am Gemeinwohl und lokalen Lebenswert orientiert, anstatt durch zerschneidende und die Luftqualität beeinträchtigende Verkehrsachsen den motorisierten Individualverkehr noch weiter verschärft.

**Feste Servicezeiten:**

Montag 08.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr  
Mittwoch -  
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 17.00 Uhr  
Freitag -

**Telefonzentrale: (0821) 3 24 - 0**

**Internet:** [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de)  
**e-mail:**

**Individuelle Servicezeiten**  
nach Terminvereinbarung



Linie 2 „Senkelbach“  
Linie 4 „Klinkertor“

AVV-Haltestellen  
vor dem Haus

**Bankverbindung:**

Stadtsparkasse Augsburg

IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06

BIC: AUGSDE77XXX

► Veranstalter
Familienname: [REDACTED]
Vorname(n): [REDACTED]
ggf. Name der Vereinigung: --

Die weiteren Angaben im Sinne des Art. 13 BayVersG ergeben sich aus der Versammlungsanzeige, die wir als Anlage eingefügt haben.

Hinweis: Soweit nachfolgend nichts Anderes angeordnet wird, ist die Versammlung entsprechend dieser Anzeige durchzuführen, soweit keine Änderung der Anzeige entsprechend Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayVersG erfolgt. Wesentliche Änderungen sind der zuständigen Behörde demnach unverzüglich mitzuteilen.

In Absprache zwischen Polizei und dem Veranstaltenden kann jedoch vor Beginn der Versammlung der Weg, der Kundgebungsplatz oder der sonstige Ablauf geändert werden, wenn dies die aktuelle Sicherheitslage erfordert oder wenn sonst eine Auflösung oder ein Verbot der Versammlung aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstiger wichtiger Umstände erforderlich wäre.

Hinweis: Nach Beginn der Versammlung ist die Polizei zuständige Behörde (Art. 24 Abs. 2 BayVersG) und damit auch befugt, ohne Einwilligung des Veranstaltenden von diesem Bescheid abweichende Anordnungen zu erlassen und Abweichungen von dem angezeigten Versammlungsablauf zuzulassen oder anzurufen.

**Hinweis zum Infektionsschutz: Auf die allgemeinen Verhaltensempfehlungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.**

Im Übrigen erlässt die Stadt Augsburg folgenden

**Bescheid:**

1. Allgemeine Pflichten des Veranstaltenden, der Versammlungsleitung und des Ordnerpersonals:

- 1.1. Der Versammlungsleitung wird aufgegeben bei der Versammlung folgende Anzahl von Ordnerpersonal einzusetzen, die während [REDACTED] mten Versammlung aufrecht erhalten werden muss:

Je 25 Teilnehmende: 1 Ordnerpersonal

Ab einer Zahl von zehn Teilnehmenden ist in jedem Fall **ein** Ordnerpersonal einzusetzen.

- 1.2. Das eingesetzte Ordnerpersonal darf nicht alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss sein und darf auch während der Versammlung keinerlei Alkohol oder Drogen zu sich nehmen. Alkoholisiertes oder unter Drogeneinfluss stehendes Ordnerpersonal ist von der Versammlungsleitung sofort zu entlassen und durch anderes, nicht alkoholisiertes Ordnerpersonal zu ersetzen.
  - 1.3. Das Ordnerpersonal hat den Anweisungen der Versammlungsleitung und der Polizei Folge zu leisten und ist durch die Versammlungsleitung anzuweisen, eine Ausweitung der Versammlung über den festgesetzten Versammlungsbereich hinaus

zu verhindern, es sei denn, dass dies wegen der Teilnehmerzahl unvermeidbar notwendig ist. Es hat auch zu gewährleisten, dass die Zugspitze nicht überholt wird bzw. keine Teilnehmenden hinter das Zugende zurückfallen. Zu diesem Zweck ist am Anfang und am Ende des Zuges mindestens ein Ordnerpersonal zu positionieren.

- 1.4. Soweit die Versammlung durch die Polizei begleitet wird, wird die Versammlungsleitung verpflichtet, sich vor Beginn der Versammlung bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden und zu erkennen zu geben, sowie das Ordnerpersonal eine halbe Stunde vor Versammlungsbeginn vorzustellen und dieses in Anwesenheit der Polizei in ihre Aufgaben einzzuweisen.
- 1.5. Das Ordnerpersonal muss im Besitz eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes sein, das auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- 1.6. Die Versammlungsleitung hat den Versammlungsteilnehmenden Beginn und Ende der Versammlung bekanntzugeben.
- 1.7. Der Veranstaltende hat der eingesetzten Versammlungsleitung diesen Bescheid rechtzeitig vor Versammlungsbeginn auf geeignete Weise bekannt zu geben.
- 1.8. Die Versammlungsleitung hat sich zu Beginn der Versammlung den Versammlungsteilnehmenden zu erkennen zu geben und diesen die sie betreffenden Anordnungen aus diesem Bescheid bekanntzugeben. Es wird empfohlen, diese auch über die gesetzlichen Pflichten und Verbote zu informieren.
- 1.9. Kann die Versammlungsleitung die Ordnung gegenüber den Versammlungsteilnehmenden nicht durchsetzen, hat sie die Versammlung zu unterbrechen oder erforderlichenfalls zu beenden.

2. Anordnungen zum Versammlungsablauf:

- 2.1. Der Streckenverlauf wird wie folgt festgesetzt:  
Rathausplatz, Karolinenstr., Leonhardsberg, Mittlerer Graben, Unterer Graben, Müllerstr., Georg-Haindl-Str., Stadtbachstr., B2 (Überquerung A8), Am Forellenbach, Winterbrückenweg, K AIC25 Neue Bergstraße (Richtung Derching), Derchinger Straße (Unterquerung A8), begleitende Radwege der K AIC25 bis Höhe Abschnitt 180, Station 0,600, K AIC25 Neue Bergstraße (Richtung Friedberg), Derchinger Straße (Augsburg), Meraner Str., Kurt-Schumacher-Str., Amagasaki-Allee, Nagahama-Allee, Provinostr., Milchberg, Maximilianstr., Rathausplatz  
Es wird insbesondere auf den beigefügten Lageplan verwiesen. Der Lageplan ist Bestandteil des Bescheids.
- 2.2. Zur Verhinderung von Aufstockungen ist die Durchführung von Zwischenkundgebungen während des Demonstrationszuges untersagt. Der Demonstrationszug muss fortlaufend in Bewegung bleiben.
- 2.3. Durch die Versammlungsleitung und das Ordnerpersonal ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeuge, z. B. von Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei, die Versammlung zu jeder Zeit zügig passieren können.

3. Kundgebungsmittel:

- 3.1. Das Spitzenvahrzeug der Polizei darf während der Fahrraddemonstration nicht überholt werden. Die Fahrtgeschwindigkeit des Demonstrationszuges hat sich nach dem Spitzenvahrzeug der Polizei zu richten.
- 3.2. Die Versammlungsteilnehmenden haben während der Versammlung die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten. Ausschließlich auf Anordnung der Versammlungsbehörde oder der Polizei dürfen der Versammlungsleitung und die Teilnehmenden hiervon abweichen.
- 3.3. Alle Versammlungsteilnehmenden haben die Fahrstrecke nach den Anweisungen der Versammlungsbehörde oder Polizei zügig zu durchfahren. Der Sicherheitsabstand zwischen den Teilnehmenden ist gemäß der Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen und einzuhalten. Ein unverhältnismäßig großer Sicherheitsabstand zwischen den Teilnehmenden ist unzulässig. Ein selbstständiges Anhalten, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund vorliegt, ist unzulässig. Jeder Teilnehmender, der selbstständig und hinter dem Versammlungszug zurückbleibt, scheidet aus der Versammlung aus und stellt keinen Versammlungsteilnehmenden mehr dar.
- 3.4. Allen Versammlungsteilnehmenden des Demonstrationszuges sind Verhaltensweisen untersagt, die ein hohes Maß an Selbst- bzw. Fremdgefährdung beinhalten. Hierunter fallen insbesondere das Freihandfahren oder das Fahren mit nur einer Hand am Lenker.
- 3.5. Jedem Versammlungsteilnehmenden wird empfohlen, während des Demonstrationszuges einen Helm zu tragen. Die Versammlungsleitung hat bei der Eröffnung der Versammlung sowie bei der Kommunikation und Bewerbung vorab auf diese Empfehlung hinzuweisen.
- 3.6. Fahrräder, E-Bikes, Lastenfahrräder und Lasten-E-Bikes sind nur als Kundgebungsmittel zulässig, soweit diese der StVO entsprechen.
- 3.7. Das Fahren mit sonstigen Fahrzeugen mit besonderem Gefährdungspotential für Teilnehmende und Dritte (z. B. Einräder, Hochräder, Tallbikes, Elektroroller, E-Scooter, Hoverboards, Segway etc.) ist untersagt. Ausnahmen hiervon können durch die polizeiliche Einsatzleitung erteilt werden.
- 3.8. Kundgebungsmittel (z. B. Fahnen, Schilder etc.) dürfen nur verkehrssicher im Rahmen des § 22 StVO an Fahrrädern angebracht werden. Die bei der sich fortbewegenden Demonstration mitgeführten Kundgebungsmittel dürfen daher lediglich so groß sein, als dass hierdurch keine Gefahren, z. B. durch extreme Witterungsverhältnisse wie Wind oder Starkregen, zu befürchten sind. Das gilt auch für zu transportierende Kundgebungsmittel, die bei der stationären Versammlung Verwendung finden. Solche Kundgebungsmittel, insbesondere Tragstangen (siehe Ziffer 3.11) dürfen nicht seitlich und nach vorne über den Fahrzeugumriss hinausragen. Nach hinten ist aufgrund der dicht nachfolgenden Teilnehmenden auch unter der Länge von 1 m eine deutlich sichtbare Kenntlichmachung vorzunehmen.
- 3.9. Plakate und ggf. Informationsstände dürfen nur am Versammlungsort aufgestellt, Flugblätter nur im unmittelbaren Versammlungsbereich (höchstens zehn Meter im Umkreis) verteilt werden.

- 3.10. Das Mitführen von Seilen und mehr als drei Metern langen Transparenten ist im Rahmen der stationären Kundgebung untersagt. Soweit Transparente längs an den Seiten mitgeführt werden, dürfen diese eine Höhe von einem Meter und eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Zwischen den einzelnen Seiten-Transparenten ist ein Abstand von mindestens drei Metern einzuhalten. Eine Verbindung zwischen den einzelnen Seiten-Transparenten ist nicht zulässig. Für die sich fortbewegende Demonstration wird auf Ziffer 3.8. hingewiesen.
- 3.11. Für Transparente, Plakate, Fahnen usw. dürfen im Rahmen der stationären Kundgebung nur Tragstangen aus Weichholz mit einer Länge von max. zwei Metern und einem Durchmesser von max. drei Zentimetern verwendet werden. Soweit sich Oberleitungen der Straßenbahn im oder um den Versammlungsbereich befinden, haben die Versammlungsleitung und das Ordnungspersonal darauf zu achten und die Teilnehmenden vor Beginn der Versammlung auf geeignete Weise zu informieren und zu warnen, dass bei Annäherung an die Oberleitungen der Straßenbahn Lebensgefahr besteht. (Es sollte deshalb seitens der Versammlungsleitung den Teilnehmenden empfohlen werden, Tragstangen mit max. 1,5 Metern Länge zu verwenden.) Für die sich fortbewegende Demonstration wird auf Ziffer 3.8. hingewiesen.
- 3.12. Das Mitführen und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände jeglicher Art (auch die der Kategorien F1, T1 und P1) sind untersagt.
- 3.13. Lautsprecheranlagen, Megaphone und Musikinstrumente mit elektrischer oder anderer technischer Verstärkung und dergleichen dürfen nicht für reine Unterhaltungs-/Vergnügungszwecke, sondern nur für direkte Versammlungszwecke, für Ansprachen und Darbietungen, deren Inhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen, sowie für Ordnungsdurchsagen, verwendet werden.
- 3.14. Der Straßenbelag darf nicht beschädigt werden. Das Befestigen von Zelten, Pavillons, Sonnenschirmen und anderen Gegenständen mit Nägeln u. ä. im Straßenbelag ist deshalb verboten. Dessen ungeachtet ist die Standsicherheit durch andere geeignete Maßnahmen und Mittel jederzeit sicherzustellen. Sofern die Standfestigkeit von Aufbauten (z.B. Pavillons), sonstigen Gegenständen und Kundgebungsmitteln wegen Witterungseinflüssen (z.B. starke Windböen) nicht mehr gewährleistet werden kann, sind diese unverzüglich abzubauen.
- 3.15. Der Straßenbelag darf nicht verschmutzt werden. Für Bemalungen des Straßenbelages darf ausschließlich Straßenmarkkreide verwendet werden, die allein mit Wasser und ohne zusätzliche Reinigungsmaßnahmen rückstandslos entfernt werden kann. Die Haftung hierfür - ggf. auch für einen notwendigen Austausch oder eine notwendige Reparatur des Straßenbelages - tragen neben den jeweiligen Verursachern, der Veranstaltende und die Versammlungsleitung, die solche Bemalungen erforderlichenfalls unterbinden müssen.
- 3.16. Hydranten und Absperranlagen (Gas, Wasser usw.) in und auf der Straßenfläche und die entsprechenden Hinweistafeln sind frei zu halten, darauf dürfen keine Kundgebungsmittel abgestellt werden.

4. Lärm-, Umweltschutz:

- 4.1. Die Ausrichtung der ggf. verwendeten Lautsprecher oder Megaphone hat in Richtung und auf den Bereich der Versammlung zu erfolgen. Die Sicherheit des angrenzenden

Straßenverkehrs darf nicht gefährdet werden.

- 4.2. Die Lautstärke von Lautsprechern, Megaphonen und sonstigen vergleichbaren Verstärkeranlagen darf einen Spitzengpegel von 90 dB(A) nicht überschreiten (gemessen einen Meter vor dem Lautsprecher u. ä.). Diese Lautstärke ist auf 65 dB(A) im Umkreis von 100 Metern um Schulen während des Schulbetriebes, Friedhöfen während der allgemeinen Öffnungszeiten, Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen, Altersheimen und Kinderheimen zu beschränken. Die vorgenannten Lautstärke-/Pegelwerte dürfen auch im sonstigen Versammlungsbereich und außerhalb desselben nicht überschritten werden. Im Umkreis von 100 Metern um Kirchen oder ähnlichen Einrichtungen dürfen während der Zeit von Gottesdiensten, Gebetsveranstaltungen oder vergleichbaren religiösen Veranstaltungen - mit Ausnahme für erforderliche Ordnungsdurchsagen - Lautsprecher und dergleichen nicht verwendet werden, auch dürfen solche Veranstaltungen nicht durch das Rufen von Parolen, Benutzen von Lärm- und ähnlichen Geräten gestört werden. Bei einer Überschreitung der vorgenannten Maximalpegel ist die Lautstärke entsprechend zu reduzieren.
  - 4.3. Es ist zu gewährleisten, dass die Mitarbeitenden und sonstigen Beauftragten der Stadt Augsburg sowie die Polizei, die mit Lärmessungen beauftragt sind, die Einhaltung der beschränkenden Verfügungen zum Lärmschutz durch Messungen auf der Versammlungsfläche kontrollieren können.
  - 4.4. Durch eine der Polizei (soweit vor Ort) gegenüber als verantwortlich bekannt zu gebende Person (soweit nicht die Versammlungsleitung) hat während der Versammlung laufend die Tonübertragungsanlage und die dadurch hervorgerufene Beschallung zu überwachen und auf Aufforderung der Polizei die Lautstärke sofort zu reduzieren, soweit erforderlich auch unter die oben genannten Werte.
  - 4.5. Soweit andere Veranstaltungen / Versammlungen (unabhängig welcher Art) in unmittelbarer Nähe durchgeführt werden, haben sich die Veranstalter zur Vermeidung von gegenseitigen Störungen selbst abzustimmen. Erforderlichenfalls ist die Lautstärke der Lautsprecher u. ä. auch unter die vorstehend festgelegten Lautstärkewerte hinaus soweit zu verringern, dass die andere Veranstaltung / Versammlung nicht an ihrer Durchführung so beeinträchtigt werden, dass diese nicht durchgeführt werden können oder wesentlich beeinträchtigt werden.
5. Verkehrliche Regelungen:
- 5.1. Bei Befahren des Winterbruckenwegs (Gewerbegebiet Derching) und der AIC 25 wird die Versammlung auf eine Fahrbahnseite beschränkt. Der Fahrstreifen der Gegenfahrbahn ist zum Passieren von Einsatz- und Rettungskräften freizuhalten.
  - 5.2. Die Breite des Zuges darf fünf Meter nicht überschreiten. Dabei ist zu beachten, dass die Gegenfahrbahn jedoch zwingend freigehalten werden muss.
  - 5.3. Bei weniger als 20 Teilnehmenden sind, soweit aus Platzgründen möglich, vorhandene Radwege zu benützen.
  - 5.4. Um den Straßenverkehr nicht mehr als notwendig zu behindern sind Kreuzungen oder Straßenübergänge so zügig wie möglich zu überqueren.
  - 5.5. Bei Dunkelheit oder sonst schlechter Sicht (z. B. Nebel) sind Anfang, Ende und die Seiten des Zuges insbesondere zur Fahrbahn hin mit geeigneten Mitteln, wie

Leuchten, reflektierenden Flächen, Schutzwesten etc. deutlich sichtbar abzusichern.

- 5.6. Soweit aus Platzgründen möglich sind die Fahrspuren der Straßenbahn und sonstigen Nahverkehrs freizuhalten. Der öffentliche Nahverkehr darf nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- 5.7. Zu befahrenen Straßen und Fahrtrassen und Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs ist bei Versammlungen ein Sicherheitsabstand von mind. drei Metern einzuhalten (Maßgebend ist die äußere Grenze des Kundgebungsbereichs).
- 5.8. Der Fußgänger- und Fahrradverkehr darf bei Versammlungen nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden. Für diesen ist eine Gehwegbreite von mindestens zwei Metern freizuhalten, Radwege sind gesamt freizuhalten.
- 5.9. Hauseingänge, Grundstückszufahrten, Kreuzungen und Straßeneinmündungen dürfen nicht blockiert werden. Ein freier ungehinderter Zugang zu Aus- und Einfahrten muss jederzeit gewährleistet und notfalls durch die Versammlungsleitung und das Ordnerpersonal mit geeigneten Mitteln durchgesetzt werden.
- 5.10. Das Befahren von Gehwegen oder der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen ist nicht zulässig. Abweichend hiervon kann der Versammlungsbehörde die Nutzung von Kraftfahrzeugen als Kundgebungsmittel oder zur Beförderung von Kundgebungsmitteln an den Versammlungsort angezeigt werden. Für das Befahren von Gehwegen oder der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen können dann hiervon abweichende Beschränkungen durch die Versammlungsbehörde gesondert angeordnet werden.

6. Weitere Verbote und Beschränkungen für und in Bezug auf Versammlungsteilnehmende:

- 6.1. Alle Reden und auch von Ton-/Bildträgern abgespielte Texte, Videos und Musikstücke sowie jegliche verwendete Kundgebungsmittel haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Zum Hass gegen Bevölkerungsteile darf nicht aufgestachelt oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen aufgerufen werden. Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, indem Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.
- 6.2. Die Abgabe, Mitnahme oder Konsum alkoholischer Getränke aller Art und von Drogen ist verboten. Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, das Verbot durchzusetzen und Verstöße dagegen unverzüglich zu unterbinden. Personen, die sich weigern sich an das Verbot oder entsprechende Weisungen der Versammlungsleitung oder des Ordnerpersonals zu halten, sind von der Versammlungsleitung unverzüglich der Polizei zu melden (diese entscheidet über einen Ausschluss von der Versammlung). Ist die Versammlungsleitung nicht in der Lage das Alkohol-/Drogenverbot durchzusetzen, hat sie unverzüglich die Versammlung zu unterbrechen und wenn dies nicht ausreicht für beendet zu erklären und die Teilnehmenden aufzufordern, sich umgehend zu entfernen.
- 6.3. Alkoholierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Versammlung stören, sind von der Versammlungsleitung unverzüglich der Polizei zu melden (diese entscheidet über einen Ausschluss von der Versammlung).

- 6.4. Das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden (ausgenommen Blinden- und Führhunde), ist verboten.
  - 6.5. Das Mitführen von Glasflaschen wird den Teilnehmenden untersagt.
7. Anordnungsvorbehalt:  
Die Anordnung weiterer Beschränkungen bleibt vorbehalten.
8. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Seine eigenen Kosten trägt der Veranstaltende bzw. Anzeigerstattende selbst.

**Begründung:**

I. Sachverhalt:

Der Veranstaltende hat eine Versammlung im Stadtgebiet Augsburg und Landkreis Aichach-Friedberg angezeigt. Auf die obenstehende Anzeigenbestätigung und die als Anlage beiliegende Kopie der Anzeige wird verwiesen.

Hierbei wurde folgender Streckenverlauf vom Veranstalter angegeben: Rathausplatz, Innenstadt, MAN-Brücke, B 2, A 8 über Auffahrt 73 (Augsburg Ost) mit Zwischenkundgebung zur Vorbereitung der Sperrung, A 8 bis zur Abfahrt 74a (Friedberg), AIC 25, Derchinger Str., Meraner Str., Kurt-Schumacher-Str., Amagasaki-Allee, Nagahama-Allee, Provinost., Milchberg, Maximilianstr., Rathausplatz.

Am 20.02.2023 um ca. 15:45 Uhr fand ein Telefonat zwischen der Versammlungsbehörde der Stadt Augsburg und dem Veranstalter statt. Die Versammlungsbehörde äußerte Bedenken hinsichtlich der Durchführung der Versammlungen am 26.02.2023 und 05.03.2023. Bei dem 26.02.2023 handelte es sich nach Anzeige am 20.02.2023 um einen recht kurzfristigen Termin bei begehrter Nutzung der Autobahn A 8. Des Weiteren sie hier aufgrund dem Ende der Faschingsferien mit verstärktem Rückreiseverkehr und dem FC Bayern Heimspiel um 17:30 Uhr mit erhöhtem Anreiseverkehr nach München zu rechnen, was zu einer starken Auslastung der A 8 führe. Wenn ein Teilstück der Autobahn für eine Versammlung gesperrt werden soll, sind umfangreiche Sicherungsmaßnahmen wie z. B. eine beidseitige Sperrung, Information über die Polizei und Presse, Aus- und Umleitungen sowie Sperr- und Hinweisschilder notwendig. Dies sei in der Kürze der Zeit bis zum 26.02.2023 kaum realisierbar. [REDACTED] nahm die Ausführungen der Stadt Augsburg zur Kenntnis und kündigte an, dies intern besprechen zu wollen. Eine Antwort werde er am nächsten Tag mitteilen. Neben den konkreten Ausführungen zur geplanten Versammlung am 26.02.2023 teilte die Versammlungsbehörde auch erste sicherheitsrechtliche Bedenken hinsichtlich einem Befahren der Bundesautobahn 8 am 05.03.2023 mit. Diese rührten insbesondere aufgrund der bereits dargestellten intensiven Sicherungsmaßnahmen und der aufgrund der Vollsperrre zu erwartenden konkreten Gefahren her.

Zudem erkundigte sich die Versammlungsbehörde nach dem genauen Zeit(raum) des bundesweiten Autobahn-Aktionstags. [REDACTED] gab an, dass dieser über mehrere Wochen deutschlandweit durchgeführt werde. In diesem Zusammenhang machte die Vertreterin der Stadt Augsburg den Veranstalter auf den Zeitraum vom 03. – 05.03.2023 aufmerksam. Diese Tage wurden durch die Versammlungsbehörde im Internet gefunden. Dazu teilte [REDACTED] mit, dass bestimmte Regionen in dieser Zeit Aktionen planen.

Auf die Nachfrage, weshalb die Autobahn zu Kundgebungszwecken begehrte werde, antwortete [REDACTED] sinngemäß wie folgt:

Die Forderungen nach einem Tempolimit, einer Modernisierung des Bundesverkehrswegeplans und einem Rückbau von Autobahnen weisen einen Bezug zu deren Nutzung auf. Außerdem werde das anvisierte Teilstück zwischen Augsburg Ost und Friedberg begehrt, da laut [REDACTED] der thematisierte Verkehrsunfall auf dieser Strecke stattfand. Geplante Baumaßnahmen seien ihm auf diesem Teilstück jedoch nicht bekannt, wie er auf Nachfrage bezüglich der thematisierten A8-Erweiterung verlauten ließ.

Mit E-Mail vom 21.02.2023 um 12:39 Uhr wurde durch [REDACTED] eine Absage der Versammlung am 26.02.2023 mitgeteilt. Neben der Konkretisierung der Route durch die Augsburger Innenstadt, gab er an, dass sich auf dem angezeigten Teilstück der A8 verkehrspolitisch relevante Orte befinden, die in der E-Mail jedoch nicht näher spezifiziert wurden. Des Weiteren [REDACTED] der Veranstalter die Bereitschaft, einen anderen Abschnitt der Bundesautobahn 8 zu befahren, da der Hauptfokus auf generellen Themen wie Tempolimit, die Kritik am Bundesverkehrswegeplan und den Plänen der Bundesregierung, auch Autobahnbau schneller voranzutreiben, liege.

Am 23.02.2023 um 10:00 Uhr fand im Beisein der Versammlungsbehörde und polizeilicher Vertreter ein Kooperationsgespräch mit dem Veranstalter und einer weiteren Person aus dem Organisationsteam statt. Zunächst wurden von Veranstalterseite die Forderungen und Beweggründe der geplanten Versammlung aufgezeigt. Es werde ein generelles Tempolimit auf deutschen Autobahnen gefordert. Zudem setze man sich für die Reduzierung von Verkehrstoten und den Ausstoß von klimaschädlichen Immissionen ein. Auch solle die Bundesregierung hinsichtlich den Plänen zur Erweiterung von Autobahnen kritisiert werden. Zum Anschluss an den globalen Klimastreik am 03.03.2023 reihe sich das Wochenende vom 05.03.2023 außerdem als bundesweiter Aktionstag mit Vorhaben zu Autobahnen an.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs wurde insbesondere auf das beabsichtigte Befahren des angezeigten Teilabschnitts der A 8 zwischen Augsburg Ost und Friedberg eingegangen. Durch die anwesenden Behördenvertreter wurden die damit in direktem Zusammenhang entstehenden konkreten Gefahren eindringlich geschildert. So sei es aufgrund des Überraschungseffekts eines Fahrradkorsos auf einer ausschließlich von Kraftfahrzeugen genutzten Bundesautobahn zwingend notwendig, die Gegenfahrbahn für den Verkehr komplett zu sperren. Andernfalls sei – auch bei einer Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit – mit Gefahren ausgehend von sog. „Gaffern“ bzw. dem Auffahren auf das Stauende und somit mit Sach- und Personenschäden zu rechnen. Bei Einrichtung einer Vollsperrre der A 8 in dem begehrten Teilabschnitt belaute sich die Dauer dieser außerdem auf jeweils etwa drei Stunden im Vor- und Nachgang der Versammlung. Wie sich dieser zeitliche Rahmen zusammensetze, wurde den anwesenden Veranstaltern erläutert. Erschwerend komme außerdem hinzu, dass die übliche Bedarfsumleitung über die AIC 25 aufgrund des Befahrens durch die Versammlung nicht zum Ab- und Umleiten des Autobahnverkehrs zur Verfügung stehe. Insgesamt reichen die möglichen Umleitungsstrecken nicht zur Aufnahme des motorisierten Verkehrs der A 8 aus, was ein verkehrliches Chaos im Augsburger Stadtgebiet auch mit weitreichenden Auswirkungen auf das Umland oder sogar darüber hinaus zur Folge hätte. Insbesondere die Einhaltung von Rettungs- und Hilfsfristen werde stark gefährdet bzw. unmöglich gemacht.

Von Seiten des Veranstalters wurde daraufhin vorgeschlagen, ein anderes Teilstück der A 8 zu befahren. Durch die Behörden wurde erläutert, dass dies die aufgezeigten Gefahren nicht ausräume, lediglich an eine andere Stelle „verfrachte“, zumal an der Anschlussstelle Augsburg West eine Kreuzung mit den Bundesstraßen 2 und 17 bestehe.

Zur Ausräumung der genannten Gefahren wurde durch das Ordnungsamt der Stadt Augsburg und die Polizei folgender Streckenabschnitt vorgeschlagen:

..., B 2 (über die Autobahnbrücke), Am Forellenbach, Winterbrückenweg, Neue Bergstraße (Derching), Derchinger Straße (Unterführung A 8), über unbenannte Wege parallel zur A 8, Neue Bergstraße (AIC 25), Derchinger Straße (Augsburg), ... (**siehe angefügter Plan**).

Die Veranstalter monierten bei dieser Strecke vor allem das aus ihrer Sicht fehlende Erreichen medialer Aufmerksamkeit. Des Weiteren führten sie auf, dass Druck auf die Bundesregierung nur wirksam durch das Befahren der A 8 ausgeübt werden könne. Von Seiten der Veranstalter wurde mitgeteilt, dass sie die vorgeschlagene Routenänderung im Gremium besprechen werden. Ein Ergebnis wurde der Versammlungsbehörde noch im Laufe desselben Tages zugesichert.

Auf explizite Nachfrage der Polizei, ob im Laufe der Versammlung zwei Kundgebungen, Auftakt- und Schlusskundgebung jeweils auf dem Rathausplatz, abgehalten werde solle, bejahte [REDACTED] dies. Eine Zwischenkundgebung sei somit nicht angedacht.

Als erstes Ergebnis des Kooperationsgespräches konnte festgehalten werden, dass der Veranstalter der vorgeschlagenen Änderung der Strecke durch die Augsburger Innenstadt kooperativ zustimmte.

Mit E-Mail vom 23.02.2023 um 22:12 Uhr teilte der Veranstalter der Versammlungsbehörde folgendes mit:

„Sehr geehrte [REDACTED]

*bei unserer internen Besprechung stieß der aufgezeigte Alternativvorschlag zwar auf Interesse, könnte aber trotz allem nach unserem Ermessen nicht annähernd die Effektivität hinsichtlich medialer Aufmerksamkeit und damit verbundenem politischem Druck entwickeln, die ein Befahren eines Autobahnabschnitts entwickeln würde.*

*Demnach bleiben wir bei unserem Wunsch, innerhalb der Route auf einem Autobahn-Teilabschnitt zu fahren.*

*Mit freundlichen Grüßen,*

Im Zeitraum vom 22.02.2023 bis einschließlich 27.02.2023 erhielt die Stadt Augsburg umfangreiche Stellungnahmen zur geplanten Versammlung, insbesondere zum beabsichtigten Befahren des angezeigten Teilstücks der BAB 8 am 05.03.2023. Die Stellungnahmen äußern durchweg erhebliche Bedenken bei Durchführung der Versammlung wie angezeigt. Neben Gefahren für die Versammlungsteilnehmenden selbst, werden konkret massive Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowie Leib und Leben, Eigentum, die Berufsausübung sowie die allgemeine Handlungsfreiheit unbeteiligter Dritter aufgezeigt.

Nach Eingang und Prüfung der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen erfolgte am 27.02.2023 um 12:32 Uhr ein telefonisches Gespräch zwischen der Versammlungsbehörde und dem Veranstalter. In diesem wurden dem Veranstalter die immensen Auswirkungen und damit unweigerlich einhergehenden Gefahren bei Nutzung der BAB 8 zwischen Augsburg Ost und Friedberg im Rahmen der Versammlung am 05.03.2023 erläutert. Es wurde insbesondere darauf verwiesen, dass die zu erwartenden Schäden in einem noch größeren Ausmaß realisiert werden würden als es in dem persönlichen Kooperationsgespräch am 23.02.2023 geschildert wurde. Der Veranstalter nahm die Ausführungen der Versammlungsbehörde zur Kenntnis, bestand jedoch weiterhin auf ein Befahren des angezeigten BAB 8-Teilabschnitts. In Folge dessen hörte die Versammlungsbehörde Augsburg den Veranstalter zur beabsichtigten örtlichen Verlegung an. Hierzu äußerte er sich nicht und wünschte erneut den Erlass des entsprechenden Bescheids.

Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

II. Zuständigkeit:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg für dieses Verfahren ergibt sich aus Art. 24 Abs. 2 BayVersG und Art. 3 Abs.1 Nr. 4 BayVwVfG.

Mit E-Mail vom 20.02.2023 wurde die Stadt Augsburg durch die Regierung von Schwaben als alleinig zuständige Versammlungsbehörde gemäß Art. 24 Abs. 4 Satz 1 BayVersG bestimmt.

III. Rechtliche Würdigung und Begründung der Anordnungen:

Die angezeigte Veranstaltung ist versammlungsrechtlich zu würdigen (Art. 2 BayVersG).

Die Beschränkungen werden gem. Art. 15 Abs. 1 BayVersG angeordnet und sind für einen sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung notwendig. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG für die Anordnung von Beschränkungen der Versammlung sind hier erfüllt, weil nach den zur Zeit des Erlassens dieses Bescheides erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Gemeinschaftsrechtsgüter der Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung.

Unter öffentlicher Ordnung sind dabei die ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar sind, zu verstehen.

Es liegt gegenständlich außerdem eine Sachlage vor, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung führt.

Die Kundgebung stellt im Hinblick auf die Thematik, den Versammlungsort und der Kundgebungsmittel eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des (Fußgänger-)Verkehrs sowie für die Rechtspositionen der Anwohnenden, Gewerbetreibenden und unbeteiligten Dritter dar.

III.1. Anordnungen gegenüber dem Veranstaltenden und der Versammlungsleitung:

Die Anordnungen konkretisieren die allgemeine Rechtspflicht der Versammlungsleitung, für die Dauer der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Diese Rechtspflicht folgt aus Art. 4 Abs. 1, 2 BayVersG. Als Wahrer der Sicherheit hat die Versammlungsleitung die Teilnehmenden gegen Gefahren aus der Versammlung und die Öffentlichkeit gegen Gefahren durch die Versammlung zu schützen.

Die Meldepflicht der Versammlungsleitung bei der Einsatzleitung der Polizei (soweit Polizeibeamte in die Versammlung entsandt wurden) ist erforderlich, damit dieser bekannt wird, welche Person die Versammlung leitet und damit für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung verantwortlich und Ansprechpartner für Anordnungen und dergleichen der Polizei ist.

Die Pflicht des Veranstaltenden, den Bescheid der Versammlungsleitung bekannt zu geben, ist erforderlich, damit die Beschränkungen auch tatsächlich im Versammlungsverlauf umgesetzt werden. Ohne Bekanntgabe besteht die konkrete

Gefahr, dass die Beschränkungen zur Gefahrenabwehr nicht zur Anwendung gelangen. In Folge ist mit einem Eintritt der in der Gefahrenprognose dargestellten Gefährdungen zu rechnen.

Die Pflicht der Versammlungsleitung, sich erkennen zu geben, ist erforderlich, da eine dem Ordnerpersonal vergleichbare Kennzeichnung der Versammlungsleitung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Die Teilnehmenden müssen jedoch zweifelsfrei erkennen können, wer ihnen gegenüber zu einer Anweisung oder sogar zu einer bußgeldbewehrten Zurechtweisung befugt ist (vgl. Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG).

Die Pflicht der Versammlungsleitung, den Bescheid dem eingesetzten Ordnerpersonal bzw. den Teilnehmenden bekannt zu geben, ist erforderlich, damit die Beschränkungen auch tatsächlich im Versammlungsverlauf umgesetzt werden. Ohne Bekanntgabe besteht die konkrete Gefahr, dass die Beschränkungen zur Gefahrenabwehr nicht zur Anwendung gelangen. In Folge ist mit einem Eintritt der in der Gefahrenprognose dargestellten Gefährdungen zu rechnen.

Die Pflicht der Versammlungsleitung, den Anfang und das Ende der Versammlung bekannt zu geben, ist erforderlich, da rechtliche Pflichten zu diesen Zeitpunkten beginnen und enden. Ohne den Anfang und das Ende der Versammlung zu kennen, besteht die konkrete Gefahr, dass Teilnehmende nicht wissen, ob sie Anweisungen der Versammlungsleitung bzw. des Ordnerpersonals (noch) befolgen müssen und somit Gefahr laufen, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen. Die Beschränkung dient daher auch dem Schutz der Rechtsordnung als Teil der öffentlichen Sicherheit.

### **III.2. Mitführen von Seilen und langen Transparenten:**

Seile und lange Transparente sind geeignet und können dazu benutzt werden als Barriere nach Außen die Einsatzkräfte der Polizei bei Maßnahmen gegen Versammlungsteilnehmende zu behindern, insbesondere schnelles Eingreifen gegen und Festnahmen von gewalttätigen Teilnehmenden zu verzögern oder zu verhindern (VG Berlin Beschluss vom 28.04.2005 Az. 1 A 65.05) und sind somit auch geeignet als – verbotene – Schutzwaffen i.S. des Art. 16 Abs. 1 BayVersG zu dienen. Auch ist bei Verwendung von Seilen und ähnlichem die Gefahr von Verletzungen bei unkontrollierten Massenbewegungen beachtlich (vgl. VG München, Beschluss vom 06.07.1992, Az: M 7 S 92.2947), ebenso würde das Freihalten von Flucht- und Rettungswegen unverhältnismäßig erschwert werden.

Zur Durchsetzung dieses Verbotes musste deshalb das Mitführen von Seilen oder langen Transparenten von mehr als drei Metern Länge und die Verbindung der Seiten-Transparente untereinander untersagt, sowie die Festsetzung der Höhe reguliert werden.

Die Regelung belastet den Veranstaltenden und die Versammlungsteilnehmenden nicht bzw. nur unwesentlich, da das Grundrecht der Versammlungsfreiheit dadurch nicht bzw. nur in zumutbaren Rahmen eingeschränkt wird. Das Mitführen der Transparente wird durch die beschränkende Verfügung nicht gänzlich unmöglich gemacht sondern nur in seiner Art und Weise beschränkt. Dem Veranstaltenden sowie den Teilnehmenden ist es durchaus zuzumuten, den getroffenen Anordnungen nachzukommen, da der Inhalt der Transparente auch so in der Öffentlichkeit gut übermittelt werden kann. Zudem stehen den Teilnehmenden zahlreiche weitere Mittel der Meinungskundgabe zur Verfügung.

### **III.3. Benutzung von Lautsprechern, Megaphonen u. ä.:**

Die Benutzung von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, bzw. bei entsprechender Auswirkung auf solche Flächen, ist nur mit einer entsprechenden

straßenrechtlichen Erlaubnis zulässig. Dieser Erlaubnisvorbehalt gilt grundsätzlich auch für Versammlungen. Eine Ausnahme von dieser Erlaubnispflicht besteht für die Durchführung von Versammlungen nur dann, wenn die Benutzung von Lautsprechern, Megaphonen oder ähnlichen für die Durchführung derselben erforderlich und die Versammlung ansonsten nicht durchführbar ist. Es besteht auch kein Anspruch darauf, unbeteiligte Passanten oder Anwohnende auf unzumutbare und belästigende Weise zu beschallen, auch bei der Benutzung von Lautsprechern muss die Lautstärke so eingestellt sein, dass in der Regel die Auswirkungen auf den Versammlungsbereich beschränkt sind. Der Wert von 90 dB(A) stellt den Grenzwert dar, bei dessen längerem Überschreiten gesundheitliche Schäden (Hörschäden) durch Lärm zu befürchten sind. Nach den Arbeitsschutzzvorschriften wäre ab 90dB(A) bereits das Tragen von Gehörschutz vorgeschrieben (nach neuen EU-Richtlinien sogar bereits ab 85dB(A)). Da nicht auszuschließen ist, dass sich Teilnehmende oder andere Personen unmittelbar vor den Lautsprechern aufhalten, darf dieser Grenzwert unmittelbar vor den Lautsprechern nicht überschritten werden. Zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden war es deshalb erforderlich die Lautstärke der Lautsprecher usw. zu beschränken. Bei Schulen während des Schulbetriebes, Friedhöfen während der allgemeinen Öffnungszeiten, Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen, Altersheimen und Kinderheimen, Kirchen oder ähnlichen Einrichtungen während der Zeit von Gottesdiensten, Gebetsveranstaltungen oder vergleichbaren religiösen Veranstaltungen handelt es sich um besonders lärmempfindliche Einrichtungen bzw. Veranstaltungen, die vor Lärmstörungen geschützt werden müssen. Hierbei ist besonders das Grundrecht der Betroffenen auf körperliche Unversehrtheit und der freien und ungestörten Religionsausübung zu berücksichtigen.

**III.4. Mitführen von Tieren:**

Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blinden- und Führhunde), könnten im Rahmen von Versammlungen von potenziell Störenden bei möglichen Auseinandersetzungen ähnlich einer Waffe bzw. eines sonstigen gefährlichen Gegenstandes gegen andere Personen bzw. Polizeibeamte eingesetzt werden und sind somit auch geeignet als – verbotene – Schutzwaffen i. S. d. Art. 16 Abs. 1 BayVersG zu dienen. Zur Durchsetzung dieses Verbotes musste deshalb das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, untersagt werden. Bei Störungen/Auseinandersetzungen würde das polizeiliche Einschreiten in jedem Fall zumindest erschwert. Außerdem stellen Hunde, insbesondere, wenn fremde unbekannte und damit in ihrem Wesen nicht einschätzbare Hunde, insbesondere auch in größerer Anzahl, zusammenkommen, regelmäßig eine Gefahr für die Sicherheit der Versammlungsteilnehmenden, Polizei und unbeteiligte Personen dar.

**III.5. Ordnereinsatz:**

Nach Art. 4 Abs. 2 BayVersG kann sich die Versammlungsleitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Zahl von Ordnern bedienen. Die Anzahl des von der Versammlungsleitung vorgesehenen Ordnerpersonals kann durch die zuständige Versammlungsbehörde beschränkt bzw. kann dem Veranstaltenden eine Erhöhung der Anzahl aufgegeben werden (Art. 13 Abs. 7 BayVersG). Für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung ist die festgelegte Mindestanzahl erforderlich, so dass es ggf. erforderlich ist, dass der Veranstaltende die vorgesehene Anzahl des Ordnerpersonals entsprechend erhöht. Eine Verwendung von mehr als dem maximal zugelassenen Orderpersonal wäre jedoch für die Erfüllung der Veranstalter- und Leiterpflichten nicht mehr erforderlich. Eine übermäßig große Anzahl des Ordnerpersonals kann durch massives, gleichförmiges und dadurch bedrohliches Auftreten die Friedlichkeit der Versammlung stören. Es war deshalb erforderlich die maximale Anzahl des Ordnerpersonals festzulegen und zu beschränken.

**III.6. Ermessensabwägung:**

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG

entscheidet die Behörde über die Anordnung von Beschränkungen für die Versammlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Nach den zur Zeit des Erlasses dieses Bescheides erkennbaren Umständen ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet. Die angeordneten Beschränkungen, sowie die übrigen Anordnungen, sind geeignet, um den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere auch unbeteiligter Personen, zu gewährleisten und Gewalttaten und Straftaten zu verhindern. Es ist erforderlich, für die Versammlung verschiedene Beschränkungen nach objektiver, verständiger Betrachtungsweise zu erlassen, um eine nach menschlichem Ermessen reibungslose Durchführung der Versammlung zu gewährleisten. Die Anordnungen und Beschränkungen stehen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 8 LStVG) und dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Einklang. Aufgrund der festgestellten Tatsachen waren die Anordnungen, Beschränkungen erforderlich, um eine Gefährdung von Versammlungsteilnehmenden und unbeteiligten Passanten und Anwohnenden zu verhindern und um der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung zu tragen. Andere, mildere Mittel als die Anordnungen dieses Bescheides sind nicht ersichtlich.

III.7. Zu Ziffer 2.1. dieses Bescheides:

Die Anordnung einer alternativen Streckenführung unter Ziffer 2.1. dieses Bescheides stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG, wonach die zuständige Behörde die Versammlung beschränken kann, sofern nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Gemeinschaftsrechtsgüter der Integrität der Rechtsordnung, Bestand- und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung. Hierzu zählen ebenfalls strassenverkehrsrechtliche Vorschriften, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs maßregeln sowie deren Auswirkungen auf tangierte Rechte Dritter (vgl. BayVGH, B.v. 07.09.2021 – 10 CS 21.2282, Rn. 31).

Unter öffentlicher Ordnung sind dabei die ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar sind, zu verstehen.

Die Stadt Augsburg verkennt hierbei nicht, dass an das Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Gefahr keine geringen Anforderungen zu stellen sind. Nach der Rechtsprechung des BVerfG setzt eine unmittelbare Gefährdung eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Daher müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände dafür vorliegen, aus denen sich die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. V. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04 (Rn. 20); BVerfGE 69, 315 [353 f.]; BVerfGE 115, 320 [361]). Nach allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen sind aber auch im Versammlungsrecht an die Wahrscheinlichkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 22.09.2016, 7 A 11077/15, Rn. 17 – juris; OVG Niedersachsen, Urt. v. 29.05.2008, 11 LC 138/06, Rn. 44 – juris; Barczak, in: Ridder/Breitbach/Deiseroth, Versammlungsrecht, 2. Aufl., § 15 Rn. 176). Zudem gilt die Regel, dass kollektive Meinungsäußerungen in Form

einer Versammlung umso schutzwürdiger sind, je mehr es sich bei ihnen um einen Beitrag zum Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt (stRspr, vgl. BVerfG, U. v. 11.11.1986 – 1 BvR 713/83 – BverfGE 73,206 – juris Rn. 102).

### III.7.1 Gefahrenprognose

Der Gefahrenprognose der Stadt Augsburg liegen mehrere Stellungnahmen weiterer Fachstellen zugrunde, welche die Versammlungsbehörde der Stadt Augsburg eigenständig geprüft und sich zu eigen gemacht hat.

#### a) **Stellungnahme des Polizeipräsidiums Schwaben Nord vom 23.02.2023**

„Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung teilen wir Folgendes mit:

##### 1. Versammlungsrecht

###### 1.1. Versammlungsfreiheit

Das Recht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG umfasst grundsätzlich auch ein Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung als Aufzug, die freie Wahl des Versammlungsorts und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung. Dieses Recht besteht insbesondere dann, wenn zwischen dem Protestanliegen und dem Versammlungsort ein thematischer Zusammenhang besteht. In diesem Fall wird durch die Anwesenheit an diesem bestimmten Ort der Versammlung ein besonderer Ausdruck verliehen.

Im vorliegenden Fall stellt das Kundgebungsthema (analog zur Anzeige der gleichgelagerten sfV am 29.04.2022 bzw. am 29.05.2022) ab auf

- „autofreie Sonntage auf der A 8 und allen Autobahnen und Bundesstraßen,
- Tempolimit von 60 km/h auf der A 8 und allen Autobahnen,
- Rückbau der A 8-Erweiterung als Teil eines bundesweiten Aktionstags für eine Modernisierung des Bundesverkehrswegeplans und eine Abkehr von der autozentrierten, klimaschädlichen, unfallbilligenden und tödlichen Verkehrspolitik
- unter besonderer Berücksichtigung der kriegstreibenden deutschen Abhängigkeit von Putins Ölexporten,
- der besonderen Benachteiligung von Frauen in der Verkehrspolitik und
- der vielfachen Forderung nach einer Verkehrsplanung....“.

###### 1.2. Einschränkungen

Das Recht auf freie Wahl des Versammlungsortes kann jedoch nicht uneingeschränkt gewährt werden, insbesondere dann nicht, wenn dies im Konflikt mit anderen Interessen steht. Gemäß Art. 8 Abs. 2 GG kann das Recht auf friedliche Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden, vgl. BVerfG, B.v. 30.8.2020 - 1 BvQ 94/20.

Ein solches Gesetz stellt Art. 15 BayVersG dar, wonach die zuständige Behörde Beschränkungen zu einer angezeigten Versammlung verfügen kann, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ umfasst dabei den Schutz der gesamten Rechtsordnung und damit auch der straßenverkehrs-rechtlichen Vorschriften, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs regeln, vgl. VGH München, B. v. 07.09.2021 – 10 CS 21.2282.

Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechtes ergibt, dass dies zum Schutz anderer mindestens gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist.

Zwar sind mit jeder Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit unvermeidbar gewisse Behinderungen verbunden, da Dritte am Versammlungsort durch das körperliche Verweilen von Demonstranten zwangsläufig verdrängt werden. Derartige Zwangswirkungen werden aber nur so weit durch Art. 8 GG gerechtfertigt, wie sie sich als sozial-adäquate Nebenfolge ergeben. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn die Behinderung Dritter nicht nur als Nebenfolge in Kauf genommen, sondern beabsichtigt wird, um die Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen zu erhöhen. Dies wird gerade im vorliegenden Fall im Hinblick auf die thematiche Zielsetzung angestrebt. Art. 8 GG befugt nicht dazu, die öffentliche Aufmerksamkeit durch gezielte und absichtliche Behinderung zu steigern, vgl. BVerfG, U.v. 11.11.1986 - 1 BvR 713/83.

Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, evtl. Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit evtl. verhinderter Anliegen, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand.

## 2. Autobahnspezifische Aspekte

### 2.1. Sicherheitsbedenken aufgrund § 1 Abs. 3 FStrG

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass der für die Kundgebung vorgesehene Abschnitt der BAB A 8 Teil einer Bundesautobahn nach § 1 Abs. 3 FStrG und damit für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt ist.

Zudem verschafft das Recht der Versammlungsfreiheit kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Zwar gehört der öffentliche Straßenraum grundsätzlich zu den Orten, an denen ein allgemeiner öffentlicher Verkehr eröffnet ist, jedoch ist zu beachten, dass Bundesautobahnen nach § 1 Abs. 3 FStrG „nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt“ sind und ganz überwiegend ausschließlich im Rahmen dieses Widmungszwecks genutzt werden (vgl. BayVGH, B. v. 4.6.2021 - 10 CS 21.1590). So gehört ein Fahrradkorso oder eine vergleichbare Aktionsform nicht zum alltäglichen Straßenbild (auf einer BAB) und sorgt für Ablenkung (vgl. BayVGH, B. v. 23.8.2021 – 10 CS 21.2198, RN. 34, NdsOVG, B. 4.8.2021 – 2 B 1193/21 – juris Rn. 14 m.W.n.).

Dies bedeutet nicht, dass es sich dabei grundsätzlich um versammlungsfreie Räume handelt. Auch Autobahnen sind grundsätzlich anderen Nutzungen außerhalb des Widmungszwecks nach § 1 Abs. 3 FStrG zugänglich (vgl. Hessischer VGH, B. v. 30.10.2020 - 2 B 2655/20).

Es ist daher anhand der dargelegten Maßstäbe eine Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.

## 3. Gefahrenprognose zur/zum geplanten Versammlung/Aufzug

### 3.1. Verkehrsbelastung / DTV

Die BAB A 8 zählt zu den wichtigsten Ost-West-Verbindungen in Mitteleuropa (sie verbindet allein im Bundesgebiet die BL Bayern – Baden-Württemberg – Rheinland-Pfalz – Saarland) und ist als Europastraße klassifiziert. Entsprechend hoch ist ihre

Verkehrsbelastung. Ihre zentrale Verkehrsfunktion zeigt sich auch im hohen Verkehrsaufkommen an Sonntagen. So ergaben sich an den nachgenannten Zählstellen folgende DTV-Werte (Anm.: ohne Lkw > 3,5 t; 2019 = Vor-Coronajahr):

a) Beide Fahrtrichtungen

Kfz / 24 h	AK Augsburg West (9963)	AS Augsburg Ost (9962)	Derching (9961)
<b>Monat Februar</b>			
<b>2022</b>	98.542	86.301 (+ 23,4 % geg. 2021) (BAB A 8/Ost-AD Inntal: 82.141)	77.779 (+ 24,8 % geg. 2021)
<b>2021</b>	80.938	69.932 (BAB A 8/Ost-AD Inntal: 45.095)	62.336
<b>2019 (vor „Corona“)</b>	106.771	95.539 (BAB A8/Ost-AD Inntal: 90.317)	87.166
<b>Monat März</b>			
<b>2022</b>	100.766	87.898 (+11,2 % geg. 2021) (BAB A 8/Ost-AD Inntal: 83.529)	79.178 (+ 13,3 % geg. 2021)
<b>2021</b>	93.337	79.029 (BAB A 8/Ost-AD Inntal: 48.995)	69.856
<b>2019 (vor „Corona“)</b>	111.938	100.624 (BAB A 8/Ost-AD Inntal: 94.295)	91.625
<b>Sonntag</b>			
<b>06.03.2022*</b>	82.716	76.875 (BAB A 8/West-AD Eschenried: 30.943 BAB A 8/Ost-AD Inntal: 102.033)	72.748

(\*Referenztag)

b) Fahrtrichtung München

Kfz / 24 h	AK Augsburg West (9963)	AS Augsburg Ost (9962)	Derching (9961)
<b>Sonntag</b>			
<b>06.03.2022**</b>	38.646	35.583	33.180

In den gesamten Monatszeiträumen Februar/März 2022 wurden in den Streckenbereichen der AS Augsburg-Ost und Derching (Ausklammerung der AS Augsburg-West) täglich im Durchschnitt in beiden Fahrtrichtungen zwischen 77.779 und 87.898 Kfz registriert. Im „Vor-Corona-Jahr“ 2019 waren es zwischen 87.166 und 100.624 Kfz.

Unter Berücksichtigung des vergleichbaren (Sonn-)Tags im Jahr 2022 bzw. dem 06.03.2022 (Referenztag) waren 72.748 (Derching) bzw. 76.875 Kfz zu verzeichnen (bezogen auf die beiden Fahrtrichtungen halbieren sich die Werte in etwa).

Nach Ende der Corona-Pandemie normalisiert sich das Verkehrsaufkommen wieder. So sind die tagesdurchschnittlichen Fahrzeugbewegungen in den beiden Monaten Februar/März 2022 im Vergleich zu den Vorjahresmonaten um zwischen 11,2 % und 23,8 % angestiegen. Insoweit ist auch heuer eine vergleichbare Größenordnung bzw. weitere Angleichung an den „Vor-Corona-Zeitraum“ zu erwarten.

### 3.2. Verkehrsbelastung / h

Für den angemeldeten Kundgebungszeitraum mit unmittelbarem örtlichem Bezug zur BAB A 8 ist bei Betrachtung des Referenztags des Vorjahres (06.03.2023) in den Mindestwerten von nachfolgender Verkehrsdichte in den relevanten Streckenabschnitten (beide FR; FR 01/München bei Augsburg-Ost in Klammer) auszugehen (siehe auch graphische Übersicht auf Seite 5):

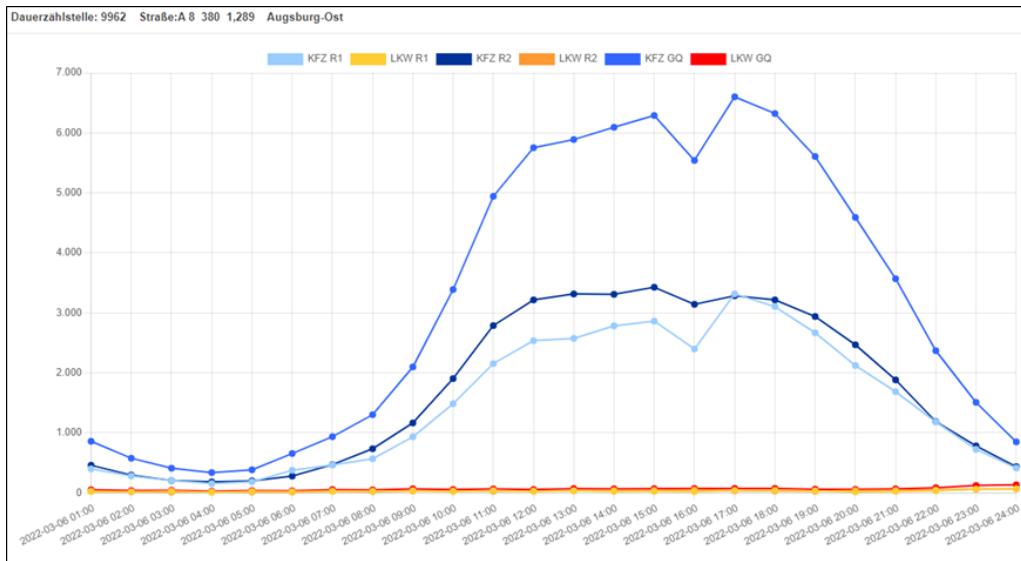
06.03.2022	12 h/Kfz	13 h/Kfz	14 h/Kfz	15 h/Kfz	16 h/Kfz	17 h/Kfz	gesamt
Augsburg-Ost	5.753 (2.626)	5.889 (2.538)	6.093 (2.388)	6.289 (2.442)	5.540 (2.210)	6.601 (2.059)	36.165 (14.263)
Derching	5.443	5.559	5.778	5.837	5.101	6.191	33.909

An der Zählstelle „Augsburg-Ost“ wurden in dem abgebildeten Sechsstundenzeitraum in beiden Fahrtrichtungen knapp 36.200 Kfz erfasst; in Fahrtrichtung München knapp 14.300. Der Anteil von 47 % am DTV (vgl. Ziffer 3.1.a) in einem Vierteltageszeitraum verdeutlicht beispielhaft die hohe Verkehrsbelastung der BAB A 8 als West-Ost- bzw. Ost-West-Hauptachse.

Vor dem eigentlichen Befahren des Teilabschnitts der BAB A 8 (14.50 h – 14.57 h, vgl. Versammlungsanmeldung vom 20.02.2023) ist eine Vor- und Nachlaufzeit für Aufbau der erforderlichen Verkehrssperrungen an den tangierten Anschlussstellenbereichen, das Abfließen des verbleibenden Fahrverkehrs, den Rückbau der Verkehrsabsperrungen sowie Kontrollfahrten vor Streckenfreigaben vor / nach der sfV auf der BAB (siehe auch Ziffer 3.5.) von jeweils mindestens zwei bis drei Stunden einzuplanen; unmittelbare Auswirkungen auf den gesamten verkehrsgeographischen Raum (Lkr. Aichach-Friedberg, Augsburg, Gersthofen) sind zwangsläufige Folge (Zeitfaktor erhöht sich um Fahrdauer der Kundgebungsteilnehmer auf der BAB und ggf. erforderlicher Fahrbahnreinigung).

Davon betroffen werden unter Berücksichtigung des Referenztages je nach Gesamtdauer der Sperrungen bzw. verkehrsbeschränkenden Maßnahmen mindestens 18.300 Fahrzeuge bzw. Pkw sein. Unter der realistischen Annahme, dass an diesem Wochentag (Sonntag) jedes Kfz im Durchschnitt mit zwei Personen besetzt ist, ergibt sich eine Gesamtzahl von über 36.000 Personen. Diesen stehen das Befahren eines Teilabschnitts der BAB A 8 von ca. 500 Radfahrenden sowie Inlineskatern (lt. Versammlungsanzeige) gegenüber.

Neben der durch die Ableitungsmaßnahmen zwangsläufig entstehenden Beeinträchtigung der vorgenannten Betroffenen ist ferner ihre erhöhte Unfallgefährdung durch Staubbildungen insbesondere an den Ausleitungsstellen besonders zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 3.7.1 und Anlage).



### 3.3. Fahrzeit / BAB - Versammlungsteilnehmer

Die vom Veranstalter angegebene Fahrzeit auf dem BAB-Teilabschnitt (2 km, 500 TN, 7-8 min.) halten wir im Übrigen für zu knapp bemessen. Sie beschreibt u. E. eher den Idealzustand für Radfahrende, lässt aber die in der Versammlungsanzeige angeführten Fortbewe-gungsmittel in Form von Inlineskatern außer acht.

Die Internetplattform „Radtourenchecker“ schätzt die Fahrdauer eines untrainierten Radfahren-den für eine innerorts zurückzulegende Strecke von 3 km auf etwa eine Viertelstunde. Für eine Strecke von 10 Kilometern werden für einen normalen Trainingszustand des Radfahrenden ca. 45 min. veranschlagt.

Wenngleich aufgrund des jeweiligen Ausbauzustand der Straßenführungen (Bundesstraße – BAB) nur eingeschränkt vergleichbar, soll nachfolgende Erfahrung eine nähere Einschätzung ermöglichen. So befuhren anlässlich der Fahrradkundgebung am 06.06.2021 gezählte 301 Teilnehmern den innerörtlich (Augsburg) führenden Streckenabschnitt der Bundesstraße B 17 zwischen den Anschlussstellen „Nestackerweg“ bis „Bürgermeister-Ackermann-Straße“ auf einer Länge von 1,5 km für die Dauer von 13 Minuten (15.39 h – 15.52 h). Die B 17 ist auch in ihrem innerörtlichen Streckenverlauf autobahnähnlich ausgebaut (bauliche Trennung der zwei-streifigen Richtungsfahrbahnen).

Unter Einbeziehung des Auffahrts- sowie des Abfahrtsastes an den beiden Anschlussstellen beträgt die tatsächliche Länge der zu befahrenden BAB-Strecke ca. 2,8 km. Wenngleich die geplante Zwischenkundgebung auf der B 2 / Mühlhauser Straße ein geschlossenes Auffahren ermöglicht sind u. E. die unterschiedlichen Fahrbahnbreiten (Stichwort: Einspurige Auffahrts-/Abfahrtsäste; „Flaschenhalsbildung“) im Kontext mit der Teilnehmerzahl zu berücksichtigen.

In der Gesamtbetrachtung gehen wir von einem etwas längeren Zeitansatz von mindestens 15 - 20 Minuten, unter Berücksichtigung der Fortbewegung mit Inlineskatern von einem Zeitansatz von bis zu 30 Minuten aus.

### 3.4. Verkehrsbelastung / nachgeordnetes Straßennetz

Eine Versammlung auf der Autobahn erfordert zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Gewährleistung des Schutzes der Versammlungsteilnehmer eine Vollsperrung in beiden Fahrtrichtungen (Stichwort: erhöhte Unfallgefahr durch Ablenkung, vgl. Ziffer 2.1.; Gefahr spontane Aktionen von Kundgebungsteilnehmern, insbesondere mögliches Besteigen des fahrbahnteilenden Mitteltrogs; Gefahr für Kundgebungsteilnehmer bei Unfallgeschehen auf der Gegenfahrbahn).

In diesem Fall ist unter Berücksichtigung der geplanten Aufzugsstrecke (AS Augsburg-Ost bis AS Friedberg) eine Verkehrslenkung über die bestehenden Bedarfsumleitungen zwischen den Anschlussstellen „Augsburg Ost“ und (in Fahrtrichtung Stuttgart) bereits ab der AS „Dasing“ notwendig (FR München: U49a – U49b).

In Fahrtrichtung Stuttgart ist die ausgeschilderte Bedarfsumleitung U 54a nur teilweise befahrbar; sie kollidiert im Bereich Augsburg/Friedberg über die K AIC 25 mit der Veranstaltungsrou-te. Entsprechender Umleitungsverkehr (unter Navigationsführung) führt zwangsläufig durch das Stadtgebiet Augsburg.

Die starke Belastung und nur teilweise mögliche Nutzung der Bedarfsumleitungen sowie entsprechende Rückstaubildungen an den BAB-Ausleitungen führen erfahrungsgemäß dazu, dass Verkehrsteilnehmer

- den Navigationssystemen folgen (bei abweichender Zielführung zur Bedarfsumleitung)
- und/oder
- die BAB A 8 bereits an vorgelagerten Anschlussstellen verlassen und auf das nachgeordnete Straßennetz ausweichen.

Unter Berücksichtigung des in Ziffer 3.2. dargestellten und zu erwartenden Verkehrsaufkommens ist so

- eine entsprechend hohe Beeinträchtigung/Belastung der Anwohner im verkehrsgeographischen Verdichtungsraum Augsburg – Friedberg entlang der Wohnbebauung an den genannten Bedarfsumleitungen zu prognostizieren;
- mit einer nicht unerheblichen Staubildung mit zähfließendem bzw. stockendem Verkehr (beachte Lichtsignalregelungen an Knotenpunkten) auf den alternativ genutzten Straßen bzw. im nachgeordneten Straßennetz zu rechnen (das gilt insbesondere für die Bundesstraße B 17 ab dem AK Augsburg-West in südlicher Fahrtrichtung als auto-bahnähnliche Verbindung um südlichen Landkreis Augsburg und zur BAB A 96 / AS Landsberg-West mit einem DTV-Wert von > 62.500 Kfz und einem mittleren Kfz-Stundenwert an Sonntagen im Zeitraum von 16.00 h – 19.00 h von 3.382 Fahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen, Quelle: BYSIS - Zählstelle 75319151, Höhe Donauwörther Straße / Zählung 2021).
- von einer dadurch zwangsläufig erhöhten Emissionsbelastung im urbanen Raum auszugehen.

### 3.5. Verkehrssperrungen

Entsprechende Verkehrssperrungen erfordern einen erheblichen logistischen Aufwand und zeitlichen Vor-/Nachlauf, einschließlich der Kontrolle (Fahrbahnreinigung / Absuche zurückge-lassene Gegenstände) bzw. der Fahrbahnfreigabe. Unter Berücksichtigung der angemeldeten Kundgebungsduer ist insoweit mit einer zeitlichen Gesamtsperrdauer der BAB A 8 in den genannten Streckenabschnitten und in beiden Fahrtrichtungen von mindestens zwei bzw. bis zu drei Stunden im Vor- und Nachlauf (insgesamt also vier bis sechs Stunden) bzw. zuzüglich zur Fahrduer der Kundgebungsteilnehmer zu rechnen, im Einzelnen:

#### 3.5.1. Dauer der BAB-Sperrung / zeitlicher Aufwand

##### a) Vollzug der Sperrung

Nach Rücksprache mit der BAB-Betreibergesellschaft autbahnpplus GmbH ist für die Durchführung der Sperrung für den Streckenbereich der BAB A 8

- in Fahrtrichtung München ab der AS Augsburg-Ost bis einschließlich AS Friedberg
- und
- in Fahrtrichtung Stuttgart ab der AS Dasing bis einschließlich AS Friedberg

ein Zeitraum von mindestens zwei bzw. bis zu drei Stunden zu veranschlagen. Dieser beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen (mit Angabe des zeitlichen Rahmens):

- Die Positionierung der Kfz mit LED-Zeichengebern zum Einzug der Fahrstreifen sowie Verkehrslenkung des Fahrstreifeneinzugs (Pylonen) zur Ausleitung des Fahrverkehrs mit einem Zeitansatz von jeweils ca. 45 – 60 Minuten / Richtungsfahrbahn (AS Augsburg-Ost / AS Dasing);
- die Sperrung der Auffahrtsäste an den betroffenen Anschlussstellen sowie der Parallelfahrbahn an der AS Augsburg-Ost (Ast A-M) mit einem zeitlichen Aufwand von jeweils mindestens 15 Minuten.

Nach entsprechender Vorbereitung erfolgt eine Drosselung des nachfolgenden Verkehrs durch Einsatzfahrzeuge bis zum endgültigen Stillstand (Beginn der Vollsperrung/ Ausleitung). Zeitgleich ist die Sperrung aller Autobahnzufahrten des tangierten Streckenabschnitts erforderlich. Mit zeitlichem und räumlichem Versatz wird die gesperrte Strecke durch ein Einsatzfahrzeug dahingehend kontrolliert, ob sich noch Verkehrsteilnehmer im relevanten Verkehrsraum befinden. Diese Maßnahme ist unter Berücksichtigung autbahnspezifischer Gefahrenaspekte unverzichtbar; das Zusammentreffen von Versammlungs-teilnehmern und Kraftfahrzeugführern muss zwingend ausgeschlossen sein.

##### b) Aufhebung der Sperrungen

Vor Aufhebung der Verkehrssperrungen und Freigabe der jeweiligen Richtungsfahrbahn ist eine Absuche der Streckenabschnitte nach weggeworfenen / verlorenen Gegenständen und Fahrbahnverunreinigungen erforderlich; sie umfasst dabei den Fahrbahnquerschnitt (Mitteltrog bis Wildschutzzaun). Für die Abfahrt des relevanten Streckenabschnitts ist der Zeitraum von mindestens 20 – 30 min. zu

veranschlagen. Nicht berücksichtigt ist dabei der ggf. notwendige zusätzliche Zeitaufwand für eine aufwändigeren Beseitigung verkehrsreleter Gegenstände bzw. größerflächiger Verunreinigungen (z. B. Beseitigung durch den Einsatz einer Kehrmaschine o. a.).

Zu addieren ist der Zeitansatz für den sukzessiven Rückbau der Verkehrssperrungen bis zur vollständigen Verkehrsfreigabe, so dass die Aufhebung der Maßnahmen insoweit weitere zwei bis zweieinhalb Stunden in Anspruch nehmen wird.

[...]

### 3.6. Einsatz von Not-/Rettungs-/Hilfsdiensten

Die Verkehrssperrungen/-ableitungen und das zu erwartende sehr hohe Verkehrsaufkommen bzw. die Verkehrsdichte lassen über den relevanten Zeitraum (Veranstaltungszeit + Vor-/Nachlaufmaßnahmen) ein erhöhtes Unfallaufkommen erwarten. Das erschwert – neben den im Einzelfall sonst erforderlichen Einsatzanlässen von Not-/Rettungsdiensten – eine Anfahrt von Einsatzkräften der verschiedenen Dienste auch bei Inanspruchnahme von Sonder-/Wegerechten (§§ 35, 38 StVO) erheblich und führt mit großer Wahrscheinlichkeit zu zeitlich verzögerten Interventionen mit den zu erwartenden negativen Folgen (Leben, Gesundheit, bedeutende Sachwerte).

Darüber hinaus bestehen gerade im nachgeordneten Straßennetz und dem verdichteten Kraft-fahrzeugverkehr besonders für schwächere/ungeschützte Verkehrsteilnehmer, wie Radfahren-de (Stichwort: Sonntag / bei entsprechender Witterung) und zu Fuß Gehende (Fahrbahnque-rungen) erhöhte Unfallrisiken.

### 3.7. Verkehrssicherheit (Anlagen)

#### 3.7.1. Vollsperrung der BAB in beiden Fahrtrichtungen / Unfallgefahren, insbesondere durch Ablenkung / bei Staubildung (Anlage)

Neben der Sperrung der Richtungsfahrbahn mit Demonstrationsgeschehen wird auch die Aus-leitung des Fahrverkehrs in der Gegenrichtung notwendig, weil – im Gegensatz zum Versamm-lungsgeschehen im nachgeordneten Straßennetz – Kundgebungen auf Autobahnen untypisch sind (vgl. Ziffer 2.1.) und eine hohe Aufmerksamkeit von Fahrzeuglenkern auf sich ziehen. Ablenkungen im Straßenverkehr stellen eine erhebliche Unfallgefahr dar (beachte: Gaffer / Handynutzung – Videoaufnahmen/Fotografieren) und führen immer wieder zu entsprechenden Schadensereignissen, die gerade im Hinblick auf die hohen Fahrgeschwindigkeiten auf Autobahnen häufig folgenschwer sind.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der zwischen den AS Neusäß und Friedberg bestehenden Beschränkung der V/max durch VZ. 274/120 im Tageszeitraum vom 06.00 h – 20.00 h.

Losgelöst von der Gefahr einer gezielten Einwirkung von Versammlungsteilnehmern auf den Gegenverkehr mit Kundgebungsmittel o. a. sowie durch das Be- und Übersteigen des Mittel-trogs (geschätzte Höhe von 1,50 m) mit entsprechender Eigen-/Fremdgefährdung besteht gerade bei Unfällen auf der Gegenfahrbahn eine zusätzliche Gefahr für die Kundgebungsteilnehmer durch sich kollisionsbedingt lösende bzw. umherwirbelnde Fahrzeugteile.

Entsprechende Beispieldfälle von Verkehrsunfällen i. Z. m. Staubildungen sowie mit Absicherungen an Baustellen zeigt die tabellarische Fallaufstellung vom 22.02.2023 (Anlage). So war im räumlichen Vorfeld einer längerfristigen Baustelle im Oktober 2019 im Bereich Augsburg bereits in einer Entfernung von 3 km vor Baustellenbeginn ein Lkw-Überholverbot; Stauvor-warner waren in Abständen von 2 km aufgestellt. Die V/max. war auf 120 km/h beschränkt. Es kam auf dem rechten Fahrstreifen zur Staubildung (Lkw) bis hin zum stehenden Verkehr. Ein Lkw-Fahrer erkannte die Situation zu spät, wollte noch ausweichen, kollidierte aber mit dem Auflieger des vorausfahrenden Lkw. Die Fahrerkabine wurde dabei vollständig zerstört, die Spanngurte der Ladung rissen; der Lkw rutschte eingeknickt weiter. Dabei stieß er gegen die Zugmaschine eines weiteren Sattelzugs, dessen Dieseltank aufriss. Es traten mehrere hundert Liter Diesel aus und verunreinigten das Erdreich. Die Ladung (Aluminiumrohre) löste sich komplett und verteilte sich auf die gesamte Fahrbahnbreite. Ein Rohr wurde dabei auf die Gegenfahrbahn geschleudert. Herumliegende Trümmerreste beschädigten weitere Fahrzeuge. Die BAB A 8 war in der FR Stuttgart von 10.40 h – 18.00 h gesperrt. Eine vollständige Freigabe war erst um 19.10 h möglich.

Zur Veranschaulichung enthält die Fallaufstellung in der Ziffer 2 Lichtbilder von Verkehrsunfällen mit starker Beschädigung von eingesetzten Vorwarnfahrzeugen in Baustellenbereichen an Schnellstraßen (BAB A 8, B 17).

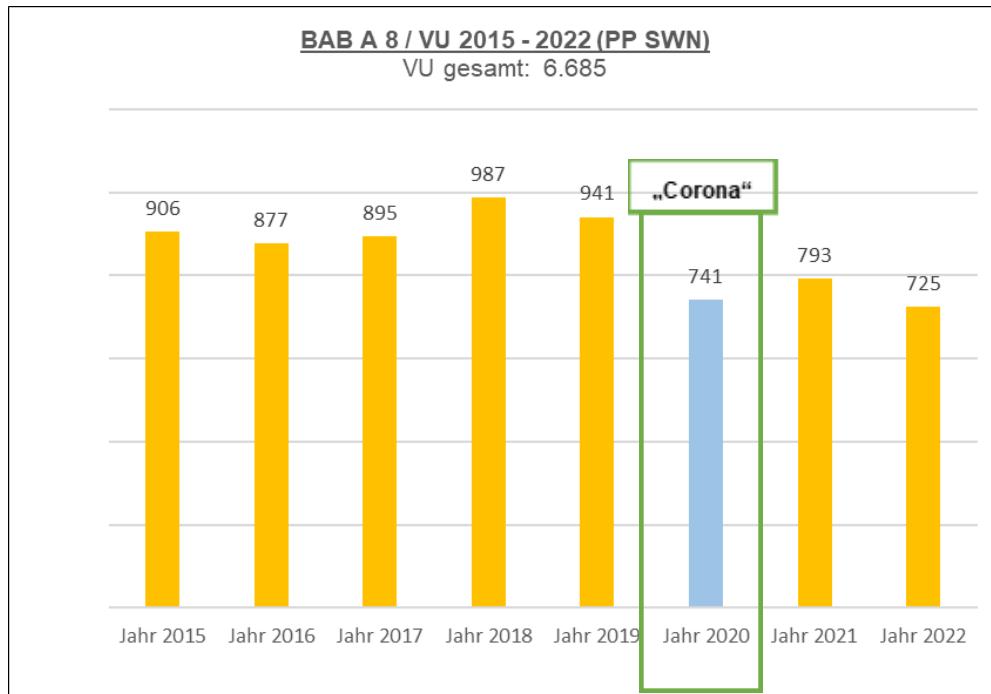
Die dargestellte besondere Unfallgefahr an Stauenden steht im ausschließlich Zusammenhang mit der Zweckbestimmung der Schnellstraßen (vgl. FStrG). Ihr wird durch entsprechende aufwändige Absicherungsmaßnahmen anhand besehender Regelpläne (vgl. RSA 21) Rechnung getragen. Auf den beiliegenden Regelplan, der für dreistreifig ausgebaute BAB-Abschnitte Anwendung findet, wird beispielhaft hingewiesen (Anlage).

### 3.7.2. Verkehrsunfallgeschehen

#### a) Verkehrsunfallentwicklung gesamt

Nachfolgende Ausführungen sollen zunächst die Unfallentwicklung/-situation auf dem gesamten Streckenabschnitt der BAB A 8 in unserem Schutzbereich in der Gesamtschau sowie in den einzelnen Streckenabschnitten verdeutlichen.

Im Zeitraum der Jahre 2015 – 2019 verzeichneten wir einen Anstieg der Verkehrsunfälle um 19,3 % (von 789 auf 941). Aufgrund der pandemiebeschränkenden Maßnahmen insbesondere in der ersten Jahreshälfte 2020 sind Verkehrsunfälle auf der BAB A 8 im Jahr 2021 zunächst um sieben Prozent angestiegen und haben sich dann im vergangenen Jahr (2022) um 8,6 % auf leicht unter das Niveau des „Corona-Jahres“ reduziert.



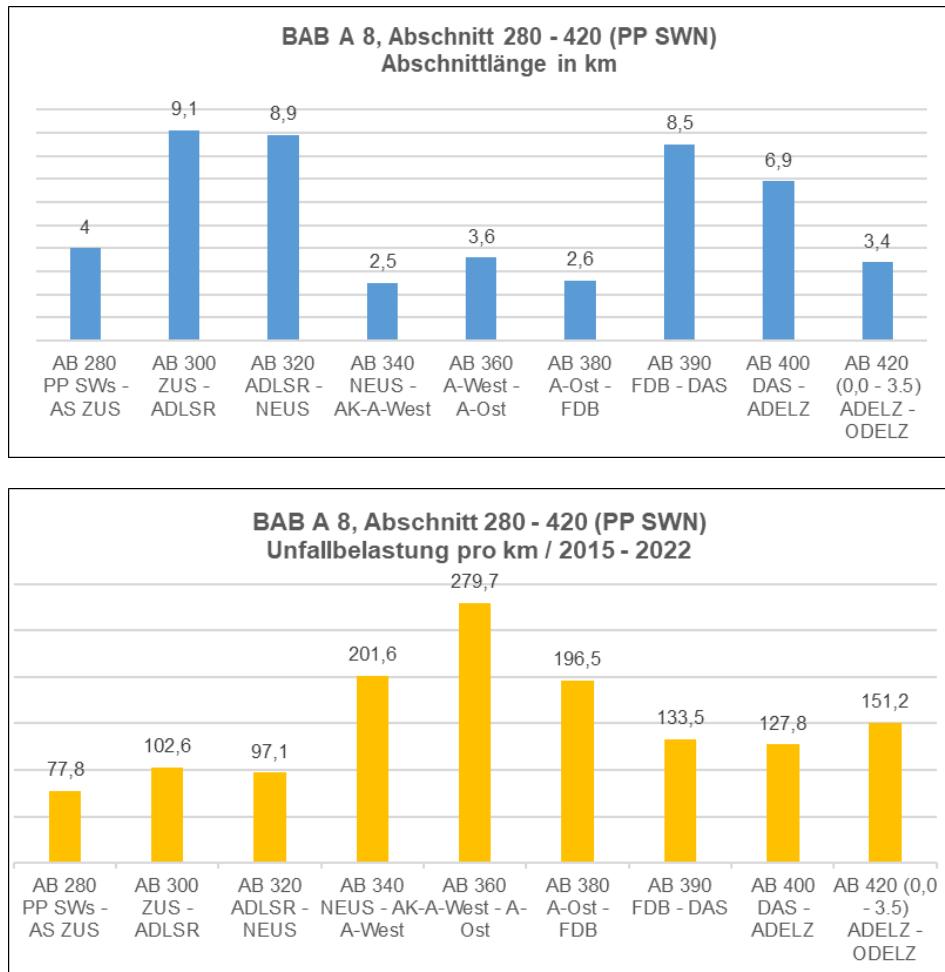
b) Verkehrsunfallbelastung in den Streckenabschnitten

Die einzelnen Streckenabschnitte zeigen jedoch eine unterschiedliche Unfallbelastung. Im Mehrjahresvergleich ereigneten sich

- knapp ein Drittel (30,7 %, absolut: 2.109) der Verkehrsunfälle auf der 22 km langen Stecke der Abschnitte 280 – 320 (Bereichsgrenze PP SWS – AS Neusäß)  
sowie
- über ein Drittel (36,9 %, absolut: 2.122) der Unfälle auf den knapp 19 Kilometern der Streckenabschnitte 390 – 420 (AS Friedberg – Bereichsgrenze).

Somit entfallen knapp 70 % der Unfälle auf 83 % der Gesamtstrecke. Demgegenüber verzeichnet die lediglich 8,7 km lange Strecke der Abschnitte 340 – 380 (AS Neusäß – AS Friedberg) mit einem Anteil von ca. 17,6 % an der Gesamtstreckenlänge fast ein Drittel (30,9 %) des gesamten Unfallaufkommens auf der BAB A 8 in unserem Schutzbereich.

Nachfolgende Grafiken verdeutlichen die Streckenanteile und die abschnittsbezogene Unfallbelastung.



#### 4. Ergänzende Aspekte zu BAB-Streckensperrungen

Vor dem Hintergrund der oben genannten Bedeutung der BAB A 8 (Stichwort: Europastraße) und der Verkehrsbelastung führen bereits punktuelle Sperrungen schnell zu erheblichen Rückstaubildungen und Verkehrsstörungen.

So ereignete sich beispielsweise am Freitag, 13.05.2022, in den frühen Morgenstunden (05.55 h) auf der BAB A 8, Abschnitt 300, Station 6.500, in FR Stuttgart – ca. 3 km nach der AS Adelsried – ein Verkehrsunfall, als ein Pkw-Fahrer auf regennasser Fahrbahn beim Fahrstreifenwechsel die Kontrolle über sein Fahrzeug verlor. Glücklicherweise wurden keine Personen verletzt. Der Pkw wurde so stark beschädigt, dass die dreispurige Fahrbahn in Richtung Stuttgart nicht unerheblich durch ausgetretenes Motoröl verunreinigt wurde und aufwändige Reinigungsarbeiten erforderlich machte.

Aufgrund der notwendigen Streckensperrungen (bereits einer Richtungsfahrbahn) staute sich der nachfolgende Verkehr rasch auf und erstreckte sich im Weiteren über eine Länge von geschätzten sechs Kilometer. Bereits ab 06.20 h erhielten wir Mitteilungen über Ausweichverkehr im angrenzenden Straßennetz bzw. in den Ortsdurchfahrten außerhalb der beschilderten BAB-Bedarfsumleitung U60.

Die Freigabe der BAB erfolgte nach knapp dreistündiger Sperrung um 08.40 h.

Bei einem DTV von 58.358 Kfz in beiden Fahrtrichtungen bzw. 26.290 Kfz (Augsburg-Ost: 35.383 Kfz) in Fahrrichtung München (Zählstelle „Zusmarshausen“ / Referenztag „06.03.2022“) zeigt der vorgenannte Beispieldfall die „Störungsanfälligkeit“ des überregionalen Schnellstraßennetzes und die sich sehr rasch einstellenden Auswirkungen auf die angrenzenden Verkehrswege bzw. Ortsdurchfahrten.

Im Hinblick auf die erhöhte Unfallgefahr bei Staubildungen verweisen wir auf die Ausführungen in der Ziffer 3.7.1 mit Anlage.

Schauplatz des vorgenannten Sachverhalts war der westliche Landkreis Augsburg mit im Vergleich zum Ballungsraum Augsburg geringeren DTV-Werten. Insoweit ist davon auszugehen, dass eine vollständige Sperrung auch kurzer Streckenabschnitte der BAB A 8 veranstaltungsbedingt in beiden Fahrtrichtungen (Stichwort: Ablenkung/Gefährdung von Verkehrsteilnehmern / Gefährdung von Versammlungsteilnehmern) im Verdichtungsraum Augsburg, so z. B. zwischen dem/der

- AK Augsburg-West - AS Augsburg-Ost bzw.
- AS Augsburg-Ost - AS Friedberg

mit einer ganz erheblichen Verkehrsbelastung zu der bereits dargestellten Überlastung dieses Verkehrsraums führen wird.

## 5. Alternative Routenführungen

[...]

### 5.2. Fahrstrecke im räumlichen Bezug zur BAB A 8

Der im Kooperationsgespräch am 23.02.2023 von uns vorgeschlagene alternative Streckenverlauf ist der Übersichtskarte (Anlage) zu entnehmen und wird im Folgenden kurz skizziert:

- (zügige) Überquerung der BAB A 8 an der AS A-Ost in nördlicher Richtung;
- an der Kreuzung rechts in Richtung Autobahnsee und ADAC-Übungsplatz über die Straße „Am Forellenbach“;
- mit weiterer Routenführung über den in einer Entfernung von ca. 200 m und auf einer Länge von ca. 1,2 km (mit unverbauter Sichtbeziehung zur BAB auf einer Länge von ca. 1 km) parallel zur BAB A 8 verlaufenden „Forellenbachs“ bis zum Gewerbegebiet Friedberg;
- über die K AIC 25 (Neue Bergstraße) in Richtung Derching;
- rechts über die „Derchinger Straße“ mit Unterquerung der BAB A 8 an der Unterführung auf Höhe BAB A 8 / Abschnitt 390m Station 1,250;
- Nutzung der die K AIC 25 begleitenden Radwegeführung bis Höhe Abschnitt 180, Station 0,600;
- weiter auf der K AIC 25 bis zur AS Derchinger Straße (K As 3);
- mit weiterer Streckenführung in Richtung Innenstadt / Rathausplatz (Abschlusskundgebung).

## 6. Sonstige Hinweise

Im Zusammenhang mit der gesamteuropäischen Lage, namentlich

- des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und
- der Erdbebenkatastrophe in der Türkei und Syrien,

hat das Bayerische Staatsministerium das gem. § 30 Abs. 3 Satz 1 StVO bestehende Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw mit einer Gesamtmasse von > 7,5 t ausgesetzt.

Anlass	Regelung / Inhalt
Ukraine-Krieg	<p>Allgemeinverfügung des StMI vom 19.12.2022; gültig bis 30.06.2023, <u>C4-3612-21-161:</u></p> <p>Zur Versorgung der ukrainischen Bevölkerung mit benötigten Hilfsgütern sind durchgehende und möglichst ungehinderte Transporte zwingend notwendig, so auch an Sonn-/Feiertagen. Das Interesse der Allgemeinheit an den durchgehenden Hilfstransporten überwiegt aufgrund der besonderen Lage den Schutz der Sonn-/Feiertagsruhe.</p> <p>Allgemeinverfügung des StMI vom 20.12.2022; gültig bis 30.06.2023 <u>C4-3612-21-168:</u></p> <p>Aufrechterhaltung der nach wie vor angespannten innerdeutschen Energieversorgung.</p>
Hilfeleistung i. Z. m. dem Erdbeben in der Türkei und Syrien	Bekanntmachung des StMI vom 17.02.2023, Az. C4-3612-21-172; BayMBI. 2023 Nr. 26 vom 22.02.2023, gültig vom 19.02.2023 <b>mit 30.04.2023</b>

In diesem Zusammenhang ist der schnelle und möglichst ungehindert Transport von Hilfs- und Versorgungsgütern auf bayerischen Straßen und insbesondere auf Schnell- und Fernstraßen schon unter humanitären Gesichtspunkten zu gewährleisten. Verkehrs fremde Eingriffe gerade in das Fernstraßennetz, wie es sich selbst fortbewegende Versammlungen darstellen, werden dieser Zielsetzung nicht gerecht.

## 7. Zusammenfassende Bewertung

Unter Berücksichtigung der Gesamtaspekte führt die Durchführung der Versammlung unter Inanspruchnahme der BAB A 8 in ihrer Verkehrsbedeutung insbesondere

- zu einer ganz erheblichen Beeinträchtigung der Sicherheit von Verkehrsteilnehmern, insbesondere durch Staubildungen i. Z. m. der Vollsperrung der BAB A 8 und Ausleitung des Fahrverkehrs, und Dritter (Anwohner an Umleitungs-/Ausweichstrecken);
- zur Überlastung des angrenzenden Verkehrsraums mit erhöhten Unfallrisiken, insbesondere auch für Radfahrende (Stichwort: Sonntag / Ausflugsverkehr) sowie zu verlängerten Interventionszeiten von Not-/Hilfs- und Rettungsdiensten.

Wir erkennen wir nicht die hohe Bedeutung der Versammlungsfreiheit. Jedoch stellt sie letztlich eine verkehrs fremde und zweckwidrige Inanspruchnahme von Teilstrecken einer stark frequenten (Durchgangs-)Autobahn (bzw. Europastraße) dar und schafft so zusätzliche und schlussendlich vermeidbare Gefahrenquellen im Straßenraum (Stichwort: Besondere Unfallgefahr i. Z. m. Staubildungen), die in hohem Maße Leib / Leben / Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie bedeutende Sachwerte (Stichwort: Unfallsachschäden) folgenschwer beeinträchtigen können (Stichwort: Rechtsgüterabwägung).

Daher schlagen wir die Prüfung einer alternativen Versammlungsortlichkeit bzw. eines Aufzugswegs im räumlichen Umfeld mit Autobahnbezug vor bzw. verweisen auf die Ergebnisse des am 23.02.2023 stattgefundenen Kooperationsgesprächs.“

**b) Stellungnahme Autobahn GmbH vom 23.02.2023**

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die am Sonntag, 05.03.2023 geplante Versammlung auf der Bundesautobahn A 8 West, Beginn an der Anschlussstelle Augsburg-Ost und Ende an der Anschlussstelle Friedberg, ist zu untersagen. Folgende Einschätzung der Sachlage geben wir als zuständige Straßenverkehrsbehörde der Bundesautobahn A 8 West ab.

Es bestehen erhebliche verkehrliche und sicherheitstechnische Bedenken gegen diese geplante Versammlung auf der Bundesautobahn A 8 West und die Versammlung ist daher abzulehnen. Autobahnen dürfen grundsätzlich nur durch Kraftfahrzeuge genutzt werden. Gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung ist ein Befahren der Autobahn mit Fahrrädern oder ein Betreten der Autobahnfahrbahn daher generell verboten. Bei dieser Versammlung soll ein Teilstück der Bundesautobahn durchfahren werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und Sicherheit der Versammlungsteilnehmer ist ein Begehen bzw. Befahren mit dem Fahrrad oder Inlineskates oder ähnliches der Autobahn zu untersagen, da ansonsten die betroffenen Bundesautobahn A 8 West in diesen Bereichen großräumig aus Sicherheitsgründen in beiden Fahrtrichtungen für den Verkehr gesperrt werden muss. Eine beidseitige Sperrung ist auf Grund der Ablenkungsgefahr und zum Schutz der Demonstrationsteilnehmer, sowie zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich. Auch ein zu dieser Jahreszeit evtl. erforderliche Winterdiensteinsatz oder Streueinsatz spricht gegen eine Sperrung der Fahrbahn. Es würde die Gefahr bestehen, dass der Schnee oder Regen bei geringen Temperaturen anfriert und eine Freigabe der Strecke nicht möglich wäre. Hier wäre dann ein erheblicher zusätzlicher Winterdiensteinsatz erforderlich.

Die Rechtfertigung der Ablehnung ergibt sich auch insbesondere aus den kollidierenden Grundrechten Dritter. Dies sind die Grundrechte der anderen Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn.

Bundesautobahnen sind spezifisch gewidmet und haben eine Bündelungs- und Transportfunktion. Die Bundesautobahnen sind z.T. gekennzeichnete Europastraßen, in diesem Fall handelt es sich um die E 52, und dienen somit zur Aufnahme des internationalen Verkehrs, im vorliegenden Fall des grenzüberschreitenden Transitverkehrs. Als Bundesfernstraßen der höchsten Kategorie dienen Autobahnen grundsätzlich nur dem weiträumigen Verkehr und anders als Orts- und Durchfahrtsstraßen keinen versammlungsrechtlichen Kommunikationszwecken.

Unabhängig davon sei das Verbot, die Autobahn für Demonstrationszwecke zu benutzen, auch nach einer Abwägung mit entgegenstehenden Rechtsgütern gerechtfertigt. Insbesondere würde eine Demonstration auf der Autobahn zu erheblichen Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs führen. Das zu erwartende Verkehrschaos im nachgeordneten Straßennetz und die Rückstauungen auf der Autobahn stellt einen erheblichen und vermeidbaren Eingriff in die Verkehrssicherheit dar. Bei dieser Staubildung auf Grund der Ausleitsituation entstünden Unfallgefahren durch Auffahrunfälle an den Stau-Enden bzw. Längsverkehrsunfälle im Stau und damit Gefahren für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer und der Streckensicherung (siehe beigefügtem Foto). Ebenso besteht eine Gefahr für Mensch (insbesondere bei Kleinkindern) und Tier bei der u.U.

zu erwartenden Kälte Anfang März im Fahrzeug. Ausgehend von 3.000 Kfz/h bis 4.000 Kfz/h und einer Kapazität der Ausfahrt von 1.800 Pkw-E/h bei freiem Abfluss ins nachgeordnete Netz ist mit einer Staubildung von bis zu 3,5 km auf drei Fahrspuren je 1 Stunde Vollsperrung zu rechnen.

Auch hätte die Demonstration nicht unerhebliche Auswirkungen auf die T+R-Anlage Augsburg, die für die Zeit der Versammlung um die Mittagszeit nur schwer erreichbar wäre. Dies stellt ein Eingriff in das Berufsausübungrecht des Betreibers des Rasthofes Augsburg Ost dar. Es würden Schadenersatzforderungen hinsichtlich entgangener Gewinne im Raum stehen, da die Versammlung einen planbaren Eingriff in den Verkehrsraum darstellt.

Es ist festzustellen, dass Bundesautobahnen für die Nutzung zu Demonstrationszwecken regelmäßig nicht in Betracht kommen. Die Versammlungsfreiheit umfasst zwar das Recht über den Ort einer Versammlung selbst zu entscheiden (BVerfGE 69, 315/343 - Brokdorf). Zum Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer gehört auch die Befugnis zur Mitbenutzung einer im Gemeingebräuch stehenden Straße (BVerfGE 73, 206/249 - Sitzblockade I). Andererseits verschafft das Grundrecht des Art. 8 Abs. 1 GG kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Auch öffentliche Grundstücke können nach dem Willen des Trägers der Allgemeinheit nur im Rahmen einer eingeschränkten Zweckbestimmung zur Verfügung stehen. Dies ist für Bundesautobahnen der Fall. Sie sind nach § 1 Abs. 3 Fernstraßengesetz (FStrG) „nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt“ und dienen nach § 1 Abs. 1 FStrG „zur Aufnahme des weiträumigen Verkehrs“.

Das Interesse des Veranstalters einer Versammlung und der Versammlungsteilnehmer an der ungehinderten Nutzung einer Bundesfernstraße hat je nach Lage der Dinge im Einzelfall hinter die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zurückzutreten. Für Bundesautobahnen und vor Allem für Bestandteile des Europastraßennetzes gilt dies in herausgehobener Weise, weil sie gemäß § 1 Abs. 3 FStrG nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind. (OVG Münster (15. Senat), Beschluss vom 03.11.2017 - 15 B 1370/17).

In aller Regel begründen die mit einer Demonstration oder einem Aufzug verbundenen Auswirkungen auf den fließenden Fernverkehr zudem mit der unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die – selbst unabhängig vom begrenzten Widmungszweck einer BAB – eine Verlegung der Versammlung rechtfertigen. In die nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG gebotene Abwägung der widerstreitenden Interessen kann neben den einzelfallbezogenen Gefährdungsbelangen aber auch die besondere Widmungsbeschränkung und damit die Bedeutung der Bundesautobahnen für den überörtlichen, auch grenzüberschreitenden Verkehr (im vorliegenden Fall der Verkehr A8 West/A8 Ost – A) einbezogen werden (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 31.07.2008 - 6 B 1629/08 - juris RdNr. 13; VG Schleswig vom 19.02.2008 - 3 A 235/07 - juris RdNr. 33 ff. und VG Berlin vom 04.06.2009 - 1 L 316.09 - RdNr. 14 sowie VG Gießen, Beschluss vom 07.08.2013 - 4 L 1460/13.GI - Beschlussabdruck S. 4 ff.).

Analog dem Urteil des Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 18.06. AZ 4 K1896/21 sehen wir hier durchaus Parallelen und die Voraussetzungen in der Gesamtabwägung zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und den Interessen und Grundrechten der Allgemeinheit vor Allem in Bezug auf die Leichtigkeit des Verkehrs als gegeben an.

Eine Versammlung auf der Autobahn würde zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Gewährleistung des Schutzes der Versammlungsteilnehmer die Vollsperrung der Autobahn A 8 West in beiden Fahrtrichtungen erfordern. Dadurch ist zu erwarten, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen im nachgeordneten Straßennetz im Stadtgebiet Augsburgs und im

Raum Aichach-Friedberg kommen wird. Diese Versammlung würde massivste flankierende Sicherungsmaßnahmen (Ausleitungen, Absperrungen, ...) und die Umleitung über einen Zeitraum von mehreren Stunden erfordern.

Die Ausleitung in beiden Fahrtrichtungen ist zum einen auf Grund der Unfallgefahr durch Ablenkung vom Verkehrsgeschehen (Demonstrationsteilnehmer/Fahrradfahrer auf der Autobahn, Banner, Megafone, Fahnen etc.) und der daraus resultierenden Gefahr eines Unfalls auf der Gegenfahrbahn erforderlich. Hierbei besteht u.U. die Gefahr, dass Teile oder ganze Fahrzeuge auf den Demonstrationszug geschleudert werden. Zum anderen kann gerade bei der Demonstration nicht 100 % ausgeschlossen werden, dass Demonstrationsteilnehmer verbotswidriger Weise auf die Gegenfahrbahn gelangen wollen, um auch hier den Verkehr zu stören und sich somit in Lebensgefahr bringen oder durch andere zu erwartende Störungen des fließenden Verkehrs durch Fahnen, Luftballone, Werfen von Gegenständen, etc. verkehrsgefährdende Eingriffe in den Straßenverkehr vornehmen.

Dahingegen sind Fahrradfahrer und Demonstrationen auf Straßen des nachgeordneten Straßennetzes ein gewohntes Bild und stellen keine größere Ablenkungsgefahr dar.

Die Gefahr eines Unfalls und deren Auswirkungen lässt sich auch mit einer angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung nicht ausschließen, dies zeigt z.B. die Unfälle in Geschwindigkeit begrenzten Bereich einer Autobahn bzw. in Baustellen. Auch durch die Verteilung von Gefahrmeldungen in den Verkehrsmeldungen lässt sich die Gefahr nicht minimieren, da nicht jeder Verkehrsteilnehmer diese generell hört, bzw. diese nur stündlich bzw. halbstündlich gesendet werden und es ist fraglich, ob diese überhaupt den betroffenen Verkehrsteilnehmer erreichen.

Am Wochenende ist mit einem erhöhten Ausflugs- und je nach Wintersituation noch mit Wintersportler-Verkehr zu rechnen. Auch wenn keine Schulferien in Deutschland sind, ist mit erheblichem Reiseverkehr zu rechnen. Z.B. enden am 05.03. in den Niederlanden die Frühlingsferien und in Belgien die Krokusferien. Eine Klassifizierung dieses Mehraufkommens ist nicht möglich, da dieses auch vom Wetter abhängt und die tatsächlichen Schneelage nicht bekannt ist.

Eine Ausleitung müsste jeweils in beiden Fahrtrichtungen für die Dauer von mindestens 4-6 Stunden (Auf-, bzw. Abbau der Sperreinrichtungen und Ausleitungen für die Dauer der Versammlung auf der Autobahn, ggf. Reinigung bzw. Winterdienst der Strecke, Kontrolle der Strecke vor Verkehrsfreigabe,...) erfolgen.

Die Bedarfsumleitungen im Bereich der Anschlussstelle Augsburg-Ost (U 49a und U 54b) würden durch die Demonstrationsteilnehmer genutzt und wären daher für den abgeleiteten Autobahnverkehr nicht befahrbar. Die Verkehrsteilnehmer müssten sich eigenständig ihren Weg durch das Stadtgebiet Augsburg suchen. Bei der AIC25 und dem Teilstück der Derchinger Straße, welches auf dem Rückweg von den Versammlungsteilnehmern befahren werden soll, handelt es sich ebenfalls um eine Bedarfsumleitung der A 8 West (U 49a und U 54b). Ob mögliche weitere Umleitungsstrecken am Sonntag den 05.03. befahrbar sind bzw. überhaupt leistungsfähig sind, wäre noch von den jeweiligen Straßenbaulastträgern und Straßenverkehrsbehörden, sowie der Polizei zu klären. Zusätzlich müssten Sperrmaßnahmen an den jeweilig betroffenen Zufahrten zur Autobahn an den Anschlussstellen der Anschlussstellen Augsburg-Ost, Friedberg und Dasing ergriffen werden, um ein Auffahren auf die Autobahn zu verhindern. Dies ist nur mit einem erheblichen Aufwand zu realisieren. Für die Umleitungsstrecken und die gesperrten Anschlussstellen sind entsprechende Konzepte der Verkehrslenkung und deren Beschilderung erforderlich. Die Absicherung der Versammlung auf der Autobahn müsste mit entsprechend zugelassenem Absperrmaterial oder mit Polizeikräften erfolgen und kann nicht nur mit Ordnern realisiert werden. Bezuglich der Auswirkungen im nachgeordneten Straßennetz und einer evtl. Doppelnutzung der Bedarfsumleitungsstrecken bzw. Umleitungsstrecken durch den Demonstrationszug

und durch die Umleitungsverkehre müssen die betroffenen Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörden, sowie die Polizeidienststellen eine entsprechende Beurteilung abgeben.

Bei Schneefall sowie erheblichen Starkregen oder Nebelbildung ist ein Befahren durch Radfahrer und den dadurch erforderlichen Eingriff in den Verkehr auf der Autobahn aus Gründen der Verkehrssicherheit zu untersagen. Analog von Baustellen müssten in diesen Fall die Sperrmaßnahmen auf der Autobahn aufgehoben werden. Zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Winterdienstes und der Wirkung von Salz wäre eine Fahrraddemonstration über die Autobahn bei Schneefall zu untersagen.

Der betroffene Streckenabschnitt wird zusätzlich zu den voran genannten Punkten wie folgt bewertet:

Bundesautobahn A 8 West AS Augsburg-Ost – AS Friedberg

DTV: ca. 80 000 Kfz/24h

Verkehrsbelastung: ca. 3600 Kfz/h in Fahrtrichtung Ulm bzw. 3000 Kfz/h in Fahrtrichtung München zum Veranstaltungszeitpunkt

Spitzenstunde Sonntag: Fahrtrichtung Ulm 13:00 – 18:00 Uhr annähernd 3000 – 3600 Kfz/h  
Fahrtrichtung München 17:00 – 20:00 Uhr ca. 3000 - 4000 Kfz/h

Der Demonstrationszug würde die A 8 Ost in diesen Bereich zur Spitzenstunde in Fahrtrichtung Ulm durchfahren wollen. Bedingt durch die erforderliche Ausleitung in Dasing bzw. Augsburg-Ost wird es zu erheblichem Rückstau auf der A 8 West kommen, da die Leistungsfähigkeit an Anschlussstellen geringer als der vorhandene Verkehrsbedarf ist. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit für die Demonstrationsteilnehmer ist daher ein Befahren dieses Streckenabschnitts zu untersagen. Ebenso würde es auch hier zu massiven Behinderungen im nachgeordneten Straßennetz der Stadt Augsburg und im Raum Aichach-Friedberg kommen.

[...]

Die Versammlung ist auch in Hinblick auf die zu erwartende Staugefahr bzw. Stauentwicklung auf Grund der hohen Verkehrsbelastung und den verkehrlichen Auswirkungen im nachgeordneten Straßennetz zu versagen. Außerdem wäre durch die geplante Demonstration auf der A 8 West im Raum Augsburg und Aichach-Friedberg im größeren Umfeld u.U. die öffentliche Sicherheit und die Erreichbarkeit durch die Rettungs- und Einsatzkräfte nicht aufrecht zu erhalten. Das Thema der Demonstration steht weder primär in inhaltlichem noch räumlichem Zusammenhang mit den betroffenen Autobahnabschnitten, somit ist das Befahren von Autobahnen zum Erreichen der Ziele nicht zwingend erforderlich. Aus diesem Grund bzw. in der Gesamtbetrachtung und in der daraus resultierenden Ermessensabwägung ist der Verkehrsfunktion der Autobahn einen höheren Stellenwert einzuräumen.“

### c) Stellungnahme Staatliches Bauamt Augsburg vom 22.02.2023

„Sehr geehrte [REDACTED]

zur beantragten Versammlung auf der B2/A8/AIC25 zwischen Augsburg-Ost und AS Friedberg bestehen erhebliche Bedenken.

1) Abschätzung des Umfangs der erforderlichen Sperrungen

a. Halbseitige Sperrung / Vollsperrung auf zweibahnigen Straßen im Allgemeinen  
Eine halbseitige Sperrung bedeutet, dass auf der dem Demonstrationszug entgegenkommenden Richtungsfahrbahn die Fahrzeuge mit hoher Geschwindigkeit entgegenkommen. Bei Unfällen auf 2-bahnigen Straßen kommt es auf der Gegenfahrbahn häufiger zu Stauungen und Auffahrunfällen, so z.B. durch Gaffer. Bei diesen Unfällen, auch wenn diese nicht so schwer sind, besteht die Gefahr von umherfliegenden Fahrzeugteilen (z.B. Radkappen). Auch bei einer Versammlung mit Fußgängern auf der Fahrbahn ist davon auszugehen, dass es im Gegenverkehr zu Auffahrunfällen / Spurwechselunfällen kommen kann, so dass die Versammlungsteilnehmer auf der Gegenfahrbahn einer erheblichen Gefahr ausgesetzt sind. Daher wird unterstellt, dass eine Vollsperrung erforderlich ist, um die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer zu gewährleisten.

b. Halbseitige Sperrung / Vollsperrung auf der B2 zwischen Bürgermeister-Wegele-Str. und Anschlussstelle Augsburg-Ost

In diesem Streckenabschnitt ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit bereits auf 70 km/h reduziert. Zudem weist die Strecke weniger als halb so viel Verkehr wie die Autobahn auf. Der Mittelstreifen ist durch Schutzplanken abgesichert. Insofern ist auf diesem Streckenabschnitt eine halbseitige Sperrung für die Versammlung denkbar.

c. Örtliche Ausdehnung der erforderlichen Sperrungen

Bei Unfällen auf der Autobahn wird, sofern der Verkehr nicht an der Unfallstelle vorbei geleitet werden kann, meist eine Richtungsfahrbahn zwischen zwei benachbarten Anschlussstellen gesperrt. Gelegentlich ist auch eine Sperrung der zweiten Richtungsfahrbahn erforderlich. Dabei kann in beiden Richtungen der Verkehr über die Bedarfsumleitungen umgeleitet werden.

Im konkreten Fall der Kundgebung hingegen kann die Sperrung nicht auf jeweils einen Abschnitt zwischen 2 Anschlussstellen begrenzt werden. Insbesondere beim Abbiegen des Demonstrationszuges von der A8 auf die AIC25 muss sowohl die Autobahn als auch die dazugehörige Bedarfsumleitung U49a gesperrt werden. Das Maß der Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs übersteigt somit die regelmäßigen Beeinträchtigungen, die durch Unfälle hervorgerufen werden.

Beim Abbiegen von der B2 auf die A8 tritt diese Problematik nicht in dem Ausmaß in Erscheinung, da nicht gleichzeitig der Autobahnabschnitt sowie die zugehörige Bedarfsumleitung betroffen sind, sofern die Gegenfahrbahn der B2 nicht mit gesperrt werden muss (siehe 1.b.)

d. Zeitliche Dauer der Sperrung

Unter Berücksichtigung, dass auch Inline-Skater an der Veranstaltung teilnehmen dürfen und unter Beachtung der Ausdehnung eines solchen Demonstrationszuges halten wir die angenommene Sperrung der Autobahn von 7 Minuten für zu optimistisch. Nach unserer Abschätzung dürfte für diesen Streckenabschnitt eine Sperrung von mind. 15 Minuten erforderlich werden.

2) Grundsätzliche Abschätzung der Auswirkungen der beantragten Versammlung auf das nachgeordnete Straßennetz

Nachdem die Bedarfsumleitungen nicht auf diese Situation (Sperrung von Autobahnabschnitt und Bedarfsumleitung gleichzeitig) ausgelegt sind, ist eine Führung des teils ortsunkundigen Verkehrs (und davon ist bei Verkehr auf der Autobahn auszugehen) mit der vorhandenen U-Beschilderung unmöglich, auch die wegweisende Beschilderung ist in diesem Fall irreführend. Aus der Erfahrung mit unseren Baustellen heraus lässt sich feststellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in „die Irre“ geleitet werden, zu riskanten Abbiege- bzw. Wendemanövern neigen, einhergehend mit einer Gefährdung anderer und sich selbst.

3) Sonstiges:

Die Versammlungsteilnehmer, die während des Versammlungszuges nicht mehr weiterfahren können (z.B. defektes Material) oder aus anderen Gründen abbrechen wollen/müssen, können nicht vorzeitig die Versammlung verlassen. Sie können nicht auf freier Strecke auf der Autobahn abgeholt werden. Wartebereiche im Seitenraum stehen für diesen Zweck nicht zur Verfügung. Für diesen Fall wäre eine Begleitfahrzeug erforderlich, welches Personen oder Fahrräder abtransportieren kann, um die Sperrung der Autobahn auf ein Minimum zu reduzieren. Ähnliches gilt für die B2 zwischen Bürgermeister-Wegele Str und AS Augsburg-Ost, wobei dieser Abschnitt kürzer ist (nur ca. 1 km) und zudem in der Mitte eine Ausstiegsmöglichkeit bietet.

4) Alternativen:

Statt der Benutzung der Autobahn A8 für Demonstrationszwecke ist es denkbar, die Versammlung entweder auf der B2 auf der östlichen Richtungsfahrbahn wenden und nach Augsburg zurückkehren zu lassen. Eine weitere Möglichkeit wäre die Fortführung der Versammlung auf der B2 über die A8 hinweg bis zum Abzweig Autobahnsee mit Fortführung über das untergeordnete Straßennetz. Bei beiden Alternativen sind die Auswirkungen auf die B2 vertretbar

Einschätzung aus Sicht des Staatlichen Bauamtes Augsburg:

Durch die beantragte Versammlung auf der A8 werden unzumutbare Gefahren im Straßenverkehr mit unkalkulierbaren Auswirkungen auf dem nachgeordneten Straßennetz (und somit auch in unserem Zuständigkeitsbereich) hervorgerufen. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Beeinträchtigungen möglicherweise in einem groben Missverhältnis zum Versammlungszweck stehen, bitte ich zu berücksichtigen, dass die Versammlung sowie deren Transparente etc. von unbeteiligten Dritten nicht wahrgenommen werden können, da die Autobahn A8 inklusive der Gegenfahrbahn gesperrt werden muss. Es fehlt also das Publikum.

Einer Versammlung unter Nutzung einer Richtungsfahrbahn der B2 ohne Nutzung der A8 hingegen können wir zustimmen, da in diesem Fall keine Überlagerung von B2-Verkehr mit Umleitungsverkehr von der Autobahn stattfindet.“

**d) Stellungnahme Mobilitäts- und Tiefbauamt der Stadt Augsburg vom 23.02.2023**

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplante Kundgebung am 05.03.2023, die als Fahrraddemonstration durchgeführt werden soll, wird vornehmlich Hauptstraßen und Straßen von übergeordneter Bedeutung tangieren.

Die geplante Route führt zu massiven Beeinträchtigungen des Individualverkehrs und Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die voraussichtlich notwendigen verkehrsbehördlichen Maßnahmen bedingen einen erheblichen Beschilderungs- und Zeitaufwand, insbesondere wenn die Kundgebungsstrecke im Bereich der B2 und BAB A8 voll gesperrt werden sollte.

Es ist mit erheblichen Behinderungen und Beeinträchtigungen des Individualverkehrs, des ÖPNV und der Rettungsdienste und der Einsatzkräfte der Polizei zu rechnen. Eine adäquate Umfahrungsmöglichkeit zur Sicherstellung einer zeitgerechten rettungsdienstlichen Versorgung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht sichergestellt werden können, da sich durch die Kundgebung als Ganzes bzw. durch das Verhalten der Kundgebungsteilnehmer (sehr langsam fahrender geschlossener Verband) Rückstauungen bilden werden. Die Rückabwicklung der überstaunten Bereiche wird

einen erheblichen zeitlichen Nachlauf bedingen; insbesondere während der Rückstaubildungen kann mit einem ungehinderten Befahren der Ausrückstrecken durch die Rettungsdienste nicht gerechnet werden; aufgrund der begrenzten räumlichen innerstädtischen Lage kann eine Räumung der Ausrückstrecken auch durch die einzelnen Verkehrsteilnehmer (Stickwort: Rettungsgasse) nicht oder nur sehr schwer erreicht werden.

Der ÖPNV wird in den innerstädtischen Bereichen erheblich an der Wahrnehmung der obliegenden Beförderungsverpflichtung gehindert; mit Behinderungen bis hin zu einer Einstellung des Linienbetriebes muss gerechnet werden.

Insbesondere die hohen im Bereich der BAB gefahrenen Geschwindigkeiten machen u.E. einen erheblichen materiellen und personellen Sicherungsaufwand erforderlich, insbesondere bei der Ausleitung des Verkehrs. Die durch eine Sperrung der BAB A8 bedingte Ausleitung des Verkehrs über die bestehenden Bedarfsumleitungen durch das Stadtgebiet Augsburg bzw. durch das Stadtgebiet Gersthofen wird zu Verkehrsbeeinträchtigungen führen. Die Gefahr von Auffahrunfällen im Verzögerungs- und Ausleitungsgebiet ist gegeben, die damit verbundenen Verkehrsgefährdungen und Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern und Dritten hinsichtlich Leib, Leben und Eigentum sind u.E. gleichfalls zu berücksichtigen.

Insbesondere die Sperrung der B2 bzw. die Durchführung der Kundgebung auf Straßen von übergeordneter Bedeutung führt zu einer sicherheitsrechtlich problematischen Situation bzgl. der Anfahrtsrouten der Feuerwehr.

Eine Anpassung der Routenplanung wird daher aus Sicht der Abt. Straßenverkehr des Mobilitäts- und Tiefbauamtes dringend empfohlen.

Wir bitten bei der Entscheidungsfindung auch die autobahnplus A8 GmbH bzw. die Autobahn GmbH zu beteiligen; diese ist Straßenbaulastträger bzw. grundstücksverwaltende Dienststelle für Teile der BAB A8.“

**e) Stellungnahme Verkehrswesen des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 27.02.2023**

„Nach Rückfrage bei [...] (Versammlungsbehörde Stadt Augsburg) durch [...] erhielten wir die Information, dass zur Durchführung der Versammlung eine Vollsperrung der A 8 zwischen den Anschlussstellen Augsburg-Ost und Dasing benötigt wird.

Bereits eine kurzzeitige Vollsperrung der BAB 8 hat eine enorm hohe Überlastung der ausgeschilderten Bedarfsumleitungsstrecken zur Folge. An der Anschlussstelle Dasing entstehen deshalb regelmäßig Rückstaus am Kreisverkehr, was eine erhöhte Gefahr für herannahende Fahrzeuge aufweist, die mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf bereits stehende Autos treffen und es hier deshalb oft zu Auffahrunfällen kommt.

Auch werden die umliegenden Ortschaften überlastet, da erfahrungsgemäß viele Verkehrsteilnehmer die offizielle Bedarfsumleitung aufgrund von stockendem Verkehr durch die jeweiligen Orte umfahren. Für diese Mehrzahl von Fahrzeugen sind die Fahrbahnen der Gemeindestraßen meist nicht ausgelegt, was zu schnellerem Verschleiß führt.

Bezugnehmend auf die Stellungnahme von [dem Polizeipräsidium Schwaben Nord], welche aussagt, dass die BAB 8 aufgrund der Gefährdung der Versammlungsteilnehmer und der Fahrzeuginsassen durch Gaffer etc. zwingend in beide Fahrtrichtungen gesperrt werden muss (Nr. 3.4), möchte ich noch darauf

hinweisen, dass die Bedarfsumleitungsstrecke somit in beide Richtungen befahren wird (U 49b, U 54a), was ein massives Verkehrsaufkommen auf dieser Strecke bedeutet. Eine solche Situation sollte nur in dringenden Notfällen, wie beispielsweise bei Unfällen auf der Autobahn, vorkommen und nicht bei willkürlichen Versammlungen, für die eine Alternativroute zur Verfügung stände.

Die Kombination der Bedarfsumleitungsstrecken U49a und U 49b, sowie U 54a und U 54b, um den Verkehr von der Anschlussstellen Dasing zur Anschlussstelle Augsburg-Ost bzw. andersherum zu leiten, gestaltet sich als schwierig, da sich diese teilweise mit der Versammlungsstrecke überschneiden. Hier sind die Verkehrsteilnehmer also gezwungen über das Stadtgebiet Augsburg auszuweichen, was wiederum zu Rückstau auf den Autobahnausleitungen und der gesamten Umleitungsstrecke führen wird.

Im Gesamten wird von unserer Seite das Vorhaben keineswegs befürwortet, da eine Sperrung der A 8 eine unzumutbare Einschränkung für alle Verkehrsteilnehmer darstellt und die umliegenden Straßen einem erhöhten Verkehrsaufkommen ausgesetzt sind. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wäre dadurch erheblich gefährdet. Außerdem werden Rettungswege, Einsatzfahrten und Transporte mit Hilfsgütern etc. unnötig verlängert.“

#### f) Stellungnahme Verwaltungsgemeinschaft Dasing vom 27.02.2023

„[Z]ur geplanten Veranstaltung am 05.03.2023 möchten wir nachfolgende Bedenken anmelden. Laut Ihrer Information soll die Autobahn zwischen AS Augsburg-West und Augsburg-Ost in Fahrtrichtung München und ab der AS Dasing in Fahrtrichtung Stuttgart gesperrt werden.

Die Erfahrung bei Vollsperrungen in der Vergangenheit zeigt, dass bereits eine kurzzeitige Vollsperrung der BAB 8 regelmäßig eine Überlastung der Umleitungsstrecken zur Folge hat. Eine angedachte mehrstündige Vollsperrung wäre für Dasing der „Super-GAU“.

##### Vollsperrung Augsburg-West bis Augsburg-Ost

Bei dieser Sperrung bleibt zu befürchten, dass Verkehrsteilnehmer geleitet durch das Navigationsgerät weiträumig ausweichen und von Augsburg kommend direkt an der Anschlussstelle Dasing aufschlagen.

Am Kreisverkehr in Dasing-Nord (B300 – BAB-Auffahrt Richtung München) entsteht innerhalb kürzester Zeit ein Rückstau, der in der Vergangenheit teilweise bis zur B300-Ausfahrt Dasing-Süd (Höbstl) reichte. Die Verkehrsteilnehmer treffen bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf plötzlich stehende Fahrzeuge, was in der Vergangenheit auch schon zu Auffahrunfällen geführt hat. Durch die Stauungen auf der B300 wird auch der Kernort Dasing überlastet, da der Umleitungsverkehr aus Richtung Friedberg (Friedberger Straße) und aus Richtung Haberskirch (Unterzeller Straße) versucht, durch den Ort zur Autobahnauffahrt Dasing zu gelangen. Der Kreuzungsbereich Friedberger Straße/Unterzeller Straße/Bachstraße wird hier zum Nadelöhr. In der Folge war bereits festzustellen, dass die oftmals auswärtigen Fahrzeugführer aufgrund der Empfehlungen von Navigationsgeräten teils durch die Siedlungsgebiete von Dasing irren. Eine derzeit vorhandene örtliche Sperrung incl. deren Umleitung verstärkt diesen Effekt noch zusätzlich.

Durch die am Sonntag stündlich je Fahrtrichtung schließende Bahnschranke entsteht ein zusätzlicher Rückstau.

Weiter ergibt sich in der Folge die Problematik, dass durch die hohe Anzahl von Fahrzeugen im Kreuzungsbereich Aichacher Straße/Wessiszeller Straße erhebliche Rückstauungen und damit verbundene gefährliche Abbiegemanöver sowie Rückstauungen auf das Bahngleis entstehen.

Bei einer Vollsperrung ab Dasing wird die Umleitungsstrecke dann in beide Richtungen befahren. Geführt vom Navigationsgerät werden die Verkehrsteilnehmer oftmals über Unterzell und Haberskirch zur Anschlussstelle Friedberg geleitet. Sie müssen dabei an der B300-Anschlussstelle Dasing-West die Gegenfahrbahn überqueren. Bedingt durch die Vollsperrung ist dort mit einem hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen, was ebenfalls zu gefährlichen Abbiegemanövern bzw. bei einem entsprechenden Rückstau zu weiteren Verkehrsstockungen führen würde.

Bei einer Ausleitung in Dasing (in FR Stuttgart) wäre die Feuerwehr Adelzhausen bei einem Verkehrsunfall vor der Anschlussstelle Dasing die zuerst alarmierte Feuerwehr. Die Feuerwehr Adelzhausen ist bereits jetzt durch Verkehrsunfälle auf der Autobahn stark belastet. Fahren die Verkehrsteilnehmer aufgrund des Rückstaus bereits in Adelzhausen ab, schlagen sie ebenfalls an einigen der vorgenannten problematischen Knotenpunkte (Dasing - Wessiszeller Straße, Dasing – Kreisverkehr B300) auf.

#### Zusammenfassung:

Zusammenfassend darf mitgeteilt werden: Die Feuerwehren Adelzhausen und Dasing sind durch Einsätze, die durch eine unfallbedingte Sperrung der BAB 8 hervorgerufen werden, bereits stark belastet. Gerade bei Auffahrunfällen kommt es zu oftmals schweren Unfällen, was aufgrund der Eindrücke zu schweren psychischen Belastungen der Feuerwehr-Kameraden führen kann. Die Gemeinden Adelzhausen und Dasing können nicht akzeptieren, dass aufgrund einer willkürlichen, unnötigen Sperrung die Kameraden einer zusätzlichen Belastung ausgesetzt werden.

Als Sachaufwandsträger können die Gemeinden aufgrund der damit verbundenen vorstehend geschilderten Gefahren und hieraus resultierender Kosten eine willkürliche Sperrung der BAB nicht befürworten. Die Abrechnung der Feuerwehreinsätze beansprucht auch die Verwaltung aufgrund der teilweise unklaren Verursachersituation.

Der Aufwand bei Feuerwehr und Verwaltung steht in keinem Verhältnis zum Nutzen der willkürlichen Sperrung. Auch der Bevölkerung von Dasing hat ein Recht auf die Sonntagsruhe. Ihr kann die Belastung einer Umleitung nicht zugemutet werden.“

#### **g) Stellungnahme Öffentliche Sicherheit, Versammlungsrecht des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 27.02.2023**

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit Ihnen bereits am vergangenen Freitag telefonisch besprochen erhalten Sie anbei die Stellungnahmen der unteren Verkehrsbehörde, der Feuerwehr sowie der VG Dasing.

Aus Sicht der Versammlungsbehörde kann einer Versammlung auf der Bundesautobahn A8 ebenfalls nicht zugestimmt werden. Neben den Ausführungen der Verkehrsbehörde ist der Versammlungsbehörde Aichach-Friedberg gerade bei den Versammlungsthemen nur ein geringer Zusammenhang mit der Bundesautobahn A8 ersichtlich. Die Vielzahl der Versammlungsthemen können als sehr allgemein betrachtet werden und stehen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der A8.

Weiter bestehen Bedenken, dass die geplante Versammlungszeit des VL um ein Vielfaches überschritten werden kann, aufgrund von nicht angezeigten Aktionen wie z.B. das festkleben auf der Fahrbahn der A8. Gerade die vergangenen Monate beweisen, dass solche Aktionen neben dem befahren der Strecke möglich sind.

Für die festgelegte Alternativroute durch das Gewerbegebiet Derching und im Anschluss auf der AIC 25 wird das einseitige befahren (ein Fahrstreifen) als Auflage für zwingend notwendig erachtet, so dass die freie Fahrbahn von Einsatz- und Rettungsfahrzeuge genutzt werden kann. Mit dieser Auflage kann sichergestellt werden, dass im Einsatzfall das Gewerbegebiet Derching zügig erreicht werden kann. Von weiteren zusätzlichen Auflagen wird seitens der Versammlungsbehörde Aichach-Friedberg abgesehen.“

**h) Stellungnahme Ärztliche Leiter Rettungsdienste im Rettungsdienstbereich Augsburg vom 24.02.2023**

„Sehr geehrte Damen und Herren,

am 05.03.2023 ist eine Kundgebung des angekündigt. Diese Kundgebung ist als „Radel-Demo“ vorgesehen. Der Streckenverlauf ist auch über die Bundesstraße B17 / B2, sowie auf der BAB A8 und der AIC 25 geplant. Laut Polizei ist dabei eine Vollsperrung für beide Richtungsfahrbahnen zwischen den jeweiligen Anschlussstellen auf der Autobahn nötig. Die zu erwartende Beeinträchtigungen des Regelverkehrs werden erfahrungsgemäß sehr erheblich sein.

Dadurch wird es in einer nicht genau vorhersehbaren Anzahl von Einsätzen zu einer Verzögerung des Behandlungsbeginns, bei einem gewissen Anteil auch zur Verzögerung beim Transport in eine geeignete Behandlungseinrichtung kommen. Im Extremfall wird zeitliche Verzögerung sowohl für den Behandlungsbeginn wie auch für den Transport in ein geeignetes Krankenhaus zum Tragen kommen.

In der Notfallrettung ist der Faktor Zeit ein wichtiger, anerkannter Parameter bei kritisch oder auch lebensbedrohlich erkrankten bzw. verletzten Patienten. Längere Zeiten können daher Folgeschäden, im schlimmsten Fall Todesfälle nach sich ziehen. Hier seien insbesondere Patienten mit sogenannten Tracer-Diagnosen(Plötzlicher Kreislaufstillstand, Schwerverletzte/Polytrauma, schweres Schädel-Hirn-Trauma, Schlaganfall, STHebungsinfarkt, akute GI-Blutung, Sepsis) genannt.

In diesen Situationen ist es dringend erforderlich, Fachpersonal in möglichst kurzer Zeit vor Ort zu bringen um einen schnellstmöglichen Behandlungsbeginn sicherzustellen, ebenso ist es von großer Bedeutung den klinischen Behandlungsbeginn mit der definitiven Behandlung der Erkrankung ohne zeitliche Verzögerung sicherzustellen.

Die genauen Auswirkungen einer zeitlichen Verzögerung auf den Krankheitsverlauf im Einzelfall vorher zu sehen ist nicht möglich. Doch verbessert unter anderem bei Schlaganfall – und Sepsistherapie jede Minute die Überlebens-Chance um 10%! Insbesondere bei den oben genannten Tracer Diagnosen, jedoch bei einer Vielzahl anderer Krankheitsbilder auch, wird eine Verzögerung im Minutenbereich schon zu schwerwiegenden Einschränkungen bis hin zum Versterben des Patienten führen.

Zusammenfassend: Solche Verzögerungen, insbesondere auch dadurch verzögerten Behandlungsbeginn wegen Verzögerung beim Zuführen der Rettungskräfte, jedoch auch durch verlängerte Transportzeiten in eine geeignete Behandlungseinrichtung, sind im Bereich der Notfallmedizin unbedingt zu vermeiden.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung, wir hoffen Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.“

**i) Stellungnahme Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Augsburg vom 24.02.2023**

„Sehr geehrte Damen und Herren,

am 05.03.2023 ist eine Kundgebung angemeldet. Diese Kundgebung ist als „Radel-Demo“ vorgesehen. Der Streckenverlauf ist über Innenstadt, Hans-Böckler-Straße anschließend auf der BAB 8 zwischen den Anschlussstellen Augsburg-Ost und Friedberg, über AIC 25, Amagasaki Allee wieder zurück in die Innenstadt geplant. Laut Polizei ist dabei eine Vollsperrung für beide Richtungsfahrbahnen zwischen den jeweiligen Anschlussstellen As A-Ost und AS Friedberg auf der Autobahn nötig. Die Dauer für die Vollsperrungen beträgt mit Vor- und Nachbereitung mehrere Stunden.

Die BAB A8 ist eine stark befahrene Ost-West-Achse durch den Landkreis Aichach-Friedberg, die Stadt Augsburg und den Landkreis Augsburg. Eine Vollsperrung über mehrere Stunden auf dieser Verkehrsachse führte in der Vergangenheit immer wieder zu starkem Rückstau und in der Folge zu massiv erhöhtem Verkehrsaufkommen auf den Umleitungs- und Umfahrungsstrecken.

Wesentliche Umleitungsstecken korrespondieren genau mit dem geplanten Streckenverlauf der Kundgebung. Während auf der Hans-Böckler-Straße die Fahrtrichtungen von Kundgebung und Umleitung noch entgegengesetzt sind, wird die die Situation auf der AIC 25 kritisch. Da die Fahrtrichtungen übereinstimmen muß sie frühzeitig gesperrt werden, so das sie als Abfahrt in Richtung Osten nicht mehr genutzt werden kann. Der ganze Verkehr wird also bereits ab der AS Dasing in Richtung Friedberg/Augsburg abfließen. Eine Landstraße muß das Verkehrsaufkommen einer drei-spurigen Autobahn aufnehmen, es wird im Bereich Friedberg und Lechhausen zu einem Verkehrskollaps kommen. Da die AS Augsburg Ost auch nicht nutzbar ist (wegen Sperrung der Hans-Böckler-Straße) werden sich die Verkehrsbehinderungen quer über das Stadtgebiet ausdehnen, da die nächste mögliche Auffahrt die AS Augsburg-West ist.

Aus Fahrtrichtung Westen wird ein Großteil des Verkehrs an der AS Augsburg West auf die B 2/B 17 abfließen und dort massive Behinderungen verursachen.

Die B17 und die B2 werden von den Rettungsdiensten natürlich als schnellster Weg genutzt um vor allem die Uniklinik mit Kinderklinik, aber auch das Krankenhaus Josefum zu erreichen. Gleicher gilt für die Anfahrt zu diesen Krankenhäusern über BAB A8. Gleichzeitig werden beide Verkehrswege auch genutzt um einen Notfallort schnellstmöglich mit einem Rettungsmittel zu erreichen.

Wie beschrieben wird es vor allem auch im Bereich Dasing, Friedberg, Lechhausen aber auch im gesamten Osten der Stadt zu massiven Verkehrsbehinderungen kommen. Betroffen ist insbesondere auch die Anfahrt zum Krankenhaus Friedberg.

Für die Anfahrt zu Notfalleinsätzen sind diese Faktoren von großer Relevanz. Es ist mit einer nicht unerheblichen zeitlichen Verzögerung bei den Eintreffzeiten am Notfallort zu rechnen, aber auch beim Transport ins Krankenhaus zu rechnen.

In der Notfallrettung ist der Faktor Zeit ein wichtiger, anerkannter Parameter bei kritisch oder auch lebensbedrohlich erkrankten bzw. verletzten Patienten. Längere Zeiten können daher Folgeschäden, im schlimmsten Fall Todesfälle nach sich ziehen.

Die beidseitige Vollsperrung der BAB A8 am 05.03.2023 ist aus Sicht der Integrierten Leitstelle Augsburg und des Rettungsdienstes als äußerst kritisch zu sehen. Mit einer nicht unerheblichen Verlängerung der Fahr- und Eintreffzeiten von Notfallrettungsmitteln ist zu rechnen.“

**j) Stellungnahme des Kreisbrandrats des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24.02.2023**

„[A]us Sicht der Feuerwehr im Landkreis Aichach-Friedberg ist eine geplante Veranstaltung dieses Ausmaßes aufgrund der jetzigen Arbeitsbelastung nicht zu stemmen.

Dies würde massiv die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr gefährden.

Auch die Gefahr von Unfällen in Rückstaus im Falle einer Vollsperrung würde die Feuerwehren unnötig in Gefahr bringen.

Deshalb müssen wir diese freiwillige Tätigkeit ablehnen.“

**k) Stellungnahme der Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH vom 27.02.2023**

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit [REDACTED] bereits telefonisch kurz besprochen, haben wir erhebliche Bedenken gegen die Durchführung dieser Demonstration!

Während die unmittelbaren Einschränkungen für unseren Linienbetrieb im innerstädtischen Bereich auch aufgrund des Zeitpunkts an einem Sonntag als gerade noch hinnehmbar bezeichnet werden können, bereitet uns der aus einer Komplettsperrung der BAB 8 über mehrere Stunden zu erwartende Umleitungsverkehr im Stadtgebiet Augsburg erhebliche Sorgen.

Dass bei der Sperrung der dreispurigen Autobahn die uns noch unbekannte auszuweisende offizielle Umleitungsstrecke heillos überlastet werden wird, braucht hier nicht weiter erläutert werden. Fast noch mehr „Kopfschmerzen“ bereitet uns aber, dass sich der mehr oder wenige ortsunkundige Verkehrsteilnehmer bei überlasteten Umleitungsstrecken Schleichwege suchen wird.

Kurzum: Wir erwarten bei einer Sperrung der BAB 8 (wie bereits von Ihnen telefonisch angedeutet in BEIDEN Fahrtrichtungen) einen weitgehenden „Zusammenbruch“ des Straßenverkehrs in großen Teilen des Stadtgebietes mit katastrophalen Auswirkungen auf unsere Fahrgäste. Blockierte Kreuzungen und endlose Staus wirken sich wiederum selbst dann negativ auf unsere Linien aus, wenn diese weitgehend auf den eigenen Bahnkörpern verkehren.“

**A. Gefahrenprognose der Versammlungsbehörde der Stadt Augsburg**

Bei der betroffenen Route über die A 8 handelt es sich um ein Teilstück der Bundesautobahn 8 (BAB 8), welche in Deutschland die Bundesländer Saarland, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern miteinander verbindet. Sie verläuft über eine Gesamtlänge von 505 Kilometern von der deutschen Grenze Luxemburgs bis nach Bad Reichenhall zur Grenze Österreichs (vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesautobahn\\_8](https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesautobahn_8), zuletzt abgerufen am 28.02.2023). Betrachtet man die Übersichtskarte des deutschen Autobahnnetzes ([https://sg.geodatenzentrum.de/web\\_public/gdz/themenkarten/wss-2012-09-autobahnen.pdf](https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/themenkarten/wss-2012-09-autobahnen.pdf)) wird der hohe Stellenwert der BAB 8 deutlich. Während vor allem im Westen der Bundesrepublik eine Vielzahl an Autobahnen zu verzeichnen ist, stellt die

BAB 8 im süddeutschen Raum die einzige Verbindungsmöglichkeit dar, um vom Saarland über bedeutende Knotenpunkte wie Saarlouis, Saarbrücken, Neunkirchen, Karlsruhe, Leonberg, Stuttgart, Ulm / Elchingen, München und Inntal in den Süd-Osten Bayerns zu gelangen. Wie insbesondere aus der Stellungnahme der Autobahn GmbH hervorgeht, stellt die BAB 8 außerdem eine gekennzeichnete Europastraße (hier: E 52) dar. Somit verläuft internationaler Verkehr, vor allem grenzüberschreitender Transitverkehr, über die BAB 8. Dadurch zählt sie gemäß Stellungnahme des Polizeipräsidiums Schwaben Nord zu den wichtigsten Ost-West-Verbindungen in ganz Mitteleuropa.

Dies spiegelt sich vor allem in der durchschnittlich täglichen Verkehrsstärke (DTV) im gegenständlichen Teilabschnitt zwischen Augsburg Ost und Friedberg wider, wobei der Sonntagsverkehr hier keine Ausnahme darstellt. Zum Referenztag Sonntag, den 06.03.2022 konnten an der Anschlussstelle Augsburg Ost insgesamt 76.875 Fahrzeuge in beide Fahrtrichtungen festgestellt werden. Hierzu wurde von Seiten des Polizeipräsidiums Schwaben Nord angemerkt, dass dieser Vergleichswert unter Bedingungen von Corona-Beschränkungen aufgezeichnet wurde. Da für die Bevölkerung Deutschlands zum 05.03.2023 keine relevanten Beschränkungen mit Corona-Bezug ersichtlich sind, ist mit einer tatsächlich höheren Auslastung als am 06.03.2022 zu rechnen. Dies wird außerdem durch verkehrende Lkws anlässlich der Allgemeinverfügung und Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bezüglich der Aussetzung vom bestehenden Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw mit einer Gesamtmasse von mehr als 7,5 Tonnen verstärkt (vgl. Punkt 6. der Stellungnahme des Polizeipräsidiums Schwaben Nord vom 23.02.2023). Zudem ist Anfang März mit Ausflugsverkehr in Wintersportregionen zu rechnen. Im vergangenen Jahr konnte aufgrund von coronabedingten Einschränkungen kein Wintersport betrieben werden, sodass eine Vielzahl an Personen auch aus überregionalen Gebieten diese beliebte Freizeitbeschäftigung nach zwei Jahren wieder betreiben möchte. Vor allem in den alpinen Gebieten Deutschlands und Österreichs wird mit vielen Tagesausflügen bzw. Wochenendreiserückkehrern zu rechnen sein. Da die BAB 8 eine Verbindung nach München darstellt, wo eine hohe Zahl an weiteren Schnellstraßen in entsprechende Skigebiete zusammenläuft, ist eine Nutzung des Wintersport-Verkehrs über die BAB 8 am 05.03.2023 hinreichend wahrscheinlich. Ausgehend vom Ende der Schulferien in den Niederlanden und Belgien wird die BAB 8 auch in Zusammenhang mit europäischem Durchreiseverkehr verstärkt genutzt werden.

Die Stellungnahmen des Polizeipräsidiums Schwaben Nord, der Autobahn GmbH und des Staatlichen Bauamts Augsburg kommen außerdem gleichermaßen zu dem Ergebnis, dass eine Vollsperrung bei Befahren des Teilabschnitts der BAB 8 zwischen Augsburg Ost und Friedberg durch die angezeigte Versammlung unabdingbar ist. Hintergrund hierfür ist neben dem Schutz der betroffenen Personen und Sachen auf der Gegenfahrbahn auch das Ausräumen von konkreten Gefahren für die Versammlungsteilnehmenden insbesondere durch herumwirbelnde Autoteile bei Realisierung von Unfällen auf der Gegenfahrbahn. Dies wurde durch die eingegangenen Stellungnahmen in ausreichender und hinreichend wahrscheinlicher Art und Weise dargelegt. Zur Errichtung einer Vollsperrung ist vor allem ein erheblicher Personal-, Material- und Zeitaufwand notwendig. Die mit einer zu Versammlungszwecken durchgeföhrte Vollsperrung erfordert massive und umfangreiche Sicherungsmaßnahmen, die dem Schutz gewichtiger Rechtsgüter dienen und keine Einschränkung bzw. auf das Mindeste reduzierte Sperrmaßnahmen diesbezüglich möglich macht. Wie vom Polizeipräsidium Schwaben Nord und der Autobahn GmbH geschildert, werden sich die unabdingbaren Sicherungsmaßnahmen auf die Dauer von jeweils zwei bis drei Stunden im Vor- und Nachgang der Versammlung belaufen. Ggf. ist aufgrund möglicher winterlicher Witterung außerdem der Einsatz eines Winterdienstes unausweichlich, wodurch sich die für die Sicherungsmaßnahmen

veranschlagte Dauer auf einen nicht unerheblichen zusätzlichen zeitlichen Mehraufwand belaufen würde. Bei Zugrundelegung der unter Punkt 3.3 der Stellungnahme des Polizeipräsidiums Schwaben Nord dargelegten Zeitachse von bis zu 30 Minuten für das Befahren der BAB 8 durch die Versammlungsteilnehmenden ergibt sich ein zeitlicher Rahmen von 4,5 bis 6,5 Stunden ohne Hinzuziehung des Winterdienstes für die gesamte Vollsperrung des tangierten Bereichs der BAB 8. In Anbetracht der angezeigten Versammlungszeit ist somit mit einer kompletten Sperrung der BAB 8 von ca. 11:50 Uhr bis 18:20 Uhr zu rechnen. Hierzu wären mindestens 18.300 Fahrzeuge betroffen (vgl. Punkt 3.2 der Stellungnahme des Polizeipräsidiums Schwaben Nord vom 23.02.2023). Bei einer frühzeitigen Ableitung des Verkehrs auf die umliegenden Ausleitungsstrecken ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Verkehr einer dreispurigen Bundesautobahn jeweils über eine einspurige Abfahrt ausgeleitet wird. Dass es hierbei auf der Autobahn unweigerlich zu Stausituationen im räumlichen Umfeld der Ableitung kommen wird, ist unvermeidbar. Belegt wird dies durch die Ausführungen der Autobahn GmbH, wonach mit einer Staubildung von bis zu 3,5 Kilometern auf drei Fahrspuren pro Stunde Vollsperrung zu rechnen ist. Bei einer gesamten Sperrdauer von 4,5 bis 6,5 Stunden ergibt sich dadurch eine Staulänge von 15,75 bis zu 22,75 Kilometern. Dabei bergen insbesondere die Enden von Staus herausragend hohe Gefahren. Wie die Erfahrungswerte der Fachstellen zeigen, ist die Gefahr von Auffahrunfällen an Stauenden durch unachtsame Autofahrende keine Seltenheit und hinreichend wahrscheinlich. Diese Gefahren bleiben gleichsam bei entsprechender Verkehrslenkung versehen mit Hinweisen auf Staubildung und vorhergehender Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bestehen. Auch bei Zugrundelegung eines durchschnittlich aufmerksamen Autofahrenden kann nicht mit vollumfänglicher Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das Ende des Staus rechtzeitig bemerkt bzw. die Reaktionsgeschwindigkeit des Fahrzeugführers ein Aufeinanderprallen der Fahrzeuge verhindert. Durch das Realisieren von Auffahrunfällen entsteht nicht nur ein Sachschaden der betroffenen Fahrzeuge. Auch die Gesundheit der Fahrzeuginsassen ist unweigerlich betroffen, unter Umständen mit ernsthaften Folgeschäden. In manchen Fällen ist sogar mit dem Tod zu rechnen. Dass es sich bei den dargestellten Schilderungen um ernstzunehmende und hinreichend wahrscheinliche Szenarien handelt, belegen insbesondere die Bilder, Grafiken und Ausführungen des Polizeipräsidiums Schwaben Nord, der Autobahn GmbH und der weiteren Fachstellen eindringlich. Dies wird durch die Tatsache verstärkt, dass auf dem begehrten Teilstück der BAB 8 ein besonders hohes Unfallaufkommen zu verzeichnen ist. Punkt 3.7.2 Buchst. b der Stellungnahme des Polizeipräsidiums Schwaben Nord führt auf, dass sich fast ein Drittel des gesamten Unfallaufkommens auf der im Zuständigkeitsbereich befindlichen BAB 8 auf dem Teilstück zwischen Neusäß und Friedberg abspielt. Aufgrund des Anteils von lediglich 17,6 % gemessen an der Gesamtstreckenlänge stellt dies eine besonders deutliche und hinreichend wahrscheinliche Gefahr von Unfällen auch ohne die Durchführung einer Versammlung auf der BAB 8 dar. Dass sich die geschilderte Unfallgefahr bei Errichtung einer aufgrund der Versammlung notwendigen Vollsperrung erst recht realisieren würde, wurde durch die oben getätigten Ausführungen belegt.

Neben den als Gefahrenquelle geltenden Staubildungen bei Ableiten des Verkehrs sind jedoch noch weitere Gefahrenherde zu verzeichnen. So ist vor allem das nachgeordnete Straßennetz, welches zwangsläufig als Ausweich- bzw. Umfahrungsstrecke fungieren muss, nicht dafür ausgelegt die Vielzahl an abgeleiteten Fahrzeugen der BAB 8 aufzunehmen.

Die eingeholten Stellungnahmen führen aus, dass ein Ableiten des Verkehrs in Fahrtrichtung Stuttgart bereits an der Anschlussstelle Dasing unausweichlich ist. Erfahrungswerte aus der Vergangenheit belegen, dass bereits kurzzeitige Vollsperrungen der BAB 8 eine Überlastung der Umleitungsstrecken in diesem Raum zur Folge hat, welche durch das stündliche Schließen der Bahnschranke verstärkt wird. Bei einer eingerichteten Vollsperrung von 4,5 bis 6,5 Stunden würde die

Umleitungsstrecke mit hinreichender Wahrscheinlichkeit unweigerlich zu einem Kollaps führen. Dies betrifft jedoch nicht nur die Umleitungsstrecken im Umfeld der Anschlussstelle Dasing. Auch in Fahrtrichtung München ist mit einem Verkehrskollaps in diesem Zusammenhang konkret zu rechnen. Da die übliche Umleitungsstrecke am Versammlungstag aufgrund des Beschriften des Versammlung über diese Umleitung nicht zur Verfügung steht, wird der Verkehr durch das Stadtgebiet Augsburg geleitet. Betrachtet man das betroffene nachgeordnete Straßennetz in der Stadt Augsburg und dem Landkreis Aichach-Friedberg auf einer Straßenkarte so wird schnell ersichtlich, dass dieses oftmals einspurige Straßennetz nicht dafür ausgelegt ist mindestens 18.300 Fahrzeuge zusätzlich zum „normalen“ Sonntagsfahrverkehr aufzunehmen. Erhebliche Staubildungen sind hierbei die unweigerliche Folge. Hinzukommt außerdem überwiegend ortsunkundiger Verkehr, welcher der BAB 8 als Fernstraße überregionaler Bedeutung geschuldet ist. Wie bereits dargelegt, rufen Staubildungen besondere Gefahren hervor. Doch auch bei ortsunkundigem Verkehr bzw. der allgemeinen Bildung von Staus lässt sich stets feststellen, dass der Autofahrende zu gefährlichen Wendemanövern oder ähnlichem bereit ist, welche eine Unfallgefahr darstellen und damit einhergehende Gefahren für Leib, Leben sowie Eigentum hervorrufen. Vor allem schwächere und weniger geschützte Verkehrsteilnehmende wie Radfahrende oder Fußgänger werden hierdurch einer besonderen Gefahr ausgesetzt. Da die Umleitungsstrecken vor allem durch das Stadtgebiet Augsburg bzw. bebaute Gebiete im Landkreis Aichach-Friedberg führen, ist mit der Anwesenheit der schwächeren und weniger geschützten Verkehrsteilnehmenden definitiv zu rechnen. Maßnahmen, die diese konkret resultierenden Gefahren bei Befahren der BAB 8 durch die Versammlung ausräumen, sind nicht ersichtlich. Weiter ist die BAB 8 in Fahrtrichtung Stuttgart ein wesentlicher Zubringer zur Anschlussstelle Augsburg West. Die Anschlussstelle Augsburg West mündet in die Bundesstraße B 17, welche als zentrale Nord-Süd-Achse im Großraum Augsburg fungiert. So dient die B 17 in Richtung Süden als Zubringer ins Voralpenland, während sie in Fahrtrichtung Norden über die B 2 nach Nürnberg führt. Eine beidseitige Vollsperrung hätte zur Folge, dass die B 17 an anderweitigen Stellen zu befahren wäre. Folglich liegt auch hier die Gefahr darin, dass der Verkehr auf diesen Umfahrungsstellen zum Erliegen kommen würde.

Neben den Gefahren für Verkehrsteilnehmende ist ein Einhalten der Rettungs- und Hilfsfristen bei Durchführung der Versammlung wie angezeigt nicht zu erwarten. Aufgrund der massiven zu erwartenden Staubildungen über das gesamte Stadtgebiet Augsburgs und darüber hinaus ist ein Durchkommen der Einsatz- und Rettungskräfte und somit ein Einhalten der Rettungs- und Hilfsfrist nahezu unmöglich. Bei Bildung von Rückstauungen können die Rettungskräfte auch unter Hinzuziehung des Martinshorns und unter dem Einsatz von Blaulicht nicht in der gleichen Schnelligkeit den Einsatzort bzw. die lebensnotwendige medizinische Einrichtung erreichen. Unter Einbeziehung der allgemeinen Lebenserfahrung sowie der Stellungnahme des Mobilitäts- und Tiefbauamtes der Stadt Augsburg vom 23.02.2023 ist außerdem nicht mit der Errichtung einer ausreichenden Rettungsgasse durch die sich im Stau befindenden Verkehrsteilnehmenden zu rechnen. Unbeteiligte Dritte, die in diesem Moment auf Lebenserhaltungsmaßnahmen durch die Feuerwehr oder Sanitäter angewiesen sind, werden diese aller Voraussicht nach in einem ungenügenden und in Extremfällen sogar fehlenden Ausmaß erhalten. Folgeschäden bzw. tödliche Ausgänge werden hierbei hinreichend konkret zu erwarten sein. Da die Stauungen auch auf der B 17 und B 2 zu spüren sein werden, ist vor allem die An- und Abfahrt des besonders relevanten Uniklinikums (mit Kinderklinik) und des Josefinums gefährdet. Aufgrund des notwendigen langen zeitlichen Rahmens der Vollsperrung der BAB 8 von 4,5 bis 6,5 Stunden sind diese Gefahren für Leben und Gesundheit außerdem in einem erheblichen Maß zu befürchten. Verstärkt wird dies außerdem durch die Tatsache, dass aufgrund der Anwesenheit des umgeleiteten Verkehrs der BAB 8 in Höhe von mind. 18.300 Fahrzeugen im Stadtgebiet Augsburg und darüber hinaus mit einem quantitativen Anstieg der Rettungseinsätze am 05.03.2023 zu rechnen ist. Durch die

immense Staubildung und den drohenden Verkehrskollaps ist ein Durchkommen für die Rettungskräfte, wie geschildert, nur mit erheblich zeitlicher Verzögerung möglich, um die zusätzlich anfallende Zahl an Einsätzen zu stemmen. Wie dargelegt lassen sich die entstehenden Gefahren für Leib und Leben unbeteiligter Dritter nicht durch entsprechende Maßnahmen ausräumen und sind daher hinreichend konkret zu befürchten.

Die betroffene Bevölkerung erfährt die negativen und ernst zu nehmenden Auswirkungen bei Befahren der BAB 8 im Rahmen einer Versammlung nicht nur in Form des nahzu unmöglichen gemachten Einhaltens der Rettungsfristen, sondern auch durch das zum Erliegen kommen des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Augsburg. Aufgrund der drohenden Überlastung des nachgeordneten Straßennetzes in Augsburg werden volle Straßen und Staus das Stadtbild am 05.03.2023 prägen. So werden sich auch die Buslinien des ÖPNV keinen Weg durch das Stadtgebiet bahnen können. Wie die AVG in ihrer Stellungnahme vom 27.02.2023 ausführt, hat dies jedoch nicht nur negative Folgen für die Buslinien, sondern auch für den Straßenbahnverkehr und somit für das gesamte Liniennetz Augsburgs. Aufgrund zu erwartenden blockierten Kreuzungen werden die Straßenbahnen und Buslinien am Befahren der ausschließlich für sie vorgesehenen Bahnkörper gehindert. Ein Einhalten des Linientaktes wird somit hinreichend wahrscheinlich nicht möglich sein, wodurch die betroffenen Fahrgäste extrem in ihrer Mobilität und somit in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit eingeschränkt werden. Ein Ausweichen auf eine andere Linie des ÖPNV ist aufgrund der massiven Auswirkungen das gesamte Stadtgebiet betreffend zudem nicht ersichtlich.

Auch erfährt der Betreiber der Rastanlage T+R Augsburg einen immensen Einschnitt in der Ausübung seines Grundrechts auf Berufsfreiheit. Aufgrund der unausweichlichen Vollsperrung der BAB 8 für die Dauer von 4,5 bis 6,5 Stunden hat dieser mit Umsatzeinbußen für den genannten zeitlichen Rahmen konkret zu rechnen. Da die Vollsperrre zu einer Tageszeit eingerichtet wird, an welcher ein besonders hohes Verkehrsaufkommen auf der BAB 8 zu verzeichnen ist, werden sich die entgangenen Umsätze nicht im Rahmen einer Bagatelle bewegen.

Die getätigten Ausführungen belegen mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit den Eintritt konkreter Gefahren für Leben und Gesundheit, Eigentum, die Berufsausübung sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einer Vielzahl unbeteiligter Dritter. Durch Befahren der BAB 8 zwischen Augsburg Ost und Friedberg ist mit (Rück-)Staubildungen massivsten Ausmaßes weit über das Stadtgebiet Augsburg hinaus zu rechnen. Durch diese werden insbesondere Rettungswege versperrt. Bei verzögertem Eintreffen der Rettungskräfte am Einsatzort bzw. an der medizinischen Einrichtung können folglich konkrete Gefahren für Leib und Leben unbeteiligter Dritter bestehen. Doch auch durch die Bildung von Staus lassen sich mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit konkrete Gefahren für das Leben, die Gesundheit, das Eigentum und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Betroffenen realisieren. Da es sich insbesondere bei den Rechtsgütern Leben und Gesundheit um überragend wichtige Rechtsgüter handelt, ist bereits eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens ausreichend.

### III.7.2 Ermessen

#### a)

Die Beschränkung wurde in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) erlassen.

Die örtliche Verlegung stellt zwar einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG dar, ist in vorliegendem Falle jedoch verhältnismäßig.

Die Anordnung ist somit geeignet, den legitimen Zweck, konkrete Gefahren für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmenden selbst, aber auch für eine Vielzahl an unbeteiligten Dritten sowie Eigentum, die Berufsfreiheit, die allgemeine Handlungsfreiheit und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuräumen, zu erreichen. Zudem ist die Anordnung geeignet, die Hilfsfristen von Rettungsdiensten in einem unkritischen Rahmen zu halten.

**b)**

Auch ist die Anordnung einer alternativen Streckenführung erforderlich. Zum Zeitpunkt der Entscheidung sind keine milderer Mittel ersichtlich, welche gleichermaßen effizient sind, die bestehenden konkreten Gefahren für Leben und Gesundheit, Eigentum, die Berufsausübung, die allgemeine Handlungsfreiheit und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beseitigen. Zudem würde eine Stationierung der Versammlung bis hin zu einer Untersagung den Veranstalter in seinen Grundrechten weitaus mehr beeinträchtigen, als es durch die örtliche Verlegung der Strecke gegeben ist, zumal eine Untersagung nur als ultima ratio in Frage kommt.

Wie die Ausführungen des Polizeipräsidiums Schwaben Nord, der Autobahn GmbH und des Staatlichen Bauamts Augsburg außerdem aufführen, ist eine Vollsperrung der BAB 8 für das Befahren durch die Versammlungsteilnehmenden unumgänglich. Insbesondere stellt die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung der Gegenfahrbahn kein geeignetes milderer Mittel dar. Wie die Erfahrungen aus der Vergangenheit hinreichend belegen, kommt es auch bei einer reduzierten zulässigen Höchstgeschwindigkeit als den 120 km/h zwischen 06:00 und 20:00 Uhr zur Folge von immensen Sach- und Personenschäden, in Extremsfällen sogar mit Todesfolge. Herumwirbelnde Teile stellen hierbei ebenfalls eine ernst zu nehmende Gefahr für die Versammlungsteilnehmenden selbst und die begleitenden Einsatzkräfte dar, wenn diese auf die Fahrbahn der Versammlung gelangen. Dass diese folgenschweren Vorkommnisse keine Seltenheit oder Ausnahmesituation darstellen, wird durch die umfangreiche Auflistung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord ausreichend konkretisiert belegt (vgl. Anlage zur Ziffer 3.7.1 zum Schreiben des PP Schwaben Nord, E2/Vk – 5144 / 23 vom 23.02.2023). Zwar bezieht sich die Auflistung auf die Bildung von Stauenden bzw. baustellenbedingte Geschwindigkeitsreduzierungen, jedoch lässt sich hier eine Adaption für den vorliegenden Einzelfall herstellen, weshalb dieselben Gefahren bei Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit des Gegenverkehrs zu erwarten sind.

Der Veranstalter machte gegenüber der Versammlungsbehörde deutlich, dass für ihn grundsätzlich auch ein anderer Teilabschnitt der BAB 8 in Frage kommen würde. Dies wurde durch die Versammlungsbehörde unter Einbeziehung weiterer Fachstellen eingehend geprüft. Jedoch trägt auch das Befahren eines anderen Teilstücks gegenüber der angezeigten Route zwischen Augsburg Ost und Friedberg nicht zur Ausräumung der bestehenden konkreten Gefahren bei, sodass dies gleichfalls kein milderer Mittel im Vergleich zur getroffenen Anordnung darstellt.

Ein Streckenverlauf über das Kreuz Augsburg West hätte starke negative Auswirkungen auf die an diesem Autobahnkreuz verlaufenden Bundesstraßen 2 und 17 (B 2 und B 17). Aufgrund einer zwingend notwendigen Vollsperrung der BAB 8 und einer damit einhergehenden Sperrung der Aus- und Abfahrt an diesem wichtigen Knotenpunkt, könnten die B 2 und B 17 in diesem Abschnitt nicht befahren werden, wodurch eine noch höhere Anzahl des motorisierten Individualverkehrs von der Streckensperrung betroffen wäre. Wie in der Gefahrenprognose dargelegt wurde, können die Aus- und Umleitungsstrecken schon die Aufnahme des Verkehrs der BAB 8 nicht fassen, sodass bei zusätzlichem Verkehrsaufkommen der beiden Bundesstraßen ein flächendeckender Verkehrsstau bis hin zum -kollaps mit überregionalen Auswirkungen drohen würde. Wie die Integrierte Leitstelle des Amtes

für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Augsburg ausführt, werden die B 2 und B 17 als schnellste Wege genutzt, um das Uniklinikum (mit Kinderklinik) und das Josefinum bzw. von dort einen Unfallort zu erreichen. Ein Einhalten der Rettungsfristen würde somit unmöglich gemacht werden, wodurch der für die Arbeit der Rettungskräfte entscheidende Faktor Zeit in immense Mitleidenschaft gezogen werden würde. Dass dies verheerende Konsequenzen für unbeteiligte Dritte hat und sogar deren Tod billigend in Kauf genommen werden würde, zeigen die Stellungnahmen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Augsburg und des ÄLRD auf. Darüber hinaus belegt die Unfallstatistik des Polizeipräsidiums Schwaben Nord die beiden höchsten Unfallbelastungen pro km in den Jahren 2015-2022 für die Streckenabschnitte Neusäß / Augsburg West und Augsburg West / Augsburg Ost. Bei Sperrung eines Teilstücks unter Einbeziehung des Knotenpunktes Augsburg West ist somit auch mit einem Realisieren vielzähliger Verkehrsunfälle zu rechnen. Ein Beschreiten der BAB 8 zwischen Neusäß / Augsburg West und Augsburg West / Augsburg Ost im Rahmen einer Versammlung scheidet aufgrund der getätigten Ausführungen konsequenterweise aus.

Die Strecke zwischen Friedberg und Dasing bildet außerdem ein Teilstück der BAB 8. Dieser Streckenabschnitt beläuft sich unter Einbeziehung der Auf- und Abfahrt auf eine Länge von ca. zehn Kilometern und übersteigt somit den Verlauf zwischen Augsburg Ost und Friedberg (2,8 km) um etwa 257 %. Werden bei dem angezeigten Teilstück bis zu 30 Minuten für die Versammlung veranschlagt, so ist unter Berücksichtigung der zehn kilometerlangen Strecke von einem Aufenthalt der Versammlungsteilnehmenden von allein 107 Minuten auf der BAB 8 zwischen Friedberg und Dasing auszugehen. Die getroffene Gefahrenprognose legt schon bei einem Beschreiten des angezeigten Teilstücks die massiven konkreten Gefahren für gewichtige Rechtsgüter dar. Bei dem Passieren einer um 257 % übersteigenden Streckenlänge ist unweigerlich mit dem Anstieg dieser Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum zu rechnen, da die BAB 8 für einen Zeitraum von 5  $\frac{3}{4}$  Stunden bis 7  $\frac{3}{4}$  Stunden komplett gesperrt werden muss. Da von Veranstalterseite kein konkretes alternatives Teilstück geltend gemacht wurde und es sich bei der BAB 8, wie dargelegt, um eine Bundesautobahn handelt, die weit über den Zuständigkeitsbereich der betroffenen Behörden hinausgeht, beschränkte sich die Überprüfung der Versammlungsbehörde auf die geschilderten Alternativen. Weiter ist das Straßennetz derart konzipiert, als dass sich keine geeigneten Umleitungsstrecken finden, welche dazu in der Lage sind das massive Verkehrsaufkommen im Falle einer Ableitung von der BAB 8 auch nur ansatzweise zu stemmen. Die weitestgehend parallel zur BAB 8 verlaufenden Landstraßen dienen vorwiegend dem regionalen Nahverkehr und können somit für die zu veranschlagende Zeit kein Verkehrsaufkommen überregionaler Bedeutung bedienen, ohne hierbei vollends überzulaufen.

Wird die gegenständliche Versammlung zu einer anderen Uhrzeit als der angezeigten durchgeführt, lassen sich die dargestellten und hinreichend wahrscheinlich konkreten Gefahren nicht (ausreichend) beseitigen, sodass die Versammlungsbehörde dies als kein geeignetes milderndes Mittel ansieht. Um die Versammlungsteilnehmenden selbst vor Unfallgefahren mit Fahrrädern, Inline-Skates und weiteren Fortbewegungsmitteln zu schützen, wird das Abhalten der Versammlung zu Zeiten vor Sonnenaufgang bzw. nach Sonnenuntergang als nicht zielführend gewertet, sodass diese Betrachtung außer Acht gelassen wird. Gemäß den Ausführungen ist bei dem angezeigten Teilstück auf der BAB 8 mit einer gesamten Vollsperrung von 4,5 bis 6,5 Stunden je Fahrtrichtung zu rechnen. Da die Teilnehmenden der Versammlung auch bei An- und Abreise entsprechend vor der Dunkelheit geschuldeten Gefahren geschützt werden sollen und ein zu früher Versammlungsstart als unrealistisch angesehen wird, ist ein Beginn der Auftaktkundgebung auf dem Rathausplatz vor 09:00 Uhr nicht anzunehmen. Gemäß Versammlungsanzeige werden außerdem 20 Minuten bis zur Abfahrt der Versammlung vom Rathausplatz veranschlagt, sodass in der realistischen Gesamtbetrachtung ein Erreichen der BAB 8-Auffahrt Augsburg Ost vor 10:00 Uhr

nicht zu erwarten ist. Für das Befahren der BAB 8 zwischen Augsburg Ost und Friedberg werden weitere 30 Minuten berechnet, sodass die Teilnehmenden frühestens um 10:30 Uhr die Bundesautobahn verlassen werden. Nachdem für den Vor- und Nachlauf jeweils zwei bis drei Stunden niedergeschlagen werden, beläuft sich der Zeitrahmen der gesamten Vollsperrre auf 07:00 / 08:00 Uhr bis 12:30 / 13:30 Uhr. Punkt 3.2 der Stellungnahme des Polizeipräsidiums Schwaben Nord lässt sich eine Grafik zum Verkehrsaufkommen am Vergleichstag Sonntag, den 06.03.2022 entnehmen. Zwar erreicht der Verkehr in den Morgenstunden nicht die Höchstzahl der Auslastung, jedoch ist aufgrund der zeitlichen Dimension der Vollsperrre bis in die Mittagsstunden dennoch eine Vielzahl an Fahrzeugen unmittelbar von der Versammlung und damit von der Vollsperrre tangiert. Es ist insbesondere anzumerken, dass aufgrund dem Nichtvorhandensein coronabedingter Beschränkungen und dem teilweisen Aussetzen des Sonn- und Feiertagsfahrverbots für Lkw mit einer erhöhten Zahl von Fahrzeugen gemessen am 06.03.2022 zu rechnen ist. Vor allem wird aufgezeigt, dass es sich bei der Uhrzeit bis 14:00 Uhr nahezu um die Tageshöchstzahl handelt, welche lediglich von dem Spitzenzzeitraum zwischen 17:00 und 18:00 Uhr übertroffen wird. Ein Ausräumen der aufgezeigten konkreten Gefahren ist nur durch eine lediglich etwas geringere Anzahl an betroffenen Personen und Fahrzeugen nicht ersichtlich. Die konkreten Gefahren z. B. in Form von Auffahrunfällen am Stauende bleiben für den aus- und umgeleiteten Verkehr weiterhin bestehen. Aufgrund der hohen Zahl des Verkehrsaufkommens, insbesondere um die Mittagszeit ist außerdem weiterhin eine Auslastung der Aus- und Umleitungsstrecken zu erwarten, sodass auch die Rettungs- und Einsatzkräfte mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen zu rechnen haben. Auf die bereits dargelegten Schilderungen zu den daraus resultierenden massiven Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Eigentum unbeteiligter Dritter wird verwiesen. Die unweigerlich betroffenen Fahrzeuge bei Abhalten der Versammlung an einem Sonntagvormittag würden sich somit nicht um das ausreichende Maß zur Beseitigung der bestehenden konkreten Gefahren reduzieren lassen. Eine spätere Uhrzeit als die angezeigte kommt dagegen vor dem Hintergrund des Anstiegs der betroffenen Kraftfahrzeuge nicht in Betracht, zumal mitunter ein Tangieren des Sonnenuntergangs zu erwarten wäre, welcher am 05.03.2023 für 18:07 Uhr zu erwarten ist. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter die Bestrebung, eine Änderung der Uhrzeit vorzunehmen, nicht in umfassender Art und Weise hervorgebracht hat.

Vor dem Hintergrund des angezeigten Versammlungsthemas stellt das Befahren der B 17 überdiese kein mildereres Mittel im Vergleich zum angeordneten Streckenverlauf dar. Bei der B 17 handelt es sich um eine Bundesstraße und somit um einen autobahnähnlichen Verkehrsweg. Gemäß Thema und Äußerungen des Veranstalters werden verkehrspolitische Inhalte behandelt, die sich vor allem auf Autobahnen beziehen. Eine abweichende Befassung mit Bundesstraßen oder anderen autobahnähnlichen Wegen ist nicht ersichtlich. Die Stadt Augsburg verkennt hierbei nicht, dass in der Vergangenheit unter bestimmten Voraussetzungen bereits Fahrradkorsos auf Teilstrecken der B 17 im Stadtgebiet stattgefunden haben, jedoch würde aufgrund des thematischen Bezugs zu Autobahnen, dem Verlauf der B 17 abseits der angezeigten Strecke und dem vom Veranstalter mit E-Mail vom 23.02.2023 mitgeteilten Wunsch nach einer „Route auf einem Autobahn-Teilabschnitt“ die Anordnung eines Befahrens der B 17 einer Umprägung der Versammlung und somit einem den Veranstalter in höherem Maß zu gewichtenden Eingriff in die Versammlungsfreiheit gleichkommen.

Auch stellen umfangreiche Informationen und Vorwarnungen über die Versammlung und eingerichtete Umfahrungsmöglichkeiten, die in Printmedien, sozialen Medien sowie Rundfunk veröffentlicht werden, kein geeignetes mildereres Mittel dar. Aufgrund der BAB 8 als klassifizierte Europastraße ist eine herausragende Bedeutung für den internationalen (Transit-)Verkehr gegeben. So schließt sich die Versammlungsbehörde

der Darlegung der Autobahn GmbH an und kommt zu dem Schluss, dass nicht von jedem Verkehrsteilnehmer erwartet werden kann die bereitgestellten Informationen früh- bzw. rechtzeitig oder überhaupt zur Kenntnis nehmen zu können. Die BAB 8 wird auch von internationalem Verkehr genutzt, welcher schon durch sprachliche Barrieren nicht von der Notiz erfahren kann. Doch auch bei Vorhandensein ausreichender Sprachkenntnisse kann nicht in vollem Umfang davon ausgegangen werden, dass sich Personen vor Antritt der Reise intensiv mit den Lokalnachrichten von anderweitigen Regionen auseinandersetzen. Selbst bei Hören des Rundfunks kann aufgrund der (halb)stündlich gesendeten Staumeldungen nicht verlässlich darauf vertraut werden, dass die einzelnen Verkehrsteilnehmer von den eingerichteten Umleitungsstrecken bzw. einer zu erwartenden Staubildung (rechtzeitig) erfahren. Ein Auffahren auf das zu erwartende Stauende in Zusammenhang mit der eingerichteten Umleitung und dadurch entstehende Sach- und Personenschäden sind demnach hinreichend wahrscheinlich. Des Weiteren kommt die entsprechende Literatur zu dem Schluss, dass es bereits ausreichend ist, wenn die Gefahr durch nur eine Person realisiert wird (vgl. S. 755, NVwZ-RR 17/2021). Da es sich bei der BAB 8 sowie der E 52 um eine der wichtigsten Ost-West-Verbindungen für die Bundesrepublik bzw. Mitteleuropa handelt und täglich mit über 76.000 Fahrzeugen gerechnet werden kann (vgl. Punkt 3.1 Buchst. a der Stellungnahme des Polizeipräsidiums Schwaben Nord vom 23.02.2023), ist die Realisierung der aufgeführten Gefahren für Leib, Leben und Eigentum konkret auch bei einer entsprechenden Warnung über Printmedien, soziale Medien und Rundfunk zu befürchten.

Demgegenüber gestellt ist das Unterlassen der getroffenen Anordnung unter Ziffer 2.1 des Bescheids überdies kein milderer Mittel. Auf der Bundesautobahn 8 sind mitunter Verkehrsunfälle zu registrieren, die selbst ohne die Nutzung der Autobahn durch eine Versammlung eine Sperrung für einen längeren Zeitraum nach sich ziehen. So kam es im Oktober 2019 in Augsburg in Folge einer Staubildung aufgrund einer eingerichteten Baustelle zu einem schweren Verkehrsunfall auf der BAB 8. Hier war eine Fahrtrichtung der BAB 8 für die Dauer von sieben Stunden und 20 Minuten komplett gesperrt. Auch aus der Anlage zur Ziffer 3.7.1 der Stellungnahme des Polizeipräsidiums Schwaben Nord vom 23.02.2023 geht klar erkennbar hervor, dass Unfälle auf der BAB 8 im Raum Augsburg keine Ausnahmesituation darstellen. Dies zeigt auf, dass in der Vergangenheit bereits Sperrungen der BAB 8 im örtlichen Zuständigkeitsbereich stattgefunden haben und die Erfahrungswerte dahingehen, dass aufgrund dessen mit den aufgezeigten resultierenden Gefahren unweigerlich zu rechnen ist. Für die damit einhergehenden konkreten Gefahren ist jedoch nicht erheblich, welchem Anlass sie geschuldet sind. Vielmehr ist es maßgebend, dass durch das Befahren des angezeigten Teilstücks der BAB 8 konkrete Gefahren für eine Vielzahl unbeteiligter Dritter sowie die Versammlungsteilnehmenden selbst bestehen, welche nicht hinnehmbar sind (vgl. S 755, NVwZ-RR 17/2021). Dass auf den eingerichteten Umleitungsstrecken ausreichend Rettungsgassen gebildet werden, die zumindest die konkreten Gefahren die Rettungsdienste betreffend beseitigen, ist dahingehend allerdings nicht ersichtlich. Wie die allgemeine Lebenserfahrung zeigt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der motorisierte Fließverkehr stets die Aufrechterhaltung von Rettungsgassen auf den Umleitungsstrecken bzw. im Rahmen von Staubildungen gewährleistet. Auch kann die Bildung von Rettungsgassen aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse erschwert bzw. unmöglich gemacht werden (vgl. Stellungnahme des Mobilitäts- und Tiefbauamtes der Stadt Augsburg vom 23.02.2023).

Zusammenfassend kommt die Versammlungsbehörde der Stadt Augsburg zu dem Ergebnis, dass keine milderer Mittel als der gewählten örtlichen Verlegung der Versammlung unter Ziffer 2.1. des Bescheids ersichtlich sind.

c)

Im Übrigen ist die beschränkende Verfügung auch angemessen. In ihrer Ermessensausübung hatte die Stadt Augsburg zwischen einer uneingeschränkten Versammlungsausübung des Veranstalters aus Art. 8 Abs. 1 GG und dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem Recht auf Eigentum gem. Art. 14 GG, der Berufsfreiheit aus Art. 12 GG und der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG abzuwägen. Im Rahmen der praktischen Konkordanz sind diese Rechtsgüter in Ausgleich zu bringen. Soweit Beschränkungen verfügt werden, ist dies nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich, allerdings nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (zuletzt etwa BVerfG, B.v. 21.11.2020 – 1 BvQ 135/20 – juris Rn. 6; B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14 m.w.N.; BayVGH B.v. 24.1.2021 – n.v. Rn. 12 des BA). Rechtsgüterkollisionen ist im Rahmen versammlungsrechtlicher Verfügungen etwa durch Auflagen oder Modifikationen der Durchführung der Versammlung Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 a.a.O., juris Rn. 54, 63). Wichtige Abwägungselemente sind dabei unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit der blockierten Tätigkeit Dritter, aber auch der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Dritten und dem Protestgegenstand (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. Oktober 2020 – 2 B 2655/20 -, juris, Rn. 5). All diesen Gesichtspunkten wurde durch die Versammlungsbehörde in hinreichendem Maße Rechnung getragen, weshalb die örtliche Verlegung ermessengerecht scheint.

Die Versammlungsfreiheit stellt an sich ein elementares Grund- und Abwehrrecht gegen den Staat dar, sodass dem Veranstalter ein Selbstbestimmungsrecht über die Wahl von Ort, Zeit und sonstigen Modalitäten der Versammlung obliegt (stRspr. Vgl. etwa BVerfG, B.v. 20.12.2012 – 1 BvR 2794/10 – juris Rn. 16). Der Veranstalter hat mit der Wahl der Strecke von seinem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch gemacht. Hierbei ist insbesondere anzumerken, dass es sich bei der gewählten Teilstrecke über die BAB 8 zwischen Augsburg Ost und Friedberg um den Abschnitt einer Bundesautobahn handelt, die gem. § 1 Abs. 3 FStrG für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt ist. Die Stadt Augsburg verkennt vorliegend nicht, dass auch Bundesfernstraßen prinzipiell kein sog. versammlungsfreier Raum sind. Aufgrund deren eingeschränkter Widmung erhalten die Belange des Verkehrs im Rahmen der Abwägung allerdings eine besondere Gewichtung (vgl. BayVGH, B.v. 07.09.2021 - 10 CS 21.2282, Rn. 33).

Bei Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts durch den Veranstalter ist insoweit zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben (BayVGH, B.v. 13.11.2020 – 10 CS 20.2655 – juris Rn. 22; VGH Hessen, B.v. 30.10.2020 – 2 B 2655/20 – juris Rn. 5 unter Verweis auf BVerfG, B.v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 – BverfGE 104,92 – juris Rn. 64). Die konkrete Ausgestaltung der Versammlung in Form eines Fahrradkorsos weist anlässlich des angezeigten Themas des Veranstalters „Autofreie Sonntage auf der A8 und allen Autobahnen, ein mehrere Milliarden Liter Rohölimporte einsparendes Tempolimit von 80 km/h auf der A8 und allen Autobahnen statt nur tagesabschnittsweise Tempolimit 120 und ein Rückbau der A8-Erweiterung als Teil eines bundesweiten Autobahn-Aktionstags für eine Modernisierung des Bundesverkehrswegeplans und eine Abkehr von der autozentrierten, klimaschädlichen, unfallbilligenden und tödlichen Verkehrspolitik unter besonderer Berücksichtigung der steigenden CO2-Emissionen im Verkehrssektor, der kriegstreibenden deutschen Abhängigkeit von Putins Ölexporten und der besonderen Benachteiligung von Frauen in der Verkehrspolitik und der vielfachen Forderung nach einer Verkehrsplanung, die sich am Gemeinwohl und lokalen Lebenswert orientiert,

*anstatt durch zerschneidende und die Luftqualität beeinträchtigende Verkehrsachsen den motorisierten Individualverkehr noch weiter verschärft.“ keine Beanstandungen seitens der Versammlungsbehörde auf.*

Bei näherer Betrachtung des begehrten Teilstücks in Zusammenhang zum angezeigten Thema kann hier jedoch kein spezifischer Nexus i. e. S. festgestellt werden. Grundsätzlich thematisiert die Versammlung mit dem breit gefächerten Thema allgemeine Kritik an Deutschlands Autobahnen sowie die Pläne der Bundesregierung diese betreffend. Bestätigt wird dies auch durch die Ausführungen in der E-Mail des Veranstalters vom 21.02.2023: „*Der Hauptfokus liegt prinzipiell auf der generellen Thematik "Tempolimit" sowie der Kritik am Bundesverkehrswegeplan und den Plänen der Bundesregierung, auch Autobahnbau schneller voranzutreiben, demnach ist für uns auch eine Durchführung auf einem anderen Autobahn-Teilabschnitt vorstellbar.*“ Auch im Mobilisierungsauftruf zu der gegenständlichen Versammlung werden allgemeinen verkehrspolitische Themen aufgegriffen (vgl. [https://t.me/s/klimacamp\\_augsburg](https://t.me/s/klimacamp_augsburg), zuletzt abgerufen am 28.02.2023):

- „- für ein generelles Tempolimit und einen Ausbaustopp des Autobahnnetzs*
- für ein Moratorium für den Bundesverkehrswegeplan und stattdessen Investitionen in das Schienennetz und den ÖPNV*
- gegen die Pläne der Bundesregierung, den Ausbau von über 140 Autobahnprojekten zu beschleunigen.*

Konkret sollen 144 Autobahnen in einer Gesamtlänge von über 1.300 Kilometern ohne jegliche Umweltverträglichkeitsprüfungen auf bis zu 10 Spuren ausgebaut werden. Laut BUND Naturschutz bedeutet dies eine zusätzliche CO2-Belastung von über 400.000 Tonnen pro Jahr und eine direkte Bedrohung von 80 Naturschutzgebieten. Unter anderem soll die A8 südlich von München auf bis zu 8 Spuren ausgebaut werden!

*- ein Tempolimit würde zu einer deutlichen und schnell wirkenden Reduktion des CO2-Ausstoßes führen und die Unfall- und Staugefahr drastisch mindern.“*

Zwar werden von Veranstalterseite Pläne hinsichtlich des Autobahnausbau angesprochen, jedoch treffen diese für die begehrte Teilstrecke zwischen Augsburg Ost und Friedberg (oder eines anderen regionalen Autobahnabschnitts) nicht zu. Der Veranstalter selbst führt sogar ein Ausbauprojekt südlich von München auf. An dieser Einschätzung ändert auch die Tatsache nichts, dass auf dem gegenständlichen Teilabschnitt der BAB 8 eine tagesabschnittsweise zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h gilt. Ein solches Tempolimit ist gleichfalls auf anderen Streckenabschnitten der BAB 8 vorzufinden und stellt nach Einschätzung der Versammlungsbehörde keinen ausreichend spezifischen Zusammenhang zum begehrten Teilabschnitt dar. Unterstrichen wird dies durch die Aussage des Veranstalters selbst, welcher gegenüber der Versammlungsbehörde mit E-Mail vom 21.02.2023 mitteilte, dass die Versammlung grundsätzlich auch auf einem anderen Teilabschnitt einer Autobahn denkbar sei. Dass sich verkehrspolitisch relevante Orte entlang des Teilabschnitts der BAB 8 zwischen Augsburg Ost und Friedberg befinden, wurde von Seiten des Veranstalters darüber hinaus zu keinem Zeitpunkt näher konkretisiert. Aufgrund der prinzipiellen Bereitschaft des Veranstalters, einen anderen Abschnitt der Bundesautobahn für die Versammlung zu nutzen, ist das Vorhandensein der geltend gemachten verkehrspolitisch relevanten Orte überdies anzuzweifeln.

Wie der Veranstalter außerdem mitteilte, ist die geplante Versammlung am 05.03.2023 in einen bundesweiten Aktionstag zur Rolle von Autobahnen in der Mobilitätswende eingebettet (vgl. Versammlungsanzeige vom 20.02.2023). Bei Durchführung des Kooperationsgesprächs am 23.02.2023 wurde dies von Seiten des Veranstalters näher spezifiziert. Hierbei handelt es sich demnach um bundesweite Aktionstage im Zeitraum vom 03. bis einschließlich 05.03.2023. Am 03.03.2023 fänden zudem globale Klimastreiks statt, weshalb die Aktionstage an dem Wochenende vom 03. bis 05.03.2023 durchgeführt werden. Auch in Augsburg wurde für den 03.03.2023 eine sich fortbewegende Versammlung anlässlich des globalen Klimastreiks mit 500

Teilnehmenden beginnend auf dem Rathausplatz angezeigt. Da der Versammlungsbehörde die Veranstalterin der Versammlung am 03.03.2023 aus dem sog. Klimacamp auf dem Augsburger Fischmarkt bekannt ist und die Begleitperson aus dem Organisationsteam vom Kooperationsgespräch am 23.02.2023 zur gegenständlichen Versammlung gleichsam dem Augsburger Klimacamp zugerechnet werden kann, ist von Überschneidungen hinsichtlich des Teilnehmerkreises der beiden Versammlung auszugehen. Die Begleitperson aus dem Organisationsteam gab während des Kooperationsgespräches außerdem an, für die Technik im Rahmen der Versammlung am 03.03.2023 als auch am 05.03.2023 zuständig zu sein. Des Weiteren wird auf der Homepage des sog. Klimacamps (<https://www.klimacamp-augsburg.de/>, zuletzt abgerufen am 28.02.2023) für beide Versammlungen mobilisiert. Die Forderungen der geplanten Versammlung am 05.03.2023 können somit auch zum Zeitpunkt des globalen Klimastreiks am 03.03.2023 gegenüber der Öffentlichkeit kundgetan werden. Der Veranstalter betonte sowohl im persönlichen Kooperationsgespräch als auch mit E-Mail vom 23.02.2023, dass der politische Druck anlässlich der Themen zu Autobahnen erhöht werden solle. Eine hierfür geeignete Örtlichkeit stellt der Augsburger Rathausplatz unmittelbar in Sicht- und Hörweite der Lokalpolitik dar, welcher sowohl bei der Versammlung am 03.03.2023 als auch am 05.03.2023 als Versammlungsfläche dient. Ein Themenbezug zur konkreten Örtlichkeit wird in diesem Zusammenhang somit gewährleistet.

Doch auch mit der verfügen Strecke unter Ziffer 2.1. des Bescheids erhält die gegenständliche Versammlung einen Beachtungserfolg entsprechend des breit gefächerten Themas. So wird der Versammlung im Bereich der Auf- und Abfahrt Augsburg Ost ein Überqueren der BAB 8 als Sinnbild der generellen Kritik an Autobahnen ermöglicht. Der unter der Autobahnbrücke verlaufende Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen kann unmittelbar von der Versammlung in wenigen Metern Höhe Notiz nehmen. Dies wird durch den Umstand der weiteren angezeigten Kundgabemittel wie Schilder und Lautsprecher hervorgerufen. Auch die eingesetzten Polizeikräfte und der alleinige Umstand von 500 anwesenden Radfahrenden bzw. Inline-Skatern werden dazu beitragen, dass der Verkehr von den Forderungen der Aktivisten Kenntnis erlangen wird. Doch nicht nur im Bereich der Autobahnbrücke wird ein konkreter Beachtungserfolg für die sich fortbewegende Versammlung bestehen. Die verfügte Route verläuft über eine Strecke von ca. sechs Kilometern parallel der BAB 8 und schneidet diese erneut im Raum Derching / Stätzling. Schon der BayVGH kam in seinem Beschluss vom 07.09.2021, 10 CS 21.2282, Rn. 60 zu dem Ergebnis, dass „parallel verlaufende [...] Kreis- und innerörtliche Straßen“ „einen Beachtungserfolg erzielen können“. Bei Anordnung des Streckenverlaufs unter Ziffer 2.1. des Bescheids wurde die Versammlungsbehörde von dem Umstand getrieben, dass die gegenständliche Versammlung bei Beschreiten der Straßen entlang der BAB 8 durch die Kraftfahrzeuge auf der Autobahn selbst wahrgenommen wird, welche zumindest die mittelbaren Adressaten der Forderungen der Aktivisten darstellen. Bei Verlauf der angezeigten Versammlung über das Teilstück der BAB 8 zwischen Augsburg Ost und Friedberg wäre dieser Umstand jedoch nicht gegeben, da eine zwingende Vollsperrre der BAB 8 zu leeren Fahrbahnen in beide Fahrtrichtungen führen würde. Auch enthält die verfügte Route relevante Orte für das breit gefächerte Thema des Veranstalters. So verläuft diese entlang des ADAC Fahrsicherheitszentrums, welches sich direkt neben der Bundesautobahn befindet. Des Weiteren fahren die Versammlungsteilnehmenden über eine Strecke von ca. 1,8 Kilometern stets in Sichtweite des Solarparks Friedberg, der sich südlich der BAB 8 erstreckt. Diese Örtlichkeiten tragen neben den Klimagesichtspunkten auch den thematisierten Aspekten hinsichtlich der Verkehrssicherheit Rechnung. Zudem steht der vom Veranstalter begehrten Strecke von etwa zwei Kilometern auf der Bundesautobahn ein Verlauf über insgesamt ca. sechs Kilometer parallel zur BAB 8 verlaufende Straßen gegenüber. Der angeordnete Streckenabschnitt übersteigt den begehrten hinsichtlich des Autobahnbezugs somit um 200 %.

Die von der Versammlung unmittelbar nachteilig betroffenen Personen weisen zudem nur teilweise einen Bezug zum Versammlungsthema auf.

Dies trifft insbesondere auf den Betreiber der T+R Anlage Augsburg zu, welcher aufgrund der eingerichteten und unabdingbaren Vollsperrung der BAB 8 mit entgehenden Einnahmen für die Dauer von 4,5 bis zu 6,5 Stunden zu rechnen hat. Durch die Versammlung ist somit ein Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung des Betreibers (Stufe 1) aus Art. 12 GG zu verzeichnen. Da der Hauptfokus der Versammlung auf Themen wie Tempolimit oder politischen Plänen liegt, kann kein unmittelbarer thematischer Bezug zwischen der Einschränkung der Berufsausübung und der Versammlungsfreiheit festgestellt werden.

Demgegenüber gestellt werden die Kraftfahrzeugführer, die zum Zeitpunkt der Versammlung die BAB 8 zwischen Augsburg Ost und Friedberg befahren möchten. Aufgrund des breit gefächerten Versammlungsthemas kann hier jedoch nicht volumnäßig ein Bezug zwischen diesen hergestellt werden. Zwar tragen diese Personen durch die Nutzung von z. B. brennstoffbetriebenen Fahrzeugen zur Erzeugung von CO2-Emissionen bei, jedoch beziehen sich die Aktivisten mit ihren Forderungen überwiegend auf die kritische Betrachtung der Politik auf Bundesebene. Dies wird durch die Aussage des Veranstalters in seiner E-Mail vom 23.02.2023 verdeutlicht, wonach das Befahren des begehrten Teilabschnittes der BAB 8 dazu dienen soll politischen Druck aufzubauen. Als Zahl betroffener Kraftfahrzeuge nennt das Polizeipräsidium Schwaben Nord unter Punkt 3.2 der Stellungnahme vom 23.02.2023 eine Zahl von mindestens 18.300. Sind diese durchschnittlich mit zwei Personen besetzt, sind aufgrund der Vollsperrung für die Dauer von 4,5 bis 6,5 Stunden mindestens 36.000 Personen nachteilig von der Versammlung tangiert. Dass sich diese hohe Zahl an Personen unweigerlich konkreten Gefahren für Leib und Leben sowie Eigentum aussetzt, wurde in der Gefahrenprognose bereits als hinreichend wahrscheinlich dargelegt. In der Rechtsprechung wird schon eine Einschränkung von weit über einer Stunde (VG München, Beschluss vom 22.06.2016 – M 7 S 16.2621) bzw. von mehr als 30 Minuten (Hessischer VGH, 14.06.2013 – 2 B 1359/13) als unzumutbare Zeitspanne für die Beeinträchtigung anderer Verkehrsteilnehmer angesehen. Dieser Zeitraum würde wie oben ausgeführt jedoch deutlich überschritten werden.

Doch nicht nur die gewichtigen Rechtsgüter der Verkehrsteilnehmenden der BAB 8 werden von der Versammlung in Mitleidenschaft gezogen. Auch unbeteiligte Dritte im übrigen Stadt- und Landkreis bekommen die negativen Folgen der Versammlung am eigenen Leib zu spüren. Aufgrund der Überlastung der Ausweichstrecken und dem drohenden Verkehrskollaps können die gerufenen Einsatz- und Rettungskräfte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht rechtzeitig Hilfe in dem zu Lebenserhaltungszwecken notwendigen Umfang zur Verfügung stellen. Wie die Stellungnahme des ÄLRD vom 23.02.2023 aufzeigt, erhöht jede Minute die Überlebenschance von Schlaganfall- oder Sepsistherapiepatienten um 10 %. Dass sich ein Bürger bzw. eine Bürgerin in dem Augenblick dieser gesundheitlichen Not in keinem thematischen Zusammenhang mit der gegenständlichen Versammlung befindet, steht außer Frage. Des Weiteren ist aufgrund der immensen weitreichenden verkehrlichen Auswirkungen im Stadt- und Landkreis mit keiner anderen Ausweichroute für Rettungskräfte zu rechnen, die geeignet ist rechtzeitige medizinische Maßnahmen einleiten zu können.

Darüber hinaus leiden Personen, die die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine sowie des verheerenden Erdbebens in der Türkei und in Syrien zu spüren bekommen, unter der Durchführung der Versammlung auf der BAB 8. Als klassifizierte Europastraße, die den Westen und Osten Mitteleuropas verbindet, wird die gegenständliche Bundesautobahn aufgrund der Aussetzung des bestehenden Sonn- und Feiertagsfahrverbots für Lkw mit mehr als 7,5 Tonnen Gesamtmasse derzeit von Fahrzeugen genutzt, welche die Bevölkerung in der Ukraine, Türkei und in Syrien mit lebenserhaltenden Hilfeleistungen versorgt. Bei einer Vollsperrung der BAB 8 würden

die lebensrettenden Güter mit einer erheblich zeitlichen Verzögerung bei den Hilfsbedürftigen eintreffen.

Auch ist nicht nur der Verkehr auf der BAB 8 von der Vollsperrre nachteilig betroffen. Wegen des hohen Verkehrsaufkommens auf den Umleitungsstrecken ist mit Rückstauungen bis in das Stadtgebiet Augsburg zu rechnen. Die Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH rechnet aufgrund dessen mit dem Zusammenbrechen des öffentlichen Personennahverkehrs in Augsburg. Ein Erliegen des ÖPNV schränkt dadurch die Mobilität der betroffenen Bevölkerung in erheblichem Maße ein. Dies steht außerdem in einem konträren Kontext mit dem angezeigten Versammlungsthema.

In der Rechtsprechung ist zudem anerkannt, dass Bundesfernstraßen der öffentlichen Kommunikation in weitaus geringerem Umfang gewidmet sind als innerörtliche Straßen (Hessischer VGH, Beschluss vom 14.06.2013 – 2 B 1359/13). Ferner stellt das Bundesverfassungsgericht klar, dass im öffentlichen Straßenraum vor allem innerörtliche Straßen und Plätze als Stätte des Informations- und Meinungsaustausches sowie der Pflege menschlicher Kontakte angesehen werden. Hier können die Forderungen von Demonstranten einem allgemeinen Publikum zu Gehör gebracht werden. Weiter wird erläutert, welche Orte außerhalb des öffentlichen Straßenraumes als Ort allgemeinen kommunikativen Verkehrs für Versammlungen in Anspruch genommen werden können. Entscheidend sei hier nach dem Leitbild des öffentlichen Forums, dass auf ihm eine Vielzahl von Tätigkeiten und Anliegen verfolgt werden können. Negativ davon abgegrenzt werden hierzu Orte, welche nur ganz bestimmten Zwecken zur Verfügung stehen und entsprechend ausgestaltet sind. An solchen Orten könne die Durchführung von Versammlungen nicht begehrt werden (BVerfG Urteil vom 22.02.2011 – 1 BVR 699/06, Rn. 66 ff.).

In der Bayerischen Verwaltungsrechtsprechung wird die Zulässigkeit der Nutzung einer Bundesfernstraße zum Zwecke einer Versammlung allenfalls in Ausnahmefällen als zulässig erachtet, da solche Straßen nach ihrer Zwecksetzung vorwiegend zu Verkehrszwecken zur Verfügung stehen und nicht in gleichem Maße wie etwa innerörtliche Straßen und Plätze für eine, ein kommunikatives Anliegen verfolgende Versammlung, offenstehen. Die Verkehrsbelange einer Bundesfernstraße genießen aufgrund der Widmung der Straße und ihrer konkreten Verkehrsbedeutung grundsätzlich Vorrang gegenüber Versammlungsinteressen (VG München, Beschluss vom 22.06.2016 – M 7 S 16.2621).

Bei der BAB 8 handelt es sich dagegen um eine Bundesautobahn i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG, welche gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 FStrG nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt sind, dass sie frei von höhengleichen Kreuzungen für Zu- und Abfahrt mit besonderen Anschlussstellen ausgestattet sind. Auch daraus lässt sich schließen, dass bei dem für die Versammlung beabsichtigten Straßenabschnitt eine Nutzung zu Kommunikationszwecken nicht miteingeschlossen ist.

Bundesfernstraßen, so auch die BAB 8, sind wesentliche Elemente um die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu gewährleisten. Selbstredend ist dies nur der Fall, sofern diese voll funktionstüchtig sind. Die Funktionalität ist hingegen nur dann gewährleistet, wenn der Verkehr keinen Beeinträchtigungen unterliegt und ohne Einschränkungen fließen kann. Sofern das Argument, dass auch unplanbare Unfälle oder geplante Baumaßnahmen Verkehrsbeeinträchtigungen mit sich zögen und bewerkstelligt werden können, weiß dies nicht zu überzeugen. Auch im Falle eines plötzlichen Unfallgeschehens oder einer Baustelle kann die Verkehrsbelastung nur insofern gestemmt werden, als dass adäquate Ausweich- bzw. Umfahrungsstrecken das Straßennetz ergänzen. Dass dies vorliegend jedoch nicht bzw. nur unzureichend gegeben ist, wurde bereits hinreichend dargelegt. Insofern ist berechtigterweise ein Erliegen des Straßenverkehrs, bedingt durch das dargelegte Verkehrsaufkommen und

die mangelnden Ausweichmöglichkeiten, zu erwarten. In besonderem Maße kommt hierbei die ebenfalls ausgeführte Gefahr von Auffahrunfällen bei Geschwindigkeitsreduzierungen und Stauungen zum Tragen.

Art. 2 Abs. 1 BayVersG definiert eine Versammlung darüber hinaus als eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Weiter ist daher auch zu berücksichtigen, dass eine Teilhabe Dritter an der Versammlung auf den extra für die Versammlung gesperrten Teilabschnitt der BAB 8 weitgehend unmöglich ist. Der kommunikative Prozess mit Dritten und die Verfolgung eines Anliegens durch Meinungsaustausch treten damit bei der angezeigten Versammlung auf diesem Streckenabschnitt in den Hintergrund. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Behinderungen und Zwangswirkungen nur insoweit durch Art. 8 GG gerechtfertigt sind, wie sie sich als sozial-adäquate Nebenfolge einer rechtmäßigen Demonstration durch zumutbare Beschränkungen nicht vermeiden lassen. An dieser Voraussetzung fehlt es aber, wenn die Behinderung Dritter nicht nur als Nebenfolge in Kauf genommen, sondern beabsichtigt wird, um die Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen (z. B.: durch Straßensperrungen und deren Bekanntmachung in den Medien oder erhöhtes Medieninteresse und daraus resultierender Berichterstattung) zu steigern. Der Veranstalter teilte in seiner E-Mail vom 23.02.2023 um 22:12 Uhr mit, dass er sich bei Befahren der BAB 8 zwischen Augsburg Ost und Friedberg eine weitreichende mediale Aufmerksamkeit erhoffe, die geeignet ist, den Druck auf die Bundespolitik hinsichtlich des Themas ausreichend zu erhöhen. In seinen Augen könne dieses Ziel nur mit dem Befahren des angezeigten Teilabschnitts der BAB 8 suggeriert werden. Die damit unweigerlich einhergehenden umfassenden Gefahren wurden dem Veranstalter im Kooperationsgespräch desselben Tages unter Beisein der Polizei eindrücklich geschildert. Dieser war er sich somit vollumfänglich bewusst. Unter Zugrundliegen dieser Tatsachen geht die Versammlungsbehörde der Stadt Augsburg davon aus, dass von Seiten des Veranstalters diese massiven Gefahren für gewichtige Rechtsgüter Dritter, aber auch der Versammlungsteilnehmenden selbst, mindestens in Kauf genommen, wenn nicht sogar beabsichtigt werden, um die gewünschte mediale Aufmerksamkeit zu erzielen. Dieser Umstand änderte sich auch nicht im Rahmen der telefonischen Anhörung am 27.02.2023 als dem Veranstalter nach Vorliegen aller fachlicher Stellungnahmen die immensen Auswirkungen der Versammlung wie angezeigt geschildert wurden. Aus dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG geht keine Befugnis hervor, die öffentliche Aufmerksamkeit durch gezielte und absichtliche Behinderung zu steigern (vgl. BVerfG, U.v. 11.11.1986 - 1 BvR 713/83 u.a. - BVerfGE 73, 206 <250 f.> = juris Rn. 89; B.v. 24.10.2001 ? 1 BvR 1190/90 ? BVerfGE 104, 92 <108> = juris Rn. 54). Es wurde zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht, dass durch die Versammlung die Interaktion mit Dritten beabsichtigt wird. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, als dass das durch die Versammlung entstehende Foto – vermutlich von der Autobahnbrücke Neue Bergstraße – die Medienwirksamkeit massiv in den Vordergrund gestellt werden soll und maßgeblich leitend für die Motivation des Veranstalters ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die unter Ziff. 2.1. verfügte Route eine geeignete Ausweichmöglichkeit darstellt, die die konkreten Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Eigentum der Versammlungsteilnehmenden selbst sowie unbeteilter Dritter ausräumt. Selbiges trifft auf die Ausübung der Berufsfreiheit, der allgemeinen Handlungsfreiheit und die Sicherheit und Leichtigkeit unbeteiligter Dritter zu. Ein Sachbezug zwischen dem Protestgegenstand und der breiten Öffentlichkeit sowie den Verkehrsteilnehmenden auf der Bundesautobahn wird außerdem durch einen Verlauf mit Sicht- und Hörbezug entlang der BAB 8 auf einer Strecke von sechs Kilometern gewährleistet.

Nach sorgfältiger Abwägung kommt die Stadt Augsburg zu dem Schluss, dass das Recht auf uneingeschränkte Durchführung der Versammlung wie angezeigt in vorliegendem Einzelfall das sozial-adäquate Maß bei Weitem übersteigt. Aufgrund der Vielzahl der durch die Versammlung nachteilig Betroffenen und der konkreten Gefahren für die genannten gewichtigen Rechtsgüter unbeteiligter Dritter und der Versammlungsteilnehmenden selbst, muss die grundrechtliche Versammlungsfreiheit hinter dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, Eigentum, Berufsfreiheit, allgemeine Handlungsfreiheit sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, welcher im Falle einer Durchführung auf der BAB 8 erliegen würde, zurückstehen. Die getroffene Verfügung stellt zudem eine äußerst geringe Einschränkung dar. Es ist weiterhin eine räumliche Nähe zur Bundesautobahn 8, insbesondere durch das Überqueren dieser sowie zu den Adressaten des Versammlungsthemas gewährleistet. Auch die Öffentlichkeit kann von der Versammlung hinlänglich angesprochen werden und Notiz von ihr erlangen. Darüber hinaus wurde die Streckenführung lediglich in Bezug auf den Teilabschnitt auf der Bundesautobahn 8 geändert. Die verfügte Route entspricht zu Großteilen derselben wie angezeigt und stieß beim Veranstalter auf Interesse (vgl. E-Mail vom 23.02.2023). Bei den festgelegten Örtlichkeiten kann die Versammlung wie beschrieben in ausreichender, insbesondere in pressewirksamer Weise wahrgenommen und entsprechende Fotos mitsamt themenbezogener Inhalte gefertigt werden.

Die angeordnete Beschränkung ist somit verhältnismäßig.

IV. Kosten:

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 26 BayVersG.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

**Hinweise:**

1. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes hingewiesen.
2. Dieser Bescheid stellt entsprechend dem geltenden Versammlungsrecht keine Genehmigung oder Erlaubnis der Versammlung und der damit verbundenen Aktivitäten, Kundgebungsmittel, etc. dar. Eine „Genehmigungsifiktion“ hat im Versammlungsrecht keine Grundlage.

3. Die Stadt Augsburg übernimmt für evtl. Schäden, die bei der Versammlung entstehen oder in ursächlichen Zusammenhang mit ihr zu bringen sind, keine Haftung. Haftbar ist allein der Veranstaltende und dessen Vertretender (entsprechend den ggf. anzuwendenden haftungsrechtlichen Vorschriften). Außerhalb gesicherter, geräumter, gestreuter öffentlicher Verkehrswege und -flächen obliegt die Verkehrssicherungspflicht allein und in vollem Umfange dem Veranstaltenden.
4. Die Anmeldung der Versammlung gilt nicht als Antrag zur Genehmigung von Musikdarbietungen bzw. Vergnügungsveranstaltungen vor und nach der Versammlung außerhalb des Versammlungsrechtes. Hierfür sind eigenständige Genehmigungsverfahren erforderlich.
5. Der Verkauf von Büchern, Zeitschriften und Informationsbroschüren darf nur zum Selbstkostenpreis erfolgen. Sämtliche Druckwerke müssen in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit dem angemeldeten Versammlungsthema stehen. Bei Aufforderung durch Polizeibeamte oder durch Vertreter der Stadtverwaltung sind die Selbstkosten nachzuweisen. Die Druckerzeugnisse müssen außerdem den pressrechtlichen Vorschriften entsprechen. Ein Verkauf von Büchern, Zeitschriften und Informationsbroschüren oder Verteilen von Flugblättern im Rahmen der Versammlung auf öffentlichem Verkehrsgrund ist nur zulässig, wenn dies nicht in aggressiv werbender Weise erfolgt (z. B. durch Ansprechen oder Anhalten von Passanten), der Verkehrsraum für die Fußgänger nicht unerträglich eingeengt wird (Störung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) und damit keine ins Gewicht fallende Verschmutzung des Straßengrundes (z. B. durch weggeworfene oder fallen gelassene Zeitschriften, Flugblätter) verbunden ist. Gewerbliche Werbung ist nicht zulässig.
6. Auf die Beachtung der urheberrechtlichen Vorschriften beim Abspielen, Verbreiten, Kopieren von CD, DVD oder anderen Ton-, Bild- oder Datenträgern oder von Schriften (z. B. Kopierverbote, GEMA-Anmeldung) wird hingewiesen. Zudem sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu beachten.
7. Sofern Fahrzeuge für den Auf- bzw. Abbau eingesetzt werden, sind im Bereich der Fußgängerzone die entsprechenden Fahrverbote zu beachten. Ggf. ist vorab eine Ausnahmegenehmigung beim Ordnungsamt einzuholen.
8. Tribünen, Rednerpulte, Aufbauten, Plakatstände, Masten, Verstärker- und Lautsprecheranlagen usw. müssen so fachgerecht, technisch einwandfrei und standsicher errichtet werden, benutzte Grundstücke so beschaffen sein, dass eine Unfallgefahr ausgeschlossen ist. Entsprechendes gilt auch für die Verlegung von Kabeln, Leitungen sowie anderen technischen Einrichtungen; einschlägige Sicherheitsvorschriften sind zu beachten. Die elektrischen Einrichtungen bzw. Anschlüsse müssen den VDE-Richtlinien entsprechen und eingerichtet werden. Soweit gefordert, sind die Arbeiten durch Fachpersonal auszuführen. Über eine eventuell notwendige bauliche Abnahme von erforderlichen Bühnen und anderen baulichen Anlagen gibt das Bauordnungsamt (0821 / 324-4620) Auskunft.
9. Der Versammlungsort ist nach Beendigung der Versammlung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Evtl. Verunreinigungen sind von dem Veranstaltenden sofort zu beseitigen. Andernfalls können Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, von der Stadt Augsburg als Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Veranstaltenden beseitigt werden (Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz).



Stadt Augsburg, Bürgeramt, 86143 Augsburg

Klimacamp Augsburg



Dienstgebäude

**Verwaltungszentrum**

An der Blauen Kappe 18  
86152 Augsburg

Zimmer

263

Sachbearbeiter(in)

[REDACTED]

Telefon

(0821) 324 - 4207

Telefax

(0821) 324 - 4202

E-Mail

ordnungsbehoerde@augsburg.de

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen 330-3-Ko-VersG-21/119

Datum 31.05.2021

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben  
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter  
<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation>

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);**  
hier: Versammlung am 06.06.2021 im Stadtgebiet Augsburg und im Landkreis Augsburg

- Anlagen:** 1 Anzeige mit 1 Anlage  
1 Rechtsbehelfsbelehrung  
1 Hinweisblatt / Hinweisblätter

Die Stadt Augsburg erlässt folgenden **Beschied**:

1. Die mit Schreiben vom 25.05.2021 (Eingang 25.05.2021) erfolgte form- und fristgerechte Anzeige der öffentlichen Versammlung (Demonstrationszug mit Kundgebung(en)) des Veranstalters Klimacamp Augsburg, vertreten durch [REDACTED], zu dem Thema „Klimaschutz durch Mobilitätswende: T80 auf der gesamten A8, keine neuen Autobahnen in DE; A8, B17 und Raum Aux nach Konzept "Verkehr 4x0" umgestalten und Fahrradstadt JETZT: sichere Radwege!; günstiger, gut ausgebauter ÖPNV im Ballungsraum Aux und DE“ am 06.06.2021, 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Stadtgebiet und im Landkreis Augsburg wird bestätigt.
- 1.1. **Hinweis:** Soweit nachfolgend nichts Anderes angeordnet wird, ist die Versammlung entsprechend dieser Anzeige durchzuführen, soweit keine Änderung der Anzeige entsprechend Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayVersG erfolgt.

In Absprache zwischen Polizei und dem Veranstalter kann jedoch vor Beginn der Versammlung der Weg, der Kundgebungsplatz oder der sonstige Ablauf geändert werden, wenn dies die aktuelle Sicherheitslage erfordert, oder wenn sonst eine Auflösung oder ein Verbot der Versammlung aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs oder sonstiger wichtiger Umstände erforderlich wäre.

- 1.2. **Hinweis:** Nach Beginn der Versammlung ist die Polizei zuständige Behörde (Art. 24 Abs. 2 BayVersG) und damit auch befugt, ohne Einwilligung des Veranstalters von diesem Bescheid abweichende Anordnungen zu erlassen und Abweichungen von dem angezeigten Versammlungsablauf zuzulassen oder anzuordnen.

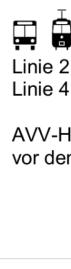
**Feste Servicezeiten:**

Montag	08.00 - 12.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr 13.30 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.30 Uhr

**Telefonzentrale: (0821) 3 24 - 0**

Internet: [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de)  
e-mail:

**Individuelle Servicezeiten**  
nach Terminvereinbarung



Linie 2 „Senkelbach“  
Linie 4 „Klinkertor“

AVV-Haltestellen  
vor dem Haus

**Bankverbindung:**

Stadtparkasse Augsburg

IBAN: DE11 7205 0000 0000 0401 47

BIC: AUGSDE77XXX

2. Für die vorbezeichnete öffentliche Versammlung werden folgende **Beschränkungen** angeordnet:

2.1. Anordnungen zum Versammlungsablauf:

- 2.1.1. Abweichend von der Anzeige wird folgender örtliche Verlauf der Versammlung angeordnet (siehe Bescheidbegründung):

**Streckenverlauf:**

**Plärrergelände (Kleiner Exerzierplatz), Badstraße, Klinkerberg, Schaezlerstraße, Hermanstr., Rosenaustr., Schießstättenstraße, Gollwitzerstraße, Färberstraße, Treustraße, Bgm.-Bohl-Str., Grasiger Weg, Sheridan-Park, Nestackerweg, Bismarckstraße, Hagenmälderstr., Bgm.-Ackermann-Str., Holzbachstr., Badstr., Plärrergelände (Kleiner Exerzierplatz)**

- 2.1.2. Zur Verhinderung von Aufstockungen ist die Durchführung von Zwischenkundgebungen während des Demonstrationszuges untersagt. Der Demonstrationszug muss fortlaufend in Bewegung bleiben.

- 2.1.3. Der zeitliche Rahmen der Versammlung wird von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr festgesetzt. Nach einer Dauer von höchstens fünf Stunde(n) ist die Versammlung zu beenden.

- 2.1.4. Die Anzahl der Versammlungsteilnehmer wird für den Demonstrationszug auf 200 Personen beschränkt. Für den stationären Teil auf dem Plärrergelände wird die Anzahl der Versammlungsteilnehmer auf 1000 Personen beschränkt. Hierzu zählen jeweils der Versammlungsleiter (VL) und die Ordner.

- 2.1.5. Dem Veranstalter und dem VL wird aufgegeben, **während des Demonstrationszuges** je 2 Blöcke á 4 Personen einen Ordner einzusetzen, sodass bei einer Teilnehmerzahl von 200 Personen insgesamt 50 Ordner einzusetzen sind. Für den stationären Teil der Versammlung ist folgende Anzahl an Ordner einzusetzen:  
Bis **200** Teilnehmer: **6 / 8** Ordner,  
Je **50** weitere Teilnehmer: zusätzlich **1 / 2** Ordner.

- 2.1.6. Aus Infektionsschutzgründen ist zwischen Versammlungsteilnehmern sowie gegenüber Dritten ständig ein Mindestabstand von 1,5 m, auch unter Berücksichtigung des Ankunfts- und Abreisegeschehens, einzuhalten. Jeder Körperkontakt zu anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten ist untersagt. Diese Abstandsregelung gilt jedoch nicht zwischen Angehörigen eines gemeinsamen Hausstandes und für Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie sowie Geschwister.

Der Versammlungsleiter und die Ordner haben die Einhaltung dieser Verpflichtung durch Durchsagen oder andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Sofern weder der Versammlungsleiter als auch die Ordner keine Mindestabstände von 1,5 m zwischen den einzelnen Versammlungsteilnehmern herstellen können, ist die Polizei zu Durchsagen befugt.

- 2.1.7. Der Versammlungsleiter hat bei der Eröffnung der Versammlung auf die aus § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 der 12. BayIfSMV resultierende Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinzuweisen. Insofern besteht eine Ausnahme vom Vermummungsverbot gemäß Art. 16 Abs. 3 BayVersG.

Für Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gelten §§ 1 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Ist der Versammlungsleiter nicht dazu in der Lage, die Verpflichtung durchzusetzen, so hat er die Versammlung gegebenenfalls zu unterbrechen oder zu beenden.

- 2.1.8. Entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf der Grundlage von Ziffer 2.1.7. dieses Bescheides, wird für die jeweils Betroffenen das Tragen eines Visiers (Face-Shield) oder einer Klarsichtmaske angeordnet. Diese Verpflichtung entfällt wiederum nur dann, wenn die gemäß Ziffer 2.1.7. vorgelegte ärztliche Bescheinigung konkrete Angaben darüber

enthält, weshalb das Tragen eines Visiers oder einer Klarsichtmaske aus gesundheitlichen Gründen für den jeweils Betroffenen nicht zumutbar ist.

- 2.1.9. Sämtliche Versammlungsteilnehmer, die von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Visiers bzw. einer Klarsichtmaske befreit sind, haben sich vor dem Betreten der Versammlungsfläche bei der Polizei zu melden und ihre Befreiung durch Vorlage der ärztlichen Bescheinigung und eines Personalausweises glaubhaft zu machen.
- 2.1.10. Der Veranstalter wird verpflichtet, den Teilnehmern die Möglichkeit zu eröffnen freiwillig ihre Kontaktdaten (Namen, Vornamen und eine sichere Kontaktinformation wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift sowie der Zeitraum des Aufenthaltes) zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Versammlungsleitung anzugeben. Bei der Kontaktdatenerfassung ist zwingend sicherzustellen, dass der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern gem. Ziffer 2.1.6 dieses Bescheides eingehalten wird. Die Dokumentation ist vom Veranstalter - während der Versammlung vom Versammlungsleiter - so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu löschen.
- 
- 2.1.11. Aus Infektionsschutzgründen ist das aktive Verteilen von Kundgebungsmitteln (z. B. Flyern) untersagt. Sofern Kundgebungsmittel oder Gegenstände zur Mitnahme bereitgestellt werden, hat der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bodenmarkierungen) sicherzustellen, dass der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m stets eingehalten wird.
- 2.1.12. Dem Veranstalter sowie dem Versammlungsleiter ist es untersagt, im Zeitraum der Versammlung zu Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz sowie die Zwölfe Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung aufzurufen.
- 2.1.13. Sofern sich der Veranstalter, der Versammlungsleiter oder weitere Redner eines gemeinsamen Mikrofons bedienen, ist an diesem ein Schutz, der nach jedem Redner ausgetauscht wird, anzubringen.

## 2.2. Allgemeine Pflichten des Veranstalters, Versammlungsleiters und der Ordner:

- 2.2.1. Die gesetzlichen Pflichten und Rechte des Veranstalters, des Versammlungsleiters (VL) und der Ordner bleiben von diesem Bescheid unberührt.
- 2.2.2. Alle wesentlichen Änderungen der Angaben aus der Anzeige vom 25.05.2021, z.B. Änderung des Versammlungsplatzes, der Wegstrecke, des zeitlichen Ablaufes, des Versammlungsleiters, Änderung oder Erweiterung des Versammlungsthemas und der daraus ggf. resultierenden Änderung der voraussichtlichen Teilnehmerzahlen und auch Absagen, sind unverzüglich entsprechend Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayVersG der Versammlungsbehörde mitzuteilen (außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Augsburg der zuständigen Polizeiinspektion).
- 2.2.3. Die eingesetzten Ordner dürfen nicht alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss sein und dürfen auch während der Veranstaltung keinerlei Alkohol oder Drogen zu sich nehmen, alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Ordner sind vom VL sofort als Ordner zu entlassen und durch andere nicht alkoholisierte Ordner zu ersetzen.
- 2.2.4. Die Ordner haben den Anweisungen des Versammlungsleiters und der Polizei Folge zu leisten und sind durch den VL anzuweisen, eine Ausweitung der Versammlung über den festgesetzten Versammlungsbereich hinaus zu verhindern, es sei denn, dass dies wegen der Teilnehmerzahl unvermeidbar notwendig ist. Sie haben auch zu gewährleisten, dass die Zugspitze nicht überholt wird bzw. keine Teilnehmer hinter das Zugende zurückfallen. Zu diesem Zweck sind am Anfang und am Ende des Zuges mindestens 1 Ordner zu positionieren.
- 2.2.5. Der VL hat, soweit die Versammlung durch die Polizei begleitet wird, am 06.06.2021 um 13:30 Uhr (eine halbe Stunde vor Versammlungsbeginn) der Polizei am Ort des Versammlungsbeginnes (Plärregelände) die Ordner vorzustellen und diese in Anwesenheit der

Polizei in ihre Aufgaben einzuweisen.

- 2.2.6. Die Ordner müssen im Besitz eines gültigen Personalauswesens sein, der auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- 2.2.7. Soweit die Versammlung durch die Polizei begleitet wird, wird der VL verpflichtet, sich vor Beginn der Versammlung beim Einsatzleiter der Polizei zu melden und zu erkennen zu geben.
- 2.2.8. Der VL hat den Versammlungsteilnehmern Beginn und Ende der Versammlung bekannt zu geben.
- 2.2.9. Der Veranstalter hat dem eingesetzten VL diesen Bescheid rechtzeitig vor Versammlungsbeginn auf geeignete Weise bekannt zu geben.
- 2.2.10. Der VL hat zu Beginn der Versammlung sich den Versammlungsteilnehmern zu erkennen zu geben und diesen die sie betreffenden Anordnungen aus diesem Bescheid bekannt zu geben. Es wird empfohlen diese auch über die gesetzlichen Pflichten und Verbote zu informieren.
- 2.2.11. Kann der VL die Ordnung gegenüber den Versammlungsteilnehmern nicht durchsetzen, hat er die Versammlung zu unterbrechen, erforderlichenfalls zu beenden.

-

2.3. Anordnungen zum Versammlungsablauf in Hinblick auf den Radverkehr:

- 2.3.1. Das Spitzfahrzeug der Polizei darf während der Fahrraddemonstration nicht überholt werden. Die Fahrtgeschwindigkeit des Demonstrationszuges hat sich nach dem Spitzfahrzeug der Polizei zu richten.
- 2.3.2. Die Versammlungsteilnehmer haben während der Versammlung die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten. Ausschließlich auf Anordnung der Versammlungsbehörde oder der Polizei dürfen der Versammlungsleiter und die Teilnehmer hiervon abweichen.
- 2.3.3. Alle Versammlungsteilnehmer haben die Fahrstrecke nach den Anweisungen der Versammlungsbehörde oder Polizei zügig zu durchfahren. Der Sicherheitsabstand zwischen den Teilnehmern ist gemäß der Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen und einzuhalten. Ein unverhältnismäßig großer Sicherheitsabstand zwischen den Teilnehmern ist unzulässig. Ein selbstständiges Anhalten, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund vorliegt, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer, der selbstständig und hinter dem Versammlungszug zurückbleibt, scheidet aus der Versammlung aus und stellt keinen Versammlungsteilnehmer mehr dar.
- 2.3.4. Allen Versammlungsteilnehmern des Demonstrationszuges sind Verhaltensweisen untersagt, die ein hohes Maß an Selbst- bzw. Fremdgefährdung beinhalten. Hierunter fällt insbesondere das Freihandfahren oder das Fahren mit nur einer Hand am Lenker.
- 2.3.5. Jedem Versammlungsteilnehmer wird empfohlen, während des Demonstrationszuges einen Helm zu tragen. Der Versammlungsleiter hat bei der Eröffnung der Versammlung sowie bei der Kommunikation und Bewerbung vorab auf diese Empfehlung hinzuweisen.

2.4. Kundigungsmittel:

- 2.4.1. Verbote, Einschränkungen oder gegebenenfalls bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten bei der Verwendung oder dem Mitführen von Kundigungsmitteln aufgrund des BayVersG oder anderer Rechtsvorschriften bleiben von diesem Bescheid unberührt.
- 2.4.2. Fahrräder, E-Bikes, Lastenfahrräder und Lasten-E-Bikes sind nur als Kundigungsmittel zulässig, soweit diese der StVO entsprechen. Das Fahren mit sonstigen Fahrzeugen (z. B. Einräder, Hochräder, Elektroroller, E-Scooter, Hoverboards, Segway etc.) ist untersagt.

- 2.4.3. Kundgebungsmittel (z. B. Fahnen, Schilder etc.) dürfen nur verkehrssicher im Rahmen des § 22 StVO an Fahrrädern angebracht werden.
- 2.4.4. Plakate und ggf. Informationsstände dürfen nur am Versammlungsort aufgestellt, Flugblättern nur im unmittelbaren Versammlungsbereich (höchstens 10 m im Umkreis) verteilt werden.
- 2.4.5. Das Mitführen von Seilen und mehr als 3 m langen Transparenten ist untersagt. Soweit Transparente längs an den Seiten mitgeführt werden, dürfen diese eine Höhe von 1 m und eine Länge von 3 m nicht überschreiten. Zwischen den einzelnen Seiten-Transparenten ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten. Eine Verbindung zwischen den einzelnen Seiten-Transparenten ist nicht zulässig. Das Verbot von Schutzwaffen aus Art. 16 BayVersG bleibt hiervon unberührt.
- 2.4.6. Für Transparente, Plakate, Fahnen usw. dürfen nur Tragstangen aus Weichholz mit einer Länge von max. 2 m und einem Durchmesser von max. 3 cm verwendet werden. Soweit sich Oberleitungen der Straßenbahn im oder um den Versammlungsbereich befinden, haben der VL und die Ordner darauf zu achten und die Teilnehmer vor Beginn der Versammlung auf geeignete Weise zu informieren und zu warnen, dass bei Annäherung an die Oberleitungen der Straßenbahn Lebensgefahr besteht (Es sollte deshalb seitens des VL den Teilnehmern empfohlen werden, Tragstangen mit max. 1,5 m Länge zu verwenden).
- 2.4.7. Das Mitführen und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände jeglicher Art (auch die freien Kategorien F1, T1 und P1) ist untersagt.
- 2.4.8. Lautsprecheranlagen oder Megaphone und dergleichen dürfen nicht für reine Unterhaltungs-/Vergnügungszwecke sondern nur für direkte Versammlungszwecke, für Ansprachen und Darbietungen, deren Inhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen, sowie für Ordnungsdurchsagen, verwendet werden.
- 2.4.9. Es dürfen keine Musikinstrumente mit elektrischer oder anderer technischer Verstärkung verwendet werden.
- 2.4.10. Der Straßenbelag darf nicht beschädigt werden. Das Befestigen von Zelten, Pavillons, Sonnenschirmen und anderen Gegenständen mit Nägeln u.ä. im Straßenbelag ist deshalb verboten. Dessen ungeachtet ist die Standsicherheit durch andere geeignete Maßnahmen und Mitteln jederzeit sicherzustellen. Sofern die Standfestigkeit von Aufbauten (z.B. Pavillons), sonstiger Gegenstände und Kundgebungsmittel wegen Witterungseinflüssen (z.B. starke Windböen) nicht mehr gewährleistet werden kann, sind diese unverzüglich abzubauen.
- 2.4.11. Der Straßenbelag darf nicht verschmutzt werden. Bemalungen des Straßenbelages auch als Demonstrationsmittel sind unzulässig. Die Haftung hierfür - ggf. auch für einen notwendigen Austausch oder Reparatur des Straßenbelages - trägt neben den jeweiligen Verursachern, der Veranstalter und der Versammlungsleiter, der solche Bemalungen erforderlichenfalls unterbinden muss. Jegliche Arten von Kreide, insbesondere Sprühkreide sind nicht zulässig.
- 2.4.12. Hydranten und Absperranlagen (Gas, Wasser usw.) in und auf der Straßenfläche und die entsprechenden Hinweistafeln sind frei zu halten, darauf dürfen keine Kundgebungsmittel abgestellt werden.

## 2.5. Lärm-, Umweltschutz:

- 2.5.1. Die Ausrichtung der ggf. verwendeten Lautsprecher oder Megaphone hat in Richtung und auf den Bereich der Versammlung zu erfolgen. Die Sicherheit des angrenzenden Straßenverkehrs darf nicht gefährdet werden.
- 2.5.2. Die Lautstärke von Lautsprechern, Megaphonen und sonstigen vergleichbaren Verstärkeranlagen darf einen Spitzenpegel von 90 dB(A) nicht überschreiten (gemessen 1m vor dem Lautsprecher u.ä.). Diese Lautstärke ist auf 65 dB(A) zu beschränken im Umkreis von 100m um Schulen während des Schulbetriebes, Friedhöfen während der allgemeinen Öffnungszeiten, Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen, Altersheimen und Kinderheimen. Die vorgenannten Lautstärke-/Pegelwerte dürfen auch im sonstigen

Veranstaltungsbereich und außerhalb desselben nicht überschritten werden. Im Umkreis von 100m um Kirchen oder ähnlichen Einrichtungen während der Zeit von Gottesdiensten, Gebetsveranstaltungen oder vergleichbaren religiösen Veranstaltungen dürfen mit Ausnahme für erforderliche Ordnungsdurchsagen Lautsprecher und dergleichen nicht verwendet werden, auch dürfen solche Veranstaltungen nicht durch das Rufen von Parolen, Benutzen von Lärm- und ähnlichen Geräten gestört werden. Bei einer Überschreitung der vorgenannten Maximalpegel ist die Lautstärke entsprechend zu reduzieren.

- 2.5.3. Es ist zu gewährleisten, dass den Mitarbeitern der Stadt Augsburg und Polizei, sowie sonstigen Beauftragten der Stadt Augsburg die mit Lärmessungen beauftragt sind, die Einhaltung der beschränkenden Verfügungen zum Lärmschutz durch Messungen auf der Versammlungsfläche kontrollieren können.
- 2.5.4. Nach einer Betriebsdauer der Lautsprecher und dergleichen von jeweils 1 Stunde mit einzelnen Durchsagen, Ansprachen und Darbietungen ist jeweils eine Pause in einer Länge von 10 Minuten einzulegen.
- 2.5.5. Durch eine der Polizei (soweit vor Ort) gegenüber als Verantwortlicher bekannt zu gebende Person (soweit nicht der VL) hat während der Veranstaltung laufend die Tonübertragungsanlage und die dadurch hervorgerufene Beschallung zu überwachen und auf Aufforderung der Polizei die Lautstärke sofort zu reduzieren, soweit erforderlich auch unter die oben genannten Werte.
- 2.5.6. Soweit andere Veranstaltungen (unabhängig welcher Art) in unmittelbarer Nähe durchgeführt werden, haben sich die Veranstalter zur Vermeidung von gegenseitigen Störungen selbst abzustimmen. Erforderlichenfalls ist die Lautstärke der Lautsprecher u.ä. auch unter die vorstehend festgelegten Lautstärkewerte hinaus soweit zu verringern, dass die andere Veranstaltung nicht an ihrer Durchführung so beeinträchtigt werden, dass diese nicht durchgeführt werden können oder wesentlich beeinträchtigt werden.
- 2.5.7. Durch das Rufen von Parolen, Benutzen von Lärm- und ähnlichen Geräten darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbelästigung von Passanten und Anwohnern oder Beeinträchtigung des Straßenverkehrs kommen. Die Teilnehmer dürfen keine Tonwiedergabegeräte mitführen.

## 2.6. Verkehrliche Regelungen:

- 2.6.1. Die Breite des Zuges darf 3 m nicht überschreiten. Dabei ist zu beachten, dass die Gegenfahrbahn jedoch zwingend freigehalten werden muss.
- 2.6.2. Um den Straßenverkehr nicht mehr als notwendig zu behindern sind Kreuzungen oder Straßenübergänge so zügig wie möglich zu überqueren.
- 2.6.3. Bei Dunkelheit oder sonst schlechter Sicht (z. B. Nebel) sind Anfang, Ende und die Seiten des Zuges insbesondere zur Fahrbahn hin mit geeigneten Mitteln, wie Leuchten, reflektierenden Flächen, Schutzwesten etc. deutlich sichtbar abzusichern.
- 2.6.4. Soweit aus Platzgründen möglich sind die Fahrspuren der Straßenbahn und sonstigen Nahverkehrs freizuhalten. Der öffentliche Nahverkehr darf nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- 2.6.5. Zu befahrenen Straßen und Fahrtrassen und Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs ist bei Kundgebungen ein Sicherheitsabstand von mind. 3 m einzuhalten (Maßgebend ist die äußere Grenze des Kundgebungsbereiches).
- 2.6.6. Der Fußgängerverkehr und Fahrradverkehr darf bei Kundgebungen nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden. Für diesen ist eine Gehwegbreite von mindestens 2 m freizuhalten, Radwege sind gesamt freizuhalten.
- 2.6.7. Hauseingänge, Grundstückszufahrten, Kreuzungen und Straßeneinmündungen dürfen nicht blockiert werden. Ein freier ungehinderter Zugang zu Aus- und Einfahrten muss jederzeit gewährleistet und notfalls durch den VL und die Ordner mit geeigneten Mitteln durchgesetzt

werden.

- 2.6.8. Das Befahren von Gehwegen oder der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen ist nicht zulässig. Abweichend hiervon kann der Versammlungsbehörde die Nutzung von Kraftfahrzeugen als Kundgebungsmittel oder zur Beförderung von Kundgebungsmitteln an den Versammlungsort angezeigt werden. Für das Befahren von Gehwegen oder der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen können dann hiervon abweichende Beschränkungen durch die Versammlungsbehörde gesondert angeordnet werden.

2.7. Weitere Verbote und Beschränkungen für und in Bezug auf Versammlungsteilnehmer:

- 2.7.1. Alle Reden und auch von Ton-Bildträgern abgespielte Texte, Videos und Musikstücke haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Zum Hass gegen Bevölkerungsteile darf nicht aufgestachelt oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen aufgerufen werden. Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, in dem Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.
- 2.7.2. Die Abgabe, Mitnahme oder Konsum alkoholischer Getränke aller Art und von Drogen ist verboten. Der VL ist verpflichtet das Verbot durchzusetzen und Verstöße dagegen unverzüglich zu unterbinden. Personen die sich weigern sich an das Verbot oder entsprechende Weisungen des VL oder Ordner zu halten, sind vom VL unverzüglich der Polizei zu melden (diese entscheidet über einen Ausschluss von der Versammlung). Ist der VL nicht in der Lage das Alkohol-/Drogenverbot durchzusetzen, hat er unverzüglich die Versammlung zu unterbrechen und wenn dies nicht ausreicht für beendet zu erklären und die Teilnehmer aufzufordern sich umgehend zu entfernen.
- 2.7.3. Alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Versammlung stören, sind vom VL unverzüglich der Polizei zu melden (diese entscheidet über einen Ausschluss von der Versammlung).
- 2.7.4. Das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden (ausgenommen Blinden- und Führhunde), ist verboten.

2.8. Anordnungsvorbehalt:

Die Anordnung weiterer Beschränkungen bleibt vorbehalten.

3. Die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Seine eigenen Kosten trägt der Veranstalter bzw. Anzeigerstatter selbst.

**Begründung:**

I. Zuständigkeit:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg für dieses Verfahren ergibt sich aus Art. 24 Abs. 2 BayVersG, Art. 3 Abs.1 Nr. 4 BayVwVfG.

II. Sachverhalt:

Der Veranstalter „Klimacamp Augsburg“ vertreten durch Herrn Alexander Mai hat am 25.05.2021 Demonstrationszug mit Kundgebung(en) in Form einer Fahrrademonstration im Stadtgebiet Augsburg und im Landkreis Augsburg für den 06.06.2021 angezeigt. Auf die als Anlage beiliegende Kopie der Anzeige wird verwiesen.

Der Streckenverlauf des Demonstrationszugs wurde wie folgt angezeigt:

Rathausplatz, Leonhardsberg, Jakoberstraße, Lechhauser Straße, Berliner Allee, MAN-Brücke, Bundesstraße B 2, Mühlhauser Str., Autobahn A 8, Bundesstraße B 17, Bgm.-Ackermann-Str., Rosenaustraße, Pferseer Straße, Frölichstraße, Grottenau, Rathausplatz

Auf die als Anlage beiliegende Kopie der Anzeige wird verwiesen.

Im Rahmen eines Kooperationsgesprächs mit Vertretern des Veranstalters, der Stadt Augsburg sowie der Polizeiinspektion Augsburg Mitte und der Verkehrspolizeiinspektion Augsburg am 28.05.2021 wurde eröffnet, weshalb eine Streckenführung über die B17, die B2 und die BAB8 für problematisch erachtet wurde. Ebenfalls wurden entsprechende alternative Streckenführungen angeboten. Vonseiten des Veranstalters wurde erklärt, dass grundsätzlich an der angezeigten Streckenführung festgehalten werde. Sollte vonseiten der Stadt Augsburg jedoch eine alternative Strecke angeordnet werden, würde die unter 2.1.1. festgesetzte Strecke bevorzugt werden. In diesem Zusammenhang wurde vonseiten des Veranstalters jedoch eröffnet, dass in diesem Fall eine gerichtliche Klärung beabsichtigt werde.

### III. Rechtliche Würdigung und Begründung der Anordnungen:

#### III.1. Die angezeigte Veranstaltung ist versammlungsrechtlich zu würdigen (Art. 2 BayVersG).

Die Beschränkungen werden gem. Art. 15 Abs. 1 BayVersG angeordnet und sind für einen sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung notwendig. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG für die Anordnung von Beschränkungen der Versammlung sind hier erfüllt, weil nach den zur Zeit des Erlassens dieses Bescheides erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die Kundgebung / der Demonstrationszug bedarf im Hinblick auf die Thematik und den Versammlungsort entsprechender Beschränkungen.

#### III.2. Anordnungen zum Versammlungsablauf:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich weltweit derzeit stark verbreitet. Auch in Augsburg wurden bereits Kranke, Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Ermessensleitend für die unter 2.1 festgesetzten Anordnungen zum Kundgebungsablauf ist die dramatische Entwicklung der Infektionszahlen, den zu verzeichnenden Todesfällen in Deutschland sowie die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Es ist nach aktuellem Kenntnis- und Empfehlungsstand nicht erkennbar, wie man die bestehenden Gefahren für die Gesundheit bei einer Versammlung anderweitig als durch die unter 2.1 festgesetzten Anordnungen hätte beseitigen können. Die unter 2.1 festgesetzte Verpflichtung aller Versammlungsteilnehmer zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV. Ein Ausnahmetatbestand, wonach von dieser Anordnung hätte abgesehen werden können, ist nicht ersichtlich. § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der 12. BayIfSMV bleiben jedoch unberührt. Ein milderer Mittel als die unter 2.1 festgesetzten Anordnungen, die aufgrund der Regelungen des § 7 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung festgesetzt wurden, ist also nicht erkennbar.

Ebenfalls wurden die Interessen des Veranstaltenden mit denen der Stadt Augsburg und der Öffentlichkeit abgewogen und dabei sind keine Gründe erkennbar, die die Interessen des Veranstaltenden über die der Stadt Augsburg und der Öffentlichkeit stellen würden. Denn der Schutz der Gesundheit der Versammlungsteilnehmer und die Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 sowie die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens stehen über Grundrecht des Veranstalters an einer uneingeschränkten Ausübung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit i. S. d. Art. 8 GG.

#### III.3. Anordnungen gegenüber dem Veranstalter und Versammlungsleiter:

Die Anordnungen konkretisieren die allgemeine Rechtspflicht des Versammlungsleiters, für die Dauer der Veranstaltung für Ordnung zu sorgen. Diese Rechtspflicht folgt aus Art. 4 Abs. 1 bis 3 BayVersG. Als Wahrer der Sicherheit hat der VL die Teilnehmer gegen Gefahren aus der Versammlung und die Öffentlichkeit gegen Gefahren durch die Versammlung zu schützen.

Die Meldepflicht des VL bei der Einsatzleitung der Polizei (soweit Polizeibeamte in die Versammlung entsandt wurden) ist erforderlich, damit dieser bekannt wird, welche Person die Versammlung leitet und damit für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung verantwortlich und Ansprechpartner für Anordnungen und dergleichen der Polizei ist.

Die Pflicht des Veranstalters, den Bescheid dem VL bekannt zu geben, ist erforderlich, damit die Beschränkungen auch tatsächlich im Versammlungsverlauf umgesetzt werden. Ohne Bekanntgabe besteht die konkrete Gefahr, dass die Beschränkungen zur Gefahrenabwehr nicht zur Anwendung gelangen. In Folge ist mit einem Eintritt der in der Gefahrenprognose dargestellten Gefährdungen zu rechnen.

Die Pflicht des VL, sich erkennen zu geben, ist erforderlich, da eine den Ordnern vergleichbare Kennzeichnung des VL gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Die Teilnehmer müssen jedoch zweifelsfrei erkennen können, wer ihnen gegenüber zu einer Anweisung oder sogar zu einer bußgeldbewehrten Zurechtweisung befugt ist (vgl. Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG).

Die Pflicht des VL, den Bescheid den eingesetzten Ordnern bzw. den Teilnehmern bekannt zu geben, ist erforderlich, damit die Beschränkungen auch tatsächlich im Versammlungsverlauf umgesetzt werden. Ohne Bekanntgabe besteht die konkrete Gefahr, dass die Beschränkungen zur Gefahrenabwehr nicht zur Anwendung gelangen. In Folge ist mit einem Eintritt der in der Gefahrenprognose dargestellten Gefährdungen zu rechnen.

Die Pflicht des VL, den Anfang und das Ende der Versammlung bekannt zu geben, ist erforderlich, da rechtliche Pflichten zu diesen Zeitpunkten beginnen und enden. Ohne den Anfang der Versammlung zu kennen, besteht die konkrete Gefahr, dass Teilnehmer nicht wissen, ob sie Anweisungen des VL bzw. der Ordner (noch) befolgen müssen und somit Gefahr laufen, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen. Die Beschränkung dient daher auch dem Schutz der Rechtsordnung als Teil der öffentlichen Sicherheit.

**III.4. Benutzung von Lautsprechern, Megaphonen u.ä.:**

Die Benutzung von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, bzw. bei entsprechender Auswirkung auf solche Flächen, ist nur mit einer entsprechenden straßenrechtlichen Erlaubnis zulässig. Dieser Erlaubnisvorbehalt gilt grundsätzlich auch für Versammlungen. Eine Ausnahme von dieser Erlaubnispflicht besteht für die Durchführung von Versammlungen nur dann, wenn die Benutzung von Lautsprechern, Megaphonen oder ähnlichen für die Durchführung derselben erforderlich und die Versammlung ansonsten nicht durchführbar ist. Es besteht auch kein Anspruch darauf, auch unbeteiligte Passanten oder Anwohner auf unzumutbare und belästigende Weise zu beschallen, auch bei der Benutzung von Lautsprechern muss die Lautstärke so eingestellt sein, dass in der Regel die Auswirkungen auf den Versammlungsbereich beschränkt sind. Der Wert von 90 dB(A) stellt den Grenzwert dar, bei dessen längerem Überschreiten gesundheitliche Schäden (Hörschäden) durch Lärm zu befürchten sind. Nach den Arbeitsschutzzvorschriften wäre ab 90dB(A) bereits das Tragen von Gehörschutz vorgeschrieben (nach neuen EU-Richtlinien sogar bereits ab 85dB(A)). Da nicht auszuschließen ist, dass sich Teilnehmer oder andere Personen unmittelbar vor den Lautsprechern aufzuhalten, darf dieser Grenzwert unmittelbar vor den Lautsprechern nicht überschritten werden. Zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden war es deshalb erforderlich die Lautstärke der Lautsprecher usw. zu beschränken. Bei Schulen während des Schulbetriebes, Friedhöfen während der allgemeinen Öffnungszeiten, Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen, Altersheimen und Kinderheimen, Kirchen oder ähnlichen Einrichtungen während der Zeit von Gottesdiensten, Gebetsveranstaltungen oder vergleichbaren religiösen Veranstaltungen handelt es sich um besonders lärmempfindliche Einrichtungen bzw. Veranstaltungen die vor Lärmstörungen geschützt werden müssen. Hierbei war besonders das Grundrecht der Betroffenen auf körperliche Unversehrtheit und der freien und ungestörten Religionsausübung zu berücksichtigen.

**III.5. Mitführen von Gegenständen, die als Schutzwaffen geeignet sind, Seile, lange Transparente:**

Seile und lange Transparente sind geeignet und können dazu benutzt werden, als Barriere nach Außen die Einsatzkräfte der Polizei bei Maßnahmen gegen Versammlungsteilnehmer zu behindern, insbesondere schnelles Eingreifen gegen und Festnahmen von gewalttätigen Teilnehmern zu verzögern oder zu verhindern (VG Berlin Beschluss vom 28.04.2005 Az. 1 A 65.05) und sind somit auch geeignet als – verbotene – Schutzwaffen i.S. des Art. 16 Abs. 1 BayVersG zu dienen. Zur Durchsetzung dieses Verbotes musste deshalb das Mitführen von Seilen oder langen Transparenten von mehr als 3m Länge, etc. untersagt werden.

**III.6. Mitführen von Tieren:**

Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blinden- und Führhunde), könnten im Rahmen von Versammlungen von potenziellen Störern bei möglichen Auseinandersetzungen ähnlich einer Waffe bzw. eines sonstigen gefährlichen Gegenstandes gegen andere Personen bzw. Polizeibeamte eingesetzt werden und sind somit auch geeignet als – verbotene – Schutzwaffen i.S. des Art. 16 Abs. 1 BayVersG zu dienen. Zur Durchsetzung dieses Verbotes musste deshalb das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, untersagt werden. Bei Störungen/Auseinandersetzungen würde das polizeiliche Einschreiten in jedem Fall zumindest erschwert. Außerdem stellen Hunde, insbesondere wenn fremde unbekannte und damit in ihrem Wesen nicht einschätzbare Hunde, insbesondere auch in größerer Anzahl, zusammenkommen, regelmäßig eine Gefahr für die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer, Polizei und unbeteiligte Personen dar.

**III.7. Ordnereinsatz:**

Nach Art. 4 Abs. 4 BayVersG kann sich der Leiter der Versammlung zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Zahl von Ordnern bedienen. Die Anzahl der vom VL vorgesehenen Ordner kann durch die zuständige Versammlungsbehörde beschränkt bzw. kann dem Veranstalter eine Erhöhung der Anzahl aufgegeben werden (Art. 13 Abs. 6 Satz 2 BayVersG). Für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung ist die festgelegte Mindestanzahl erforderlich, so dass es ggf. erforderlich ist, dass der Veranstalter die vorgesehene Anzahl der Ordner entsprechend erhöht. Eine Verwendung von mehr als den maximal zugelassenen Ordern wäre jedoch für die Erfüllung der Veranstalter- und Leiterpflichten nicht mehr erforderlich. Eine übermäßig große Anzahl von Ordnern kann durch massives, gleichförmiges und dadurch bedrohliches Auftreten die Friedlichkeit der Versammlung stören. Es war deshalb erforderlich die maximale Anzahl der Ordner festzulegen und zu beschränken.

### **III.8. Weitere Begründungen zu einzelnen Beschränkungen/Anordnungen:**

Zu Ziff. 2.1.1.:

Mit Versammlungsanzeige vom 25.05.2021 wurde vom Versammlungsleiter der in der Sachverhaltsdarstellung beschriebene Streckenverlauf mitsamt einer Alternativroute angezeigt, welche von der Versammlungsbehörde der Stadt Augsburg im Umlaufverfahren an sämtliche zuständige und betroffene Stellen übermittelt wurde.

Daraufhin gingen bei der Versammlungsbehörde folgende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme der Verkehrspolizeiinspektion Augsburg vom 27.05.2021
- Stellungnahme des Tiefbauamtes der Stadt Augsburg – Abteilung Straßenverkehr vom 27.05.2021
- Stellungnahme des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Augsburg – Integrierte Leitstelle vom 26.05.2021
- Stellungnahme des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz – SG Einsatzvorbereitung vom 27.05.2021
- Stellungnahme der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst vom 26.05.2021
- Stellungnahme des BRK Kreisverband Augsburg-Land vom 27.05.2021
- Stellungnahme des BRK Augsburg-Stadt vom 26.05.2021
- Stellungnahme des Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. vom 26.05.2021
- Stellungnahme des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg vom 26.05.2021
- Stellungnahme des Malteser-Rettungsdienstes vom 26.05.2021 Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südbayern vom 27.05.2021
- Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Augsburg vom 27.05.2021

Die einzelnen Stellungnahmen sind im Folgenden zusammengefasst bzw. aufgeführt:

#### **Verkehrspolizeiinspektion Augsburg:**

Bei der B17 handelt es sich um eine vierspurig und planfrei ausgebaute autobahnähnliche Bundesstraße, die als bedeutendste Nord-Süd-Verbindung im Stadtgebiet Augsburg fungiert, sodass diese auch von einem erheblichen Anteil an Schwerverkehr befahren wird. Konkret handelt es sich bei der B 17 um die Verbindung zwischen der BAB 8 im Norden und den Städten Königsbrunn und Landsberg am Lech sowie des Messezentrums Augsburg im Süden. Zudem ist die B17 für den Ausflugsverkehr die Hauptstrecke in Richtung Voralpenland und Zubringer zur BAB96.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im angezeigten Streckenabschnitt beträgt 70 km/h. Mit jährlich 350 Verkehrsunfällen alleine im Stadtgebiet der B17 handelt es sich um eine überaus unfallträchtige Verkehrsverbindung. Alleine im Monat April 2021 lag die Zahl der Verkehrsunfälle im Bereich Stadtgebiet und Landkreis bei 29. Zusätzlich enden am 06.06.2021 in Bayern die Pfingstferien, weshalb aufgrund positiver Wetterprognosen und der Lockerung der Corona-Maßnahmen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist.

Die B17 ist geprüfte und genehmigte Strecke für Lang-LKW, für die bis einschließlich 30.06.2021 eine pandemiebedingte Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot besteht. Das angezeigte Stück auf der B17 beträgt 6,4 Kilometer, sodass eine Zeit von 80 Minuten für den Fahrradkorso veranschlagt werden müsse. Im Falle etwaiger Kundgebungen müssen sogar zweieinhalb Stunden veranschlagt werden. Dies hätte eine beidseitige Vollsperrung für bis zu viereinhalb Stunden zur Folge. In diesem Zeitraum ist mit einem Verkehrsaufkommen von 4.000 Fahrzeugen pro Stunde, also gesamt bis zu 18.000 Fahrzeugen zu rechnen, welche durch das Stadtgebiet umgeleitet werden müssten.

Aus polizeilicher Sicht sind demnach folgende Maßnahmen erforderlich, um eine sichere Durchführung der Versammlung gewährleisten zu können:

- Vollsperrung der B17 in beide Fahrtrichtungen zwischen Kobelweg und Eichleitnerstraße
- Ausleitung des Verkehrs am Holzweg und an der Messe (Friedrich-Ebert-Straße)
- Geschwindigkeitsreduzierung auf der B17 auf 60 km/h mit Einrichtung eines Geschwindigkeitstrichters u. a. mittels Verkehrsbeeinflussungsanlage

Die BAB8 ist eine Hauptverkehrsachse von europäischer Bedeutung, die als Teil des transeuropäischen Netzes durch die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern von Karlsruhe über Stuttgart, Ulm, Augsburg und München bis nach Salzburg verläuft. Ebenfalls handelt es sich um eine genehmigte Strecke für Lang-LKW.

Das angezeigte Teilstück erstreckt sich über eine Länge von 3,7 Kilometer, wofür für ein Befahren mit Rädern 45 Minuten Zeitdauer veranschlagt werden. Durch Vor- und Nachlaufzeit führt dies zu einer kompletten Streckensperrung von mindestens drei Stunden. Am Autobahnkreuz Augsburg-West liegt die Verkehrsbelastung an einem Sonntag bei 45.000 Fahrzeugen pro Stunde. Im April ereigneten sich zwischen Adelzhausen und Zusmarshausen 50 Verkehrsunfälle, davon elf mit Personenschäden und 14 Verletzten. Ferner ist die extrem hohe Verkehrsbedeutung der BAB8 im Bereich Augsburg hinreichend bekannt.

Aus polizeilicher Sicht sind demnach folgende Maßnahmen erforderlich, um eine sichere Durchführung der Versammlung gewährleisten zu können:

- Vollsperrung der BAB8 in beide Richtungen vom AS-Ost bis Kreuz Augsburg-West
- Ausleitung des Verkehrs in Dasing und Adelsried

Als Begründung zu obenstehenden Maßnahmen wird ausgeführt, dass die beidseitige Vollsperrung zur Vermeidung von Gaffer-Unfällen erforderlich ist, da durch das ungewohnte Bild durch Fahrradfahrer auf B17 und BAB8 die Ablenkung des Gegenverkehrs zu erwarten ist. Durch zu befürchtende Unfälle können Trümmerreste auf die Gegenfahrbahn gelangen und Leben und Gesundheit von Versammlungsteilnehmern gefährden. Ferner führen Sperrmaßnahmen auf der B17 und der damit verbundenen Ausleitung zu einem erheblichen Rückstau in Richtung Süden, wodurch üblicherweise die Gefahr von Auffahrunfällen besteht. Dieser Rückstau ist auch im Norden bis zum Autobahnkreuz Augsburg-West und Gersthofen zu erwarten. In der Folge lässt sich eine Verkehrslagerung in das Stadtgebiet Augsburg mitsamt Überlastung auf den Umleitungsstrecken feststellen. Somit besteht die Gefahr, dass durch die Feuerwache Süd im Alten Postweg aufgrund der überlasteten Zufahrtsstrecke zur B17 die gesetzlich normierten Hilfsfristen für Notfalleinsätze nicht eingehalten werden können, da selbst bei der Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens kein zügiges Durchkommen möglich ist. Dies gilt auch für Notarzteinsätze des Uniklinikums westlich der B17.

Ferner kann das Passieren des Demonstrationszuges auf der linken Spur durch Einsatz- und Rettungsfahrzeuge aus polizeilicher Sicht grundsätzlich nicht gestattet werden. Durch die polizeilichen Begleitkräfte kann eine lückenlose seitliche Absicherung nicht gewährleistet werden, sodass einzelne Demonstrationsteilnehmer unerwartet ausscheren und die linke Fahrspur befahren könnten. Dies kann aus den Erfahrungen vergangener Einsätze auch so bestätigt werden.

Im Fazit wird demnach festgestellt, dass das Befahren der BAB8 und der B17 durch Demonstrationsteilnehmer eine extreme Beeinträchtigung einer sehr großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern und den damit einhergehenden Unfallgefahren, langen Umleitungsstrecken durch das Stadtgebiet und das nachgeordnete Straßennetz nördlich und südlich der BAB8 und den zeitlichen Verlusten durch Rückstauungen verursacht. Hinzu kommen die unverhältnismäßig hohen Beeinträchtigungen einer Vielzahl von Verkehrsteilnehmern und Anwohnern der Umleitungsstrecken im Stadtgebiet für diesen Zeitraum. Durch eine Sperrung der beiden Hauptverkehrsadern wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs massiv gestört, weshalb das Befahren von BAB8 und B17 aus polizeilicher Sicht nicht befürwortet wird.

#### **Tiefbauamt – Abteilung Straßenverkehr**

Die geplante Route führt zu massiven Beeinträchtigungen des Individualverkehrs und Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die voraussichtlich notwendigen verkehrsbehördlichen Maßnahmen bedingen einen erheblichen Beschilderungs- und Zeitaufwand, insbesondere wenn die Kundgebungsstrecke im Bereich der B17 und BAB A8 voll gesperrt werden muss. Eine Teilserrung der Kundgebungsstrecke scheidet nach tel. Rücksprache mit der Verkehrspolizei Augsburg in diesen Bereichen aber aus. Bereits bei der Anfahrt zu den v. g. Bereichen bzw. beim Einrücken der Kundgebungsteilnehmer zurück zum Klimacamp ist mit erheblichen Behinderungen und Beeinträchtigungen des Individualverkehrs, des ÖPNV und der Rettungsdienste und der Einsatzkräfte der Polizei zu rechnen. Die in Ost-West-Richtung verlaufenden Verbindungen Bgm.-Ackermann-Straße und Karlstraße sowie die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Verbindungen Müllerstraße und Mittlerer Graben / Unterer Graben stellen die Hauptanfahrtsrouten der Rettungsdienste für den gesamten westlichen und nördlichen Stadtbereich bzw. den Innenstadtbereich dar. Eine adäquate Umfahrungsmöglichkeit zur Sicherstellung einer zeitgerechten rettungsdienstlichen Versorgung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht sichergestellt werden können, da sich durch die Kundgebung als Ganzes bzw. durch das Verhalten der Kundgebungsteilnehmer (sehr langsam fahrender geschlossener Verband, langgestrecktes Teilnehmerfeld zur Sicherstellung der coronabedingten Mindestabstände, etc.) Rückstauungen bilden werden. Die Rückabwicklung der überstaunten Bereiche wird einen erheblichen zeitlichen Nachlauf bedingen; insbesondere während der Rückstaubildungen kann mit einem ungehinderten Befahren der Ausrückstrecken durch die Rettungsdienste nicht gerechnet werden; aufgrund der begrenzten räumlichen innerstädtischen Lage kann eine Räumung der Ausrückstrecken auch durch die einzelnen Verkehrsteilnehmer (Stichwort: Rettungsgasse) nicht oder nur sehr schwer erreicht werden.

Der ÖPNV wird in den innerstädtischen Bereichen erheblich an der Wahrnehmung der obliegenden Beförderungsverpflichtung gehindert; mit Behinderungen bis hin zu einer Einstellung des Linienbetriebes muss gerechnet werden.

Bzgl. der notwendigen Sperrung der B 17 darf auf die in Anlage beigelegte Stellungnahme der Polizei bzgl. einer Kundgebung vom 25.09.2020 und 08.12.2020 verwiesen werden. Inhaltsgleiches hat erst Recht Geltung für die Inanspruchnahme der BAB A8 zwischen der Anschlussstelle Augsburg West und Ost. Insbesondere die hohen im Bereich der BAB gefahrenen Geschwindigkeiten machen u. E. einen erheblichen materiellen und personellen Sicherungsaufwand erforderlich, insbesondere bei der Ausleitung

des Verkehrs. Die durch eine Sperrung der BAB A8 bedingte Ausleitung des Verkehrs über die bestehenden Bedarfsumleitungen durch das Stadtgebiet Augsburg bzw. durch das Stadtgebiet Gersthofen wird zu Verkehrsbeeinträchtigungen führen. Die Gefahr von Auffahrunfällen im Verzögerungs- und Ausleitungsbereich ist gegeben, die damit verbundenen Verkehrsgefährdungen und Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern und Dritten hinsichtlich Leib, Leben und Eigentum sind u.E. gleichfalls zu berücksichtigen. Zudem können die notwendigen Bedarfsumleitungsstrecken (z.B. U 58) durch die Kundgebung als solches bzw. durch die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen nicht mehr genutzt werden und werden in Teilbereichen unterbrochen. Die im weiteren Verlauf der BAB A8 situierten Bedarfsumleitungsstrecken U 45, U 49 a und U 54 b können bei einer notwendig werdenden Ausleitung des Verkehrs bedingt durch ein Verkehrsgeschehen auf der BAB A 8 in den räumlichen Geltungsbereichen dieser Bedarfsumleitungsstrecken (z.B. Verkehrsunfall) nicht mehr genutzt werden, da Teilstrecken der v. g. Bedarfsumleitungsstrecken ebenfalls Teil der Kundgebungsstrecke (hier z.B. im Bereich der Mühlhauser Straße) sind.

Insbesondere die Sperrung der B17 bzw. die Durchführung der Kundgebung auf Straßen von übergeordneter Bedeutung führt zu einer sicherheitsrechtlich problematischen Situation bzgl. der Erreichbarkeit der notärztlichen Versorgungseinrichtungen (Universitätsklinikum, etc.) und bzgl. der Anfahrtsrouten der Feuerwehr. Zudem werden im Bereich der B17 sogenannten Lang-Lkw eingesetzt, die die Route nicht verlassen können und dürfen und nur das sogenannte Positivnetz befahren dürfen; die Benutzung einer ggf. eingerichteten Umleitungsstrecke ist für diese Fahrzeugklasse nicht ohne weiteres möglich.

Eine Anpassung der Routenplanung wird daher aus Sicht der Abt. Straßenverkehr des Tiefbauamtes dringend empfohlen.

#### **Amt für Brand- und Katastrophenschutz – Integrierte Leitstelle**

Zunächst wird angeführt, dass laut polizeilicher Einschätzungen für die Bereiche B2, B17 und BAB8 eine beidseitige Vollsperrung von mehreren Stunden erforderlich ist, weshalb auf diese Einschätzung Bezug genommen wird.

Die B 2 und B 17 bilden demnach stark befahrene Nord-Süd-Achsen durch das Stadtgebiet und den Landkreis Augsburg, die BAB 8 eine stark befahrene Ost-West-Achse durch den Landkreis Aichach-Friedberg, sowie das Stadtgebiet und den Landkreis Augsburg. Eine Vollsperrung auf diesen Verkehrsachsen führte bereits in der Vergangenheit regelmäßig zu starkem Rückstau und in der Folge zu massiv erhöhtem Verkehrsaufkommen auf den Umleitungs- und Umfahrungsstrecken.

Die B 2 und die B 17 werden von Rettungsdiensten zum einen zum schnellstmöglichen Erreichen der Universitätsklinik mit Kinderklinik sowie des Krankenhauses Josefinums genutzt, zum anderen aber auch um schnellstmöglich einen Unfallort mit entsprechenden Rettungsmitteln zu erreichen. Dies trifft gleichermaßen auf die BAB 8 zu.

Die beidseitige Vollsperrung der entsprechenden Streckenabschnitte für einen Zeitraum von mehreren Stunden würde eine Anfahrt zu den vorgenannten Kliniken aus allen Richtungen stark behindern und verzögern. Als die drei hierfür ursächlichen Faktoren werden der Rückstau auf der B17, B 2 und BAB 8, das Staugeschehen auf den Umfahrungsstrecken und die längere Wegstrecke benannt. Dies trifft auch für die Anfahrten bei Notfalleinsätzen zu, da mit einer nicht unerheblichen zeitlichen Verzögerung bei den Eintreffzeiten am Notfallort zu rechnen sei.

In der Notfallrettung ist der Faktor Zeit ein wichtiger, anerkannter Parameter bei kritisch oder auch lebensbedrohlich erkrankten bzw. verletzten Patienten. Längere Zeiten können daher Folgeschäden, im schlimmsten Fall gar Todesfälle, nach sich ziehen. Daher ist die beidseitige Vollsperrung der vorgenannten Straßen aus Sicht der Leitstellen und der Rettungsdienste als äußerst kritisch zu sehen, da mit einer nicht unerheblichen Verlängerung der Fahr- und Eintreffzeiten zu rechnen ist.

#### **Amt für Brand- und Katastrophenschutz – SG Einsatzvorbereitung**

Die Strecke einer Fahrraddemonstration müsse jederzeit so passierbar sein, dass der Fahrradkorso zu jeder Zeit sicher überholt werden könnte, also folglich eine Rettungsspur von mindestens 3,5 Metern Fahrbahnbreite vorhanden sei. Dies sei gegebenenfalls durch Streckenposten an den Schlüsselstellen zu gewährleisten, um dort einen Fahrradkorso anhalten und die Einsatzfahrzeuge passieren lassen zu können. Anmerkung: Gemäß der Stellungnahme der Verkehrspolizei kann durch die polizeilichen Begleitkräfte und Ordner des Veranstalters eine lückenlose seitliche Absicherung nicht gewährleistet werden, sodass einzelne Demonstrationsteilnehmer unerwartet ausscheren und die linke Fahrspur befahren könnten. Dies kann aus den Erfahrungen vergangener Einsätze auch so bestätigt werden.

#### **Ärztliche Leiter Rettungsdienst**

Zunächst wird angeführt, dass laut polizeilicher Einschätzungen für die Bereiche B2, B17 und BAB8 eine beidseitige Vollsperrung von mehreren Stunden erforderlich ist, weshalb auf diese Einschätzung Bezug genommen wird.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Regelverkehrs werden erfahrungsgemäß sehr erheblich sein. Daher wird es in einer nicht vorhersehbaren Zahl von Einsätzen zu einer Verzögerung des

Behandlungsbeginns, bei einer gewissen Anzahl auch zur Verzögerung beim Transport in eine geeignete Behandlung kommen. Im Extremfall wird eine zeitliche Verzögerung sowohl für den Behandlungsbeginn wie auch für den Transport in ein geeignetes Krankenhaus zum Tragen kommen. In der Notfallrettung ist der Faktor Zeit ein wichtiger anerkannter Parameter bei kritisch oder auch lebensbedrohlich erkrankten bzw. verletzten Patienten. Längere Zeiten können Folgeschäden oder gar Todesfälle mit sich ziehen. Dies trifft insbesondere auf Patienten mit sog. Tracer-Diagnosen (plötzlicher Kreislaufstillstand, Schlaganfall usw.) zu. In diesen Situationen ist es daher dringend erforderlich, Fachpersonal in möglichst kurzer Zeit vor Ort zu bringen, um einen schnellstmöglichen Behandlungsbeginn mit der definitiven Behandlung der Erkrankung ohne zeitliche Verzögerung sicherzustellen. Zwar lassen sich die Auswirkungen einer zeitlichen Verzögerung nicht pauschalisieren, bei einem Schlaganfall erhöht jedoch bereits jede Minute die Überlebenschance um 10%. Insbesondere bei den Tracer-Diagnosen, jedoch auch bei einer Vielzahl andere Krankheitsbilder, wird eine Verzögerung im Minutenbereich schon zu schwerwiegenden Einschränkungen bis hin zum Versterben des Patienten führen.

Diese Verzögerungen sind im Bereich der Notfallmedizin zu vermeiden.

#### **BRK Kreisverband Augsburg-Land**

Ein Queren bzw. ein Überholen eines sich fortbewegenden Fahrraddemonstrationszuges wird abgelehnt. Das Gefahrenpotential sei demnach immens und stehe in keinem Verhältnis.

Durch die Nutzung von Umfahrungsstrecken seien negative Auswirkungen auf die Anfahrtszeiten und die Einhaltung der Hilfsfrist der aufkommenden Einsatz- und Unfallstellen zu erwarten.

Zudem wird auf das durch das Ende der Pfingstferien bedingte Verkehrsaufkommen hingewiesen.

Die Streckenführung über die BAB8 und die B17 wird aufgrund der vorbeschriebenen verlängerten Anfahrts- und Transportzeiten daher für nicht sinnvoll und verhältnismäßig und ein Überholen oder Queren des Zuges durch Einsatzkräfte für nicht möglich erachtet, ohne dadurch weitere Gefahren für die Teilnehmer in Kauf zu nehmen.

Zur B2 wird ausgeführt, dass es sich hierbei um die einzige Möglichkeit handelt, innerhalb der Hilfsfrist den Flughafen Augsburg zu erreichen. Da insbesondere an Sonntagen zahlreich „Hobbyflieger“ unterwegs sind, ist auch häufiger mit Luftnotlagen zu rechnen, die eine Sicherheitslandung erforderlich machen könnten. Außerdem wird ein sofortiger Abbruch der Versammlung bei aufziehender Unwetterlage, bei einer Großschadenslage im Stadtgebiet Augsburg oder den Landkreisen Augsburg, Aichach-Friedberg, Dillingen, Donau-Ries, welche ein Befahren des Streckenabschnitts erforderlich macht oder bei einer Nichteinhaltung des Streckenverlaufs für unabdingbar gesehen.

#### **BRK Augsburg-Stadt**

Demonstrationszüge beinhalten regelmäßig Beeinträchtigungen des Rettungsdienstes, wobei durch die angezeigte Streckenführung der Zusammenfluss aller Rettungsdienstrouten unmittelbar vor dem Universitätsklinikum Augsburg betroffen sein wird. Daher müssen ein Queren des Zuges sowie die Befahrbarkeit der Umleitungsstrecken gewährleitet sein. Zwischenkundgebungen an Auffahrten zu B17 werden als kritisch bewertet, da ein Queren nicht möglich ist.

Anmerkung: Gemäß der Stellungnahme der Verkehrspolizei kann durch die polizeilichen Begleitkräfte und Ordner des Veranstalters eine lückenlose seitliche Absicherung nicht gewährleistet werden, sodass einzelne Demonstrationsteilnehmer unerwartet ausscheren und die linke Fahrspur befahren könnten. Dies kann aus den Erfahrungen vergangener Einsätze auch so bestätigt werden.

#### **Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.**

Sowohl die B17 als auch die Bgm.-Ackermann-Str. sind Haupfahrtstrecken in einem Großteil der Stammeinsatzgebiete, weshalb ausdrückliche Bedenken angemeldet werden. Umfahrungen dieser Strecken (zum Beispiel durch die Stadt bei einem Einsatz in Pfersee oder nach Leitershofen) können mehrere Minuten Verzögerungen mit sich bringen. Auf die Auswirkungen von Verzögerungen wird auf den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst verwiesen. Auch kann es, je nach Umfang des Demonstrationszuges, sicher auch zu einer Verhinderung einer Durchfahrt kommen, da eventuell vorhandener Ausweichplatz nur eingeschränkt nutzbar ist. Es müsse daher mindestens das verpflichtende Freihalten eines Fahrstreifens auf den mehrspurigen Straßen sowie das Definieren von festen und stets freizuhaltenden Durchfahrtkorridoren gewährleistet sein.

Anmerkung: Gemäß der Stellungnahme der Verkehrspolizei kann durch die polizeilichen Begleitkräfte und Ordner des Veranstalters eine lückenlose seitliche Absicherung nicht gewährleistet werden, sodass einzelne Demonstrationsteilnehmer unerwartet ausscheren und die linke Fahrspur befahren könnten. Dies kann aus den Erfahrungen vergangener Einsätze auch so bestätigt werden.

#### **Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehrarmierung Augsburg**

Die mit der Zugstrecke einhergehenden umfangreichen Straßensperrungen, insbesondere im Bereich B17 und BAB8 und den sich daraus entwickelnden Verkehrsbehinderungen und -beeinträchtigungen werden als problematisch bewertet. Daher müssen mindestens ein Passieren des Zuges durch Rettungskräfte sowie eine Passierbarkeit der Umfahrungsstrecken dauerhaft gewährleistet sein.

Anmerkung: Gemäß der Stellungnahme der Verkehrspolizei kann durch die polizeilichen Begleitkräfte und Ordner des Veranstalters eine lückenlose seitliche Absicherung nicht gewährleistet werden, sodass

einzelne Demonstrationsteilnehmer unerwartet ausscheren und die linke Fahrspur befahren könnten. Dies kann aus den Erfahrungen vergangener Einsätze auch so bestätigt werden.

#### **Malteser Rettungsdienst**

Es wird sich den vorstehenden Ausführungen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in Augsburg angeschlossen.

Anmerkung: Gemäß der Stellungnahme der Verkehrspolizei kann durch die polizeilichen Begleitkräfte und Ordner des Veranstalters eine lückenlose seitliche Absicherung nicht gewährleistet werden, sodass einzelne Demonstrationsteilnehmer unerwartet ausscheren und die linke Fahrspur befahren könnten. Dies kann aus den Erfahrungen vergangener Einsätze auch so bestätigt werden.

#### **Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südbayern vom 27.05.2021**

Der angezeigten Versammlung wird nicht zugestimmt.

Es bestehen erhebliche verkehrliche und sicherheitstechnische Bedenken gegen diese geplante Versammlung im Bereich Augsburg auf der Bundesautobahn A 8/West und ist daher abzulehnen.

Gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung ist ein Befahren der Autobahn mit Fahrrädern oder ein Betreten der Autobahnfahrbahn generell verboten. Bei dieser Versammlung soll das rund 5 km lange Teilstück der A 8/West zwischen den beiden Autobahnanschlussstellen Augsburg-Ost und -West durchfahren werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und Sicherheit der Versammlungsteilnehmer ist ein Begehen bzw. Befahren mit dem Fahrrad der Autobahn zu untersagen, da ansonsten die Bundesautobahn A8/West in diesen Bereich großräumig in beiden Fahrtrichtungen für den Verkehr gesperrt werden muss.

Die Rechtfertigung der Ablehnung ergibt sich auch insbesondere aus den kollidierenden Grundrechten Dritter. Dies sind die Grundrechte der anderen Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn.

Bundesautobahnen sind spezifisch gewidmet und haben eine Bündelungs- und Transportfunktion. Die A 8/West ist ein wichtiger Bestandteil des Europastraßennetzes und dienen somit zur Aufnahme des internationalen Verkehrs. Als Bundesfernstraßen der höchsten Kategorie dienen Autobahnen grundsätzlich nur dem weiträumigen Verkehr und anders als Orts- und Durchfahrtsstraßen keinen versammlungsrechtlichen Kommunikationszwecken.

Es ist festzustellen, dass Bundesautobahnen für die Nutzung zu Demonstrationszwecken regelmäßig nicht in Betracht kommen. Die Versammlungsfreiheit umfasst zwar das Recht über den Ort einer Versammlung selbst zu entscheiden (BVerfGE 69, 315/343 - Brokdorf). Zum Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer gehört auch die Befugnis zur Mitbenutzung einer im Gemeingebräuch stehenden Straße (BVerfGE 73, 206/249 - Sitzblockade I). Andererseits verschafft das Grundrecht des Art. 8 Abs. 1 GG kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Auch öffentliche Grundstücke können nach dem Willen des Trägers der Allgemeinheit nur im Rahmen einer eingeschränkten Zweckbestimmung zur Verfügung stehen. Dies ist für Bundesautobahnen der Fall. Sie sind nach § 1 Abs. 3 Fernstraßengesetz (FStrG) „nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt“ und dienen nach § 1 Abs. 1 FStrG „zur Aufnahme des weiträumigen Verkehr(s)“.

Das Interesse des Veranstalters einer Versammlung und der Versammlungsteilnehmer an der ungehinderten Nutzung einer Bundesfernstraße hat je nach Lage der Dinge im Einzelfall hinter die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zurückzutreten. Für Bundesautobahnen und vor Allem für Bestandteile des Europastraßennetzes gilt dies in herausgehobener Weise, weil sie gemäß § 1 Abs. 3 FStrG nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind. (OVG Münster (15. Senat), Beschluss vom 03.11.2017 - 15 B 1370/17).

Eine Versammlung auf der Autobahn würde zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und die Gewährleistung des Schutzes der Versammlungsteilnehmer die Vollsperrung der A 8/West zwischen den Anschlussstellen Friedberg(Bayern) und Neusäß in beiden Fahrtrichtungen erfordern. Zusätzlich müsste die T+R Anlage Augsburg gesperrt und geräumt werden. Dadurch ist zu erwarten, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Verkehrs im Großraum Augsburg kommen wird. Diese Versammlung würde massiv flankierende Sicherungsmaßnahmen (Ausleitungen, Absperrungen, ...) und die Umleitung von bis zu 7 000 KfZ/Stunde über einen Zeitraum von mehreren Stunden erfordern. Eine Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen des per Allgemeinverfügung vom 6. Mai 2021, Az. C4-3612-21-79 aufgehobenen LKW- Sonn- und Feiertagsfahrverbots zur Aufrechterhaltung der Lieferketten kann hier nicht gegeben werden, es ist aber zu erwarten, dass es auf Grund des vermehrten LKW Verkehrs zu weiteren verkehrlichen Problemen kommen wird. Ebenso bestehen von unserer Seite erhebliche Bedenken bei der Sperrung der T+R Anlage und den ggf. zu erwartenden Schadenersatzforderungen auf Grund des entgangenen Umsatzes.

Eine Ausleitung müsste in beiden Fahrtrichtungen an der Anschlussstelle Friedberg (Bayern) und an der Anschlussstelle Neusäß für die Dauer von 3-5 Stunden (Auf-, bzw. Abbau der Sperrenrichtungen und Ausleitungen, Dauer der Versammlung auf der BAB,...) erfolgen. Ob die möglichen Umleitungsstrecken am 06.06. befahrbar sind bzw. überhaupt leistungsfähig sind, wäre zudem noch zu klären. Zusätzlich müssten

Sperrmaßnahmen an den Zufahrten zur Autobahn an den Anschlussstellen Augsburg-West und –Ost ergriffen werden, sowie die Sperrung der T+R Augsburg erfordern, um ein Auffahren auf die Autobahn zu verhindern. Für die Umleitungsstrecken und der gespererten Anschlussstellen, sowie T+R Anlage Augsburg, sind entsprechende Konzepte der Verkehrslenkung und deren Beschilderung erforderlich. Die Absicherung der Versammlung auf der Autobahn müsste mit entsprechendes zugelassenen Absperrmaterial erfolgen und kann nicht nur mit Ordnern realisiert werden.

Die Versammlung ist auch in Hinblick auf die zu erwartende Staugefahr bzw. Stauentwicklung auf Grund der hohen Verkehrsbelastung zu versagen. Eine Sperrung der Autobahn dürfte auch zu erheblichen verkehrlichen Problemen im nachgeordneten Straßennetz führen und an den Umleitungsstrecken eine nicht abzuschätzende Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auf Grund der Mehrbelastungen und vor Allem durch die LKWs führen. Bedingt durch die zu erwartenden Stausituationen auf den Straßen im Stadtgebiet Augsburg und dem im Umland von Augsburg kann u.U. die öffentliche Sicherheit und die Erreichbarkeit durch die Rettungskräfte nicht aufrechterhalten werden.

In aller Regel begründen die mit einer Demonstration oder einem Aufzug verbundenen Auswirkungen auf den fließenden Fernverkehr zudem mit der unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die – selbst unabhängig vom begrenzten Widmungszweck einer BAB - eine Verlegung der Versammlung rechtfertigen. In die nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG gebotene Abwägung der widerstreitenden Interessen kann neben den einzelfallbezogenen Gefährdungsbelangen aber auch die besondere Widmungsbeschränkung und damit die Bedeutung der Bundesautobahnen für den überörtlichen, auch grenzüberschreitenden Verkehr (im vorliegenden Fall der Verkehr A93/A6 –CZ) einbezogen werden (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 31.07.2008 - 6 B 1629/08 - juris RdNr. 13; VG Schleswig vom 19.02.2008 - 3 A 235/07 - juris RdNr. 33 ff. und VG Berlin vom 04.06.2009 - 1 L 316.09 - RdNr. 14 sowie VG Gießen, Beschluss vom 07.08.2013 - 4 L 1460/13.GI - Beschlussabdruck S. 4 ff.).

#### **Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Augsburg vom 27.05.2021**

##### **Verkehrssicherheit:**

Die B2 als auch die B17 sind zweibahnige Straße, beide Richtungsfahrbahnen sind baulich durch einen Mittelstreifen getrennt. Bei der B17 handelt es sich um eine autbahnhähnliche Straße, die keine Kreuzungen und Einmündungen aufweist, sondern über Einfädelungs- und Ausfädelungsstreifen über Rampen mit dem nachgeordneten Netz verbunden ist. Für die B2 ist die autbahnhähnliche Ausführung an der Anschlussstelle mit der Autobahn A8 ebenfalls vorhanden.

Die Straßen dienen dem Gesetze nach Verkehrszwecken, Aufenthaltsfunktionen sind nicht vorgesehen. Die Straßen genießen eine hohe Verkehrsbedeutung, da diese sowohl den regionalen als auch überregionalen Verkehr ins Ballungszentrum Augsburg und auf die fernverkehrsrelevante Autobahn A8 bringen. Die Bundesstraßen sind entsprechend gewidmet.

Selbst wenn 2-bahnige Straßen nicht als Kraftfahrstraße ausgewiesen sind, sind grundsätzlich langsame Fahrzeuge eine Ausnahme, auf 2-bahnigen Straßen ist weder mit Fußgängern noch mit Fahrradfahrern zu rechnen, auch nicht auf der entgegengesetzten Richtungsfahrbahn. Personen auf der Fahrbahn werden von Verkehrsteilnehmern grundsätzlich als Gefährdungssituation wahrgenommen, was zu Verunsicherung und weiterer Gefährdung des Straßenverkehrs führt.

Eine Nutzung von 2-bahnigen Straßen für Demonstrationen könnte nach unserer Einschätzung, wenn überhaupt, nur in Richtung der jeweiligen Richtungsfahrbahn gestattet werden. Bei einer Bewegungsrichtung des Demonstrationszuges entgegen der Fahrtrichtung könnten versehentlich an Absperrungen vorbei gefahrenen Verkehrsteilnehmer nicht rechtzeitig und wirkungsvoll gestoppt werden, um Konflikte zwischen dem Verkehrsteilnehmer und dem Demonstrationszug zu vermeiden. Gleches gilt für liegegebliebene Fahrzeuge. Daher beziehen sich die Überlegungen im Folgenden nur auf eine Nutzung eines Demonstrationszuges einer Richtungsfahrbahn in Fahrtrichtung.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der B2 und der B17 ist auf 70 bzw. 80/60 km/h begrenzt. Sofern eine Fahrbahn für Demonstrationszwecke gesperrt wird, ist eine Begrenzung der Geschwindigkeit auf der Gegenfahrbahn auf 30-50 km/h (oder eine Vollsperrung) aus unserer Sicht erforderlich, da ansonsten zufällig gleichzeitig stattfindende Unfälle (oder aufgrund der Ablenkung stattfindende Unfälle) mit umherfliegenden Teilen zu einer Gefährdung der Demonstrationsteilnehmer führen könnten. Bereits bei 50 km/h können Unfälle von Fahrzeugen verheerende Folgen haben, was durch die Regelungen in der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen (RPS) berücksichtigt wird. Bereits bei 30 km/h gelten ungeschützte Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer, Krad-fahrer) als stark gefährdet. Für die Einrichtung der Geschwindigkeitsbeschränkung müssten etliche Schilder vorab aufgestellt und unmittelbar danach wieder deaktiviert und abgebaut werden, was jedes Mal mit einem Eingriff in den Straßenverkehr einhergeht. Die zuständige Straßenmeisterei hat nur eine begrenzte Anzahl an Schildern vorrätig, es wären also externe Verkehrssicherungsfirmen hinzu zu ziehen, die mit einem mehrwöchigen Vorlauf beauftragt werden müssten. Eine verkehrsrechtliche Anordnung mit dem Inhalt von Geschwindigkeitsbeschränkungen könnte also faktisch nicht rechtzeitig umgesetzt werden und wäre mit hohem Aufwand verbunden. Hinzu kommt, dass bereits die Aufstellung der Schilder eine aus unserer Sicht vermeidbare und nicht zwingend erforderliche Gefährdung des Personals und des Straßenverkehrs darstellt. Hier ist aus unserer Sicht ein entscheidender Unterschied zu Baustellen, deren Beschilderung zwingend erforderlich nicht vermeidbar ist.

Hinzu kommt, dass temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung auf weniger als 50 km/h auf dieser Strecke kaum akzeptiert werden würden, da die Charakteristik der Straße die Gefährdungslage (durch eine Demonstration) nicht erkennen lässt. Insofern könnte die Sicherheit der Demonstranten nicht gewährleistet werden.

#### Erforderliche Sperrungen:

Bei einem Demonstrationszug mit ca. 2.000 Teilnehmern mit Lastenrädern könnten auf einer 2-streifigen Straße voraussichtlich 2 Personen nebeneinander fahren. Die Abstände werden mit einer Autolänge (ca. 5-6m) abgeschätzt. Somit wäre der Demonstrationszug ca. 5-6 km lang. Bei dieser Länge müssten auf der B2 und auf der B17 jeweils mehrere Streckenabschnitte gesperrt werden. Bei einer Beschränkung der Demonstrationszuglänge auf ca. 1km Länge könnten die Verkehrsbeeinträchtigungen jeweils auf einen kürzeren Streckenabschnitt reduziert werden. Dennoch wäre bereits ein 1km langer Demonstrationszug im Bereich der Anschlussstellen vielen Gefahren ausgesetzt. Im Bereich der Anschlussstelle B2/A8 würde ein 1km langer Demonstrationszug dazu führen, dass sowohl die B2 als auch die A8 gleichzeitig gesperrt werden müssten (vgl. beigefügte Grafik). Ebenso wäre die Rastanlage zu sperren (was auf der BAB frühzeitig angekündigt werden sollte, da Rastanlagen essentielle Funktionen hinsichtlich der Verkehrssicherheit übernehmen (z.B. Lenkzeiten, Tanken, Erholungspausen)). Eine vergleichbare Situation ist am Autobahnkreuz Augsburg-West gegeben; hier müssten gleichzeitig die A8 sowie die B17 nach Süden gesperrt werden.

Eine besondere Problematik ergibt sich durch die Fortbewegung des Zuges, da somit immer wieder neue Streckenabschnitt gesperrt werden müssen.

Die Straßenmeisterei hat maximal Kapazitäten zur Sperrung/Absicherung von 2 Anschlussstellen (z.B. Stuttgarter Str. und Holzweg) auf der B17. Dabei kann eine Absicherung mit Baken zwar auf- und abgebaut werden, diese kann jedoch aufgrund der erforderlichen Auf- und Abbauzeiten nicht mit dem Fortgang des Demonstrationszuges mitgenommen und versetzt werden. Insofern wäre die faktische Unterstützungsleistung der SM auf ca. 2 Anschlussstellen auf der kompletten Demonstrationsstrecke begrenzt.

#### Umleitungen und Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen:

Am Beispiel des AK Augsburg-West wird deutlich, dass eine Nutzung der Bedarfsumleitungen der BAB nicht ausreichend ist, da die Bedarfsumleitungen die B17 südlich der A8 nutzen.

Eine Ausweisung von anderweitigen Umleitungen sowie das Aufstellen von dazugehöriger Beschilderung ist technisch nicht machbar, da durch die Fortbewegung des Zuges eine Vielzahl von sich überschneidenden Umleitungen erforderlich wäre.

Es wäre nur eine großräumige Umleitung denkbar, die gesamthaft alle Demonstrationsstrecken umfährt. Bei einer Verkehrsbelastung (durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV)) der A8 mit ca. 100.000 Kfz/24 und ca. 80.000 KFZ/24h auf der B17 stehen keine annähernd leistungsfähigen Umleitungsstrecken in der Region Augsburg zur Verfügung. Daher ist mit einem Zusammenbruch des Verkehrsgeschehens im nachgeordneten Netz zu rechnen.

Selbst bei der alternativen Streckenführung des Demonstrationszuges ohne Nutzung der B2-A8 ist eine Umleitung des kompletten B17-Verkehrs zwischen Bgm-Ackermannstraße und Eichleitnerstraße schwierig, beide Knotenpunkte werden durch die Demonstration blockiert, es muss also großräumiger umgeleitet werden. Für eine Umleitung durch Göggingen, Stadtbergen und Neusäß im Westen der B17 fehlen leistungsfähige Verkehrsachsen, eine Umleitung im Osten müsste der Verkehr durch die Stadt Augsburg und über eine der 4 Lechbrücken geleitet werden, wovon eine Brücke (MAN-Brücke) derzeit nur in 1 Richtung befahrbar ist.

Es sind massive Staus und Behinderungen nicht nur im gesamten Stadtgebiet zu befürchten, die Verkehrsbehinderungen werden sich auch auf die angrenzenden Abschnitte der eigentlich leistungsfähigen Verkehrsachsen B2-B17-A8 auswirken, wovon nicht nur der motorisierte Individualverkehr sondern auch die Rettungsdienste betroffen sein werden.

Die Dauer der Sperrung der B17 wird selbst für die kürzeren Alternativroute mit 1-2 Std. abgeschätzt. Die Entfernung zwischen Bgm-Ackermannstr. und Eichleitnerstr. beträgt etwa 5 km. Die Fortbewegung des Demonstrationszuges wird mit 5-10km/h abgeschätzt. Zudem sollen Zwischenstopps eingelegt werden. Bei vergleichbar langen Sperrungen von zweibahnigen Straßen aufgrund von Unfällen zeigt sich regelmäßig, dass es mehrere Stunden dauert, bis sich das Verkehrsgeschehen wieder normalisiert. Der 6. Juni ist das Ende der Pfingstferien. Trotz eingeschränkter Reisemöglichkeiten muss von einem erhöhten Rückreiseverkehr auf der B17 am Sonntag Nachmittag gerechnet werden.

#### Zusammenfassung:

Das Staatliche Bauamt Augsburg lehnt eine Nutzung der B2 und der B17 für die geplante Demonstration ab. Aus Sicht des StBAA kann der verbleibende und unvermeidbare Verkehr nicht derart abgewickelt und gelenkt werden, dass die Sicherheit der Demonstrationsteilnehmer auf den Bundesfernstraßen gewährleistet wird. Aus dem Antrag ist nicht erkennbar, wieso die Demonstration unbedingt an diesen Stellen im Straßennetz durchgeführt werden muss; für die Bundesstraßen wird die Errichtung einer Schnellbuslinie gefordert, also ein Verkehrsmittel, welches eine staufreie und zügige Abwicklung des Straßenverkehrs erfordert. Diese Forderung kann in gleicher Maße an Plätzen in der Öffentlichkeit erhoben werden, die für Versammlungen geeignet sind und bei denen keine Gefährdungen zu erwarten sind.

Im Rahmen eines Kooperationsgesprächs mit Vertretern des Veranstalters, der Stadt Augsburg sowie der Polizeiinspektion Augsburg Mitte und der Verkehrspolizeiinspektion Augsburg am 28.05.2021 wurden die Veranstalter über die Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen in Kenntnis gesetzt, sodass alternative Streckenführungen angeboten wurden. Die Vertreter des Veranstalters hielten jedoch am angezeigten Streckenverlauf fest, fügten jedoch an, im Falle einer Beschränkung durch die Versammlungsbehörde die unter 2.1.1. festgesetzte Streckenführung zu bevorzugen.

Die Nr. 2.1.1. dieses Bescheides stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG. Demnach kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Wie aus den oben aufgeführten Stellungnahmen hervorgeht, besteht durch eine beidseitige Sperrung der Bundesstraße B 17 und der Bundesautobahn BAB 8 für einen Zeitraum von mehreren Stunden eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für die schützenswerten Güter Leben und Gesundheit, da in Notfällen für Feuerwehr und Rettungsdienste durch die Vollsperrung ein erheblicher Zeitverlust entsteht. Da es sich hierbei um überragend wichtige Schutzgüter handelt, ist bei der anzustellenden Prognoseentscheidung ist an den tatsächlichen Schadenseintritt bereits eine geringere Wahrscheinlichkeit zum Erlass von Beschränkungen ausreichend. Ferner stellen die notwendigen Umleitungsstrecken keine geeignete Alternative dar, da durch die Umleitung durch das Stadtgebiet der Verkehr zum Erliegen kommen würde. Somit sind auch erhebliche Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gegeben.

Die Anordnung der alternativen Strecke ist somit geeignet, um Gefahren für das Leben und die Gesundheit sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs entgegenzusteuern.

Auch ist die Anordnung erforderlich. Aufgrund der oben geschilderten Bedeutung der jeweiligen Verkehrsachsen sowohl für den regionalen als auch für den überregionalen Verkehr ist auch kein anderer Streckenabschnitt auf der B 17 oder der BAB 8 ersichtlich, welcher die vorgetragene Problematik nicht mit sich ziehen würde. Ferner ist das Überholen bzw. Queren des Demonstrationszuges durch Rettungsdienste auf Bundesfernstraßen bzw. Bundesautobahnen in der Praxis nicht umsetzbar. Bei einer Teilnehmerzahl von 200 Personen, welche sich wie im Kooperationsgespräch vereinbart in Blöcken fortbewegen, ist eine durchschnittliche Gesamtlänge des Demonstrationszuges von 700 Metern bis zu einem Kilometer anzunehmen, da bei sich fortbewegenden Versammlungen regelmäßig ein Ziehharmonika-Effekt zu beobachten ist. Sofern dieser Zug im Einsatzfall gequert oder überholt werden muss, wäre dieser mit erheblich geminderter Geschwindigkeit zu passieren, was in bedrohlichen Fällen zu einem entscheidenden Zeitverlust bis zur notwendigen ärztlichen Versorgung führen kann. Es ist faktisch nicht umsetzbar, einen Zug dieser Länge zielgerichtet zum Halten zu bringen, damit dieser passiert werden kann. Wie aus der Stellungnahme der Verkehrspolizei hervorgeht, wurde bei Fahrraddemonstrationen in der Vergangenheit bereits mehrfach beobachtet, dass einzelne Teilnehmer ausgeschert und sich auf die Nebenspur begeben haben. Es ist daher nicht zu gewährleisten, dass eine Fahrbaahn für Rettungsfahrzeuge permanent freigehalten wird, was zu Gefahren für Leben und Gesundheit von Versammlungsteilnehmern sowie unbeteiligten Dritten, welche auf die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes angewiesen sind, führen wird. Auch ist bereits durch die Rückstauungen auf den gesperrten Streckenabschnitten und die Umfahrungsstrecken ein Zeitverlust gegeben, da das Freihalten von Rettungsgassen nach allgemeiner Lebenserfahrung zu massiven Problemen führt, was auch, wie im Kooperationsgespräch erläutert, durch die Polizei als Fachdienststelle an verschiedenen Einsatzstellen vor Ort beobachtet und beurteilt werden kann. Zudem kann vom Veranstalter insbesondere im Bereich von Auf- und Abfahrten zur B17 und BAB8 nicht geltend gemacht werden, dass Rettungsfahrzeugen jederzeit die Zu- und Vorfahrt gewährt werden kann. An dieser Stelle ist zusätzlich auf die Stellungnahme des BRK Augsburg-Land zu verweisen, wonach das Überholen des Zuges grundsätzlich abzulehnen ist. Wie außerdem durch die Stellungnahmen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz – Integrierte Leitstelle und den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst hervorgeht, können Zeitverluste in der Notfallrettung erhebliche Folgeschäden oder gar Todesfälle mit sich ziehen. Aufgrund dieser konkreten Gefahren für die überragend wichtigen Schutzgüter und Leben und Gesundheit von Menschen ist für den tatsächlichen Schadenseintritt bereits ein deutlich geringerer Maßstab heranzuziehen.

Durch die Anordnung der alternativen Streckenführung wird dem Veranstalter dennoch die Durchführung eines Demonstrationszuges in Form einer Fahrraddemonstration ermöglicht, weshalb kein mildereres Mittel ersichtlich ist, welches gleich effektiv Gefahren für das Leben und die Gesundheit entgegenwirken könnte.

Im Übrigen ist die Anordnung auch angemessen.

Grundsätzlich hat der Veranstalter ein Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung und den Ort der Versammlung. Jedoch gilt dies nicht schrankenlos. Das Selbstbestimmungsrecht umfasst demnach nicht, welche Beeinträchtigungen die Träger kollidierender Rechtsgüter hinzunehmen haben (BVerfG Beschluss vom 24.10.2001 – 1 BvR1190/90). Eine solche Schranke stellt hier Art. 15 Abs. 1 BayVersG dar, wonach die zuständige Behörde zum Erlass von Beschränkungen ermächtigt wird.

Ferner stellt das Bundesverfassungsgericht klar, dass im öffentlichen Straßenraum vor allem innerörtliche Straßen und Plätze als Stätte des Informations- und Meinungsaustausches sowie der Pflege menschlicher Kontakte angesehen werden. Hier können die Forderungen von Demonstranten einem allgemeinen Publikum zu Gehör gebracht werden. Weiter wird erläutert, welche Orte außerhalb des öffentlichen Straßenraumes als Ort allgemeinen kommunikativen Verkehrs für Versammlungen in Anspruch genommen werden können. Entscheidend sei hier nach dem Leitbild des öffentlichen Forums, dass auf ihm eine Vielzahl von Tätigkeiten und Anliegen verfolgt werden können. Negativ davon abgegrenzt werden hierzu Orte, welche nur ganz bestimmten Zwecken zur Verfügung stehen und entsprechend ausgestaltet sind. An solchen Orten könne die Durchführung von Versammlungen nicht begehrt werden (BVerfG Urteil vom 22.02.2011 – 1 BVR 699/06, Rn. 66 ff.).

In der Rechtsprechung ist zudem anerkannt, dass Bundesfernstraßen der öffentlichen Kommunikation in weitaus geringerem Umfang gewidmet sind als innerörtliche Straßen (Hessischer VGH, Beschluss vom 14.06.2013 – 2 B 1359/13).

In der Bayerischen Verwaltungsrechtsprechung wird die Zulässigkeit der Nutzung einer Bundesfernstraße zum Zwecke einer Versammlung allenfalls in Ausnahmefällen als zulässig erachtet, da solche Straßen nach ihrer Zwecksetzung vorwiegend zu Verkehrszwecken zur Verfügung stehen und nicht in gleichem Maße wie etwa innerörtliche Straßen und Plätze für eine, ein kommunikatives Anliegen verfolgende Versammlung, offenstehen. Die Verkehrsbelange einer Bundesfernstraße genießen aufgrund der Widmung der Straße und ihrer konkreten Verkehrsbedeutung grundsätzlich Vorrang gegenüber Versammlungsinteressen (VG München, Beschluss vom 22.06.2016 – M 7 S 16.2621).

Bei der BAB 8 handelt es sich dagegen um eine Bundesautobahn i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG, welche gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 FStrG nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt sind, dass sie frei von höhengleichen Kreuzungen für Zu- und Abfahrt mit besonderen Anschlussstellen ausgestattet sind. Die BAB 8 stellt darüber hinaus eine der wichtigsten Ost-West-Verbindungen in Deutschland dar, nicht zuletzt, da es sich hierbei um die Verbindung der Landeshauptstädte München und Stuttgart handelt. Allein auf dem Streckenabschnitt der BAB 8 ist im Zeitraum der erforderlichen beidseitigen Vollsperrung von mehreren Stunden in dem erforderlichen Zeitraum mit einem großen Verkehrsaufkommen zu rechnen, da die durchschnittliche Verkehrsbelastung am Autobahnkreuz Augsburg-West an Sonntagen zuletzt bei 45.000 Fahrzeugen lag. Aufgrund der Begebenheiten am Veranstaltungstag (letzter Tag der Pfingstferien, gute Wetterprognosen) wird nach polizeilicher Einschätzung jedoch von einer deutlich größeren Zahl ausgegangen.

Bei der B 17 handelt es sich zweifelsfrei um eine ausgebauten autbahnhähnliche vierspurige Bundesfernstraße im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG. Die B17 stellt zum einen die bedeutendste Nord-Süd-Verbindung für das Stadtgebiet Augsburg dar und hat zum anderen erhebliche Bedeutung für den überörtlichen Verkehr, unter anderem als Hauptstrecke von Pendlern aus dem nördlichen und südlichen Umland sowie für den Ausflugsverkehr ins Alpenvorland. Ebenso dient die B17 als Zubringer zur nahen BAB 8 und hat für den Straßenverkehr eine erhebliche Bedeutung. Insgesamt beträgt der Tagesdurchlauf auf der B 17 Nähe des Kreuzes zur BAB8 76.000 Fahrzeuge (Stand 2015), darunter auch Schwerverkehr. Die B17 dient somit als Hauptverkehrsader und ist für einen reibungslosen Verkehrsfluss im Stadtgebiet Augsburg, aber auch für das Umland, unabdingbar. Insgesamt lässt sich demnach festhalten, dass die B17 die Funktion einer Autobahn erfüllt und auch die bauliche Ausgestaltung einer solchen entspricht. Bundesautobahnen sind nach § 1 Abs. 3 FStrG nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt. Hinsichtlich dieses Streckenabschnitts hat das Verwaltungsgericht Augsburg in seinem Beschluss vom 21.02.2002 (Au S 02.214) darüber hinaus bereits erkannt, dass es sich bei der B17 um eine Bundesstraße mit überregionaler Bedeutung handelt, sodass bereits damals der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs der Vorrang gegenüber der Versammlungsfreiheit einzuräumen war. Aufgrund des vorherrschenden Verkehrsnetzes hat die B17 seit genanntem Urteil weiterhin deutlich an Bedeutung gewonnen, sodass hier der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nach wie vor der Vorrang einzuräumen ist.

Daraus lässt sich schließen, dass bei diesen für die Versammlung beabsichtigten Straßenabschnitten eine Nutzung zu Kommunikationszwecken nicht miteingeschlossen ist.

Die Anordnung einer alternativen Streckenführung erfolgte somit unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Demnach ist zwischen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit des Antragstellers aus Art. 8 GG und dem Schutzgut der Sicherheit und Leichtigkeit des Autoverkehrs und damit einhergehender Gefahren für die überragend wichtigen Individualgüter Leben und Gesundheit abzuwegen. Angesichts der Verkehrssituation auf der BAB 8 und der B 17 und den oben aufgeführten Stellungnahmen ist den Schutzgütern der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sowie des Lebens und der Gesundheit gegenüber dem Grundrecht des Veranstalters auf uneingeschränkte Versammlungsfreiheit der Vorrang einzuräumen.

Seit 2018 wurden im angezeigten Streckenabschnitt der BAB 8 322 und im Bereich der B 17 449 Verkehrsunfälle gezählt (Stand: Dezember 2020), weshalb es sich hierbei um eine überaus unfallträchtige Verkehrsverbindung handelt. Aufgrund des Unfallgeschehens wurde zudem auf dem Bereich der BAB 8

eine Geschwindigkeitsbeschränkung eingeführt. Zum Schutz von Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer sowie der vor Ort eingesetzten Beamten müssten die BAB 8 und die B 17 beidseitig komplett gesperrt werden. Die Vollsperrung der Gegenfahrbahn ist zur Vermeidung von Auffahr- und „Gafferunfällen“ notwendig. Mit Vor- und Nachlauf würde es daher zu Beeinträchtigungen von mehreren Stunden kommen.

Diese Beeinträchtigungen wirken sich vollständig auch auf Rettungsdienste und Feuerwehr aus, die – wie aus den oben aufgeführten Stellungnahmen hervorgeht – die ohnehin oft knappe Hilfsfrist unter diesen Umständen nur erschwert oder gar nicht einhalten können. In kritischen oder lebensbedrohlichen Fällen, kann dies Folgeschäden oder im schlimmsten Fall gar Todesfälle mit sich ziehen.

Bei der angedachten Versammlung wären demnach sowohl der Autobahn- als auch der Bundesstraßenverkehr über die Stadtgebiete Augsburg und Gersthofen umzuleiten. Hierin kann jedoch keine Ausweichmöglichkeit gesehen werden, da vielmehr zu erwarten ist, dass der Verkehr im Umleitungsgebiet vollständig zum Erliegen kommt. Der Umleitungserkehr würde demnach auf den Umleitungsstrecken Gefahren für Autofahrer, Radfahrer und Fußgänger mit sich ziehen, welche ebenfalls zu berücksichtigen sind. Zudem stehen dem angesichts des Lärms und der Abgase die gesundheitlichen Interessen der Stadtbewohner entgegen (vgl. hierzu Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30.10.2020 – 2 B 2655/29 -, juris, Rn. 7, 8).

In der Rechtsprechung wird bereits eine Einschränkung von weit über einer Stunde (VG München, Beschluss vom 22.06.2016 – M 7 S 16.2621) bzw. von mehr als 30 Minuten (Hessischer VGH, 14.06.2013 – 2 B 1359/13) als unzumutbare Zeitspanne für die Beeinträchtigung anderer Verkehrsteilnehmer angesehen. Dieser Zeitraum würde wie oben ausgeführt jedoch deutlich überschritten werden.

Ebenso wurde bei der Abwägung berücksichtigt, dass eine alternative Route ohne Benutzung der BAB8 und der B17 für die Versammlungsteilnehmer keine erheblichen Auswirkungen hat. Die Versammlungsteilnehmer sind nicht auf den gewünschten Ort des Aufzuges auf der BAB 8 und der B17 als Bezugsobjekt angewiesen, um ihr kommunikatives Anliegen zu transportieren. Das Versammlungsthema „Klimaschutz durch Mobilitätswende: T80 auf der gesamten A8, keine neuen Autobahnen in DE; A8, B17 und Raum Aux nach Konzept „Verkehr 4x0“ umgestalten und Fahrradstadt JETZT: sichere Radwege; günstiger, gut ausgebauter ÖPNV im Ballungsraum Aux und DE“ setzt sich zwar thematisch mit den jeweiligen Straßen auseinander, jedoch wird auf diesen keinerlei Bezug zum Thema Fahrradnutzung hergestellt. In der Erklärung zur Versammlungsanzeige werden von Veranstalterseite sowohl auf der BAB8 als auch auf der B17 jeweils ein Tempolimit sowie die Einrichtung von Schnellbuslinien gefordert. Weshalb die angezeigten Streckenabschnitte BAB8 und B17 mit dem Fahrrad befahren werden sollen, kann der Veranstalter folglich selbst nicht begründen.

Art. 2 Abs. 1 BayVersG definiert eine Versammlung darüber hinaus als eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Weiter ist daher auch zu berücksichtigen, dass eine Teilhabe Dritter an der Versammlung auf extra für die Versammlung gesperrten Teilabschnitten der B17 und auf der BAB 8 weitgehend unmöglich ist. Der kommunikative Prozess mit Dritten und die Verfolgung eines Anliegens durch Meinungsaustausch treten damit bei der angezeigten Versammlung auf diesen Streckenabschnitten in den Hintergrund. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Behinderungen und Zwangswirkungen nur insoweit durch Art. 8 GG gerechtfertigt sind, wie sie sich als sozial-adäquate Nebenfolge einer rechtmäßigen Demonstration durch zumutbare Beschränkungen nicht vermeiden lassen. An dieser Voraussetzung fehlt es aber, wenn die Behinderung Dritter nicht nur als Nebenfolge in Kauf genommen, sondern beabsichtigt wird, um die Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen (z. B.: durch Straßensperrungen und deren Bekanntmachung in den Medien oder erhöhtes Medieninteresse und daraus resultierender Berichterstattung) zu erhöhen. Im Rahmen des Kooperationsgespräches wurde vonseiten des Veranstalters geltend gemacht, dass durch die Durchführung der Versammlung auf der B17 und der dortige Kraftverkehr verhindert wird, was wiederum zur Reduzierung von Verkehrstoten führen würde. Somit würde durch entsprechende Versammlungen auf den jeweiligen Bundesstraßen – wie auch bei der hier angezeigten – dem Ziel der Reduzierung der Verkehrstoten durch entsprechende Blockaden dienen. Bereits diese Aussage lässt den Schluss zu, dass nicht die Meinungskundgabe, sondern die Beeinträchtigung Dritter durch die herbeigeführte Blockadeaktion im Vordergrund der Versammlungsausgestaltung stehen. Da es sich folglich nicht um eine sozial-adäquate Nebenfolge, sondern um eine gezielte Beeinträchtigung Dritter handelt, ist dies bereits nicht mehr von der Versammlungsfreiheit umfasst. Sofern ausschließlich die Meinungskundgabe im Vordergrund stehen würde, so würde sich eine ortsfeste Kundgebung in Nähe der entsprechenden Örtlichkeiten und Straßen deutlich besser eignen.

Rechtsgüterkollisionen ist im Rahmen versammlungsrechtlicher Verfügungen etwa durch Auflagen oder Modifikationen der Durchführung der Versammlung Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 a.a.O., juris Rn. 54, 63). Wichtige Abwägungselemente sind dabei unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit der blockierten Tätigkeit Dritter, aber auch der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Dritten und dem

Protestgegenstand (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. Oktober 2020 – 2 B 2655/20 - , juris, Rn. 5). Vorgenannte Abwägungselemente wurden oben bereits ausgeführt.

Die Versammlung hinsichtlich der örtlichen Ausgestaltung auf den unter 2.1.1. angeordneten Streckenverlauf zu beschränken war somit auch angemessen. Den Schutzzügen Leben, Gesundheit und Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs den Vorrang gegenüber der uneingeschränkten Versammlungsausübung einzuräumen und die Versammlung auf eine alternative Strecke zu verlegen entspricht somit der praktischen Konkordanz. Aus Sicht der Stadt Augsburg scheint es weder ermessensgerecht noch vertretbar, zugunsten einer uneingeschränkten Versammlungsausübung Gefahren für die Schutzzüge Leben, Gesundheit und Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs in Kauf zu nehmen.

**III.9. Ermessensabwägung:**

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG entscheidet die Behörde über die Anordnung von Beschränkungen für die Versammlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Nach den zur Zeit des Erlassens dieses Bescheides erkennbaren Umständen ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet. Die angeordneten Beschränkungen, sowie die übrigen Anordnungen, sind geeignet, um den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere auch unbeteiliger Personen, zu gewährleisten und Gewalttaten und Straftaten zu verhindern. Es ist erforderlich, für die Veranstaltung verschiedene Beschränkungen nach objektiver, verständiger Betrachtungsweise zu erlassen, um eine nach menschlichem Ermessen reibungslose Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten. Die Anordnungen und Beschränkungen stehen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 8 LStVG) und dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Einklang. Aufgrund der festgestellten Tatsachen waren die Anordnungen, Beschränkungen erforderlich, um eine Gefährdung von Versammlungsteilnehmern und unbeteiligten Passanten und Anwohnern zu verhindern und um der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung zu tragen. Andere, mildere Mittel als die unter Ziffer 2 des Bescheides genannten Anordnungen sind nicht ersichtlich.

**IV. Kosten:**

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 26 BayVersG.

**Hinweise:**

Dieser Bescheid stellt entsprechend dem geltenden Versammlungsrecht keine Genehmigung oder Erlaubnis der Versammlung und der damit verbundenen Aktivitäten, Kundgebungsmittel, etc. dar, eine „Genehmigungsfiktion“ hat im Versammlungsrecht keine Grundlage.

Eine Versammlung i.S. des BayVersG liegt erst bei einer - tatsächlich anwesenden - Teilnehmerzahl von mindestens 2 Personen vor. Veranstaltungen mit weniger Teilnehmern genießen keine versammlungsrechtlichen Privilegien, z.B. beim Einsatz von Lautsprechern (unzulässig nach StVO, § 117 OWiG, Lärmschutzverordnung), Abstellen von Gegenständen auf öffentlichem Grund (erlaubnispflichtige Straßensondernutzung), auch wenn die Veranstaltung als Versammlung angezeigt wurde.

Soweit andere Veranstaltungen in unmittelbarer Nähe durchgeführt werden, haben sich die Veranstalter zur Vermeidung von gegenseitigen Störungen selbst abzustimmen.





## VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

gegen

Stadt Wangen im Allgäu,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Marktplatz 1, 88239 Wangen

- Beklagte -

wegen Versammlungsrecht,  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 6. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Baudis, den Richter am Verwaltungsgericht Hesselschwerdt und den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Müller

am 18. Juni 2021

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 17. Juni 2021 wird wiederhergestellt, soweit darin - insbesondere durch Nummern 2 und 3 des Bescheidsentors - die Nutzung des Bundesautobahn A 96 untersagt worden ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller begeht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches gegen Teile einer versammlungsrechtlichen Verfügung der Antragsgegnerin vom 17. Juni 2021.

I.

Der Antragsteller meldete als Versammlungsleiter mit E-Mail vom 14. Juni 2021 - der Antragsgegnerin zugegangen am 15. Juni 2021 - eine für 20. Juni 2021 im Zeitraum zwischen 12 und 16 Uhr vorgesehene „Fahrraddemo durch Wangen und über die A 96“ an, die im Wesentlichen vom Bahnhof Wangen über die L 320 zur Anschlussstelle Wangen Nord, von dort über die A 96 in Nord-Süd Richtung bis zur Anschlussstelle Wangen West und dann über die B 32 wieder zurück zum Bahnhof Wangen führen soll. Als Motto wurde „Mobilitätswende für eine lebenswerte Region und einen zukunftsfähigen Regionalplan durch Demonstration direkt am Ort der verfehlten Planung mit Forderung nach einem autobahnfreien Verbandsgebiet und einer sozial gerechten Mobilität für alle sowie einer klugen Verkehrswendelösung für die A96, die weit mehr als eine Umstufung als Bundesstraße und ein Tempolimit von 100 km/h umfasst, sondern auch Alternativen wie Busse und Züge inkludiert, unter besonderer Berücksichtigung, dass die A96 die einzige Autobahn im Verbandsgebiet ist und selbst diese im Regionalplanentwurf nicht unter Aspekten der Mobilitätswende gewürdigt wird“ angegeben.

Die Antragsgegnerin erließ u. a. nach Anhörung der Autobahn GmbH des Bundes am 17. Juni 2021 eine Entscheidung, nach der die Streckenführung über die Autobahn A96 sowie jede Art von Ersatzveranstaltung abgelehnt (Ziff. 2) und in Ziff. 3 eine alternative Streckenführung wie folgt festgelegt wurde:

„Parkplatz Festplatz (Pl), Jahnstraße, Aumühleweg, Klosterbergstraße, Gegenbaurstraße, Bahnhofstraße, B32 Buchweg, L320 Leutkircher Straße, Radweg Ratznried Bahnhof, ggf. Zwischenkundgebung auf dem Park-and-Ride-Parkplatz der Gemarkung Wangen K8008 (siehe Anlage 3), K8025 Richtung Dettishofen, 1265 Richtung Kißlegg bis zum Kreisverkehr Auffahrt Richtung Lindau, Kehrtwende L265 Richtung Isny-Abfahrt Richtung Wangen, ggf. Zwischenkundgebung auf dem Park-and-Ride-Parkplatz der Gemarkung Kißlegg (siehe

Anlage 2), Rückfahrt K8025 Richtung Wangen, K 8008, Radweg Richtung Dürren nach Wangen, Ausleitung auf Höhe Ratzenried Bahnhof, L320 Leutkircher Straße, B32 Buchweg, Gegenbaurstraße, Klosterberg, Aumühleweg, Jahnstraße, Parkplatz Festplatz (Pl)".

Unter Auflage 4 b ist angeordnet:

„Angezeigter Standort für die Versammlung sowie den Aufzug: Sammlungsplatz sowie Kundgebung am Ende des Aufzugs: Parkplatz Festplatz (Pl) Aufzugsweg verläuft wie unter Nr. 3 der Entscheidung der Stadt Wangen festgelegt. Die Versammlungsfläche für die Kundgebung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage 1. Außerhalb der grün gekennzeichneten Fläche dürfen sich keine Versammlungsteilnehmer aufhalten. Eine Zwischenkundgebung wird am Park-and-Ride-Parkplatz Autobahnauffahrt Wangen Nord (siehe Anlage 3) und auf Höhe des Kreisverkehrs in Dettishofen (Park-and-Ride-Parkplatz, siehe Anlage 2) erfolgen.“

Gegen Ziff. 2, 3 und 4 b der Verfügung legte der Antragsteller Widerspruch ein und erhob Klage zum Verwaltungsgericht Sigmaringen (Az.: 6 K 1891/21). Am 18. Juni 2021 hat er den vorliegenden Antrag auf Wiederherstellung seines Rechtsbehelfs gestellt.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag färmündlich entgegengetreten.

Dem Gericht liegen 63 Blatt elektronisch von der Antragsgegnerin übermittelte Akten vor.

II.

Der Antrag ist statthaft, auch im Übrigen zulässig und begründet.

Im Falle der hier erfolgten Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) prüft das Gericht zunächst, ob der formellen Begründungspflicht gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO entsprochen wurde. Allerdings kann sich die Behörde auf die den Verwaltungsakt selbst tragenden Erwägungen stützen, wenn die den Erlass

des Verwaltungsakts rechtfertigenden Gründe zugleich die Dringlichkeit der Vollziehung belegen. Die speziell in Bezug auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheids gegebene Begründung kann dann grundsätzlich knapp gehalten werden. Diesen formellen Begründungsanforderungen entspricht die hier vorliegende Begründung der Anordnung sofortiger Vollziehung. Insbesondere lässt sich dem Bescheid entnehmen, dass die Antragsgegnerin sich der abzuwägenden Interessen bewusst war.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Bei der Entscheidung hat das Gericht das Interesse des Antragstellers, dass die angefochtene Verbots- oder Auflagenverfügung vor dem rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht durchgesetzt wird, gegen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung abzuwägen. Im Verfahren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs, das für den Regelfall sicherstellt, dass die Verwaltungsbehörden keine irreversiblen Maßnahmen durchführen, bevor die Gerichte deren Rechtmäßigkeit geprüft haben, ist der Rechtsschutzanspruch des Bürgers umso stärker, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung wiegt und je mehr die Maßnahmen der Verwaltung Unabänderliches bewirken. Insbesondere im Bereich des Versammlungsrechts muss das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren angesichts der Zeitgebundenheit von Versammlungen zum Teil Schutzfunktionen übernehmen, die sonst das Hauptsacheverfahren erfüllt. Die Verwaltungsgerichte müssen daher schon im Eilverfahren durch eine intensivere Prüfung dem Umstand Rechnung tragen, dass der Sofortvollzug der umstrittenen Maßnahme in der Regel zur endgültigen Verhinderung der Versammlung in der beabsichtigten Form führt. Soweit möglich, ist die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht nur summarisch zu prüfen, jedenfalls aber eine sorgfältige Folgenabwägung vorzunehmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 2012 - 1 BvR 2794/10 -, juris).

In Anwendung dieser Grundsätze überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Durchführung der Versammlung an dem angemeldeten Ort gegenüber dem von der Antragsgegnerin vertretenen öffentlichen Interesse an der Verhinderung der Ver-

sammlung (an diesem Ort) wegen unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, weil sich die getroffene Verfügung in den angefochtenen Punkten voraussichtlich als rechtswidrig erweisen wird.

Nach § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Dabei umfasst der Begriff der öffentlichen Sicherheit den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 -, juris). Die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm sind unter Beachtung der durch Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit auszulegen. Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammenzukommen. Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe, die auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zukommt, ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung konstituierend (BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 2012 - 1 BvR 2794/10 -, juris). Von Art. 8 Abs. 1 GG umfasst wird das Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden (Art. 8 Abs. 2 GG). Eine solche, im pflichtgemäßen Ermessen stehende Beschränkung der durch Art. 8 Abs. 1 GG gewährleisteten Versammlungsfreiheit durch ein Verbot oder die Erteilung von Auflagen setzt eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung voraus. Erforderlich ist eine Prognose, wonach aufgrund tatsächlicher Umstände der Eintritt einer Gefahr nahezu mit Gewissheit zu erwarten ist. Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beschränkt werden (BVerfG, Beschluss vom 14. Mai

1985 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 -, juris). Der Entscheidung der Versammlungsbehörde kommt dabei Konzentrationswirkung zu (Düring-Friedl in: Düring-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 1. Aufl. 2016, § 15 Rdnr. 20).

Die vom Antragsteller u. a. als Ort der geplanten Kundgebung ausgesuchte Bundesautobahn A 96 ist nicht generell von der Nutzung für Versammlungszwecke ausgeschlossen. Während bei innerörtlichen Straßen und Plätzen, bei denen die Widmung die Nutzung zur Kommunikation und Informationsverbreitung einschließt, Einschränkungen oder gar ein Verbot aus Gründen der Verkehrsbehinderung nur unter engen Voraussetzungen in Betracht kommen, darf den Verkehrsinteressen bei öffentlichen Straßen, die allein dem (schnellen) Straßenverkehr - wie hier eine Bundesautobahn nach § 1 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz - gewidmet sind, größere Bedeutung beigemessen werden, so dass das Interesse des Veranstalters und der Versammlungsteilnehmer an der ungehinderten Nutzung einer solchen Straße gegebenenfalls zurückzutreten hat (vgl. hierzu: HessVGH, Beschluss vom 4. Juni 2021 - 2 B 1193/21 -, juris Rdnr. 4 m. w. N.). Bei Autobahnen, die regelmäßig eine hohe Verkehrsdichte und große Geschwindigkeiten aufweisen und bei denen die notwendigen Sperrungen und Behinderungen damit ein größeres Gefährdungspotenzial hervorrufen, können Sondernutzungen für Versammlungen durch Fußgänger oder Radfahrer nur ausnahmsweise und allenfalls dann zulässig sein, wenn zwischen der Autobahn und dem Ziel der Versammlung ein innerer Zusammenhang besteht (Hettich, Versammlungsrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2018, 4. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Rdnr. 135). Letzteres ist hier vom Antragsteller ausreichend dargelegt.

Bei vorläufiger Würdigung unter Zugrundelegung des im Entscheidungszeitpunkt bekannten Sachverhalts hält das Gericht dafür, dass die Versammlungsfreiheit des Antragstellers die von der Antragsgegnerin angeführten Gründe der öffentlichen Sicherheit überwiegen dürfte.

Der Versammlungsfreiheit des Antragstellers kommt gerade im Hinblick auf die Benutzung der Autobahn A 96 ein hohes Gewicht zu, weil Ziel der Veranstaltung ein autobahnfreies Regionalverbandsgebiet mit einer Verkehrswendelösung für die A 96 ist, die über eine Umstufung zur Bundesstraße und ein Tempolimit von 100 km/h hinausgehen soll. Hinzu kommt noch, dass die Demonstration in unmittelbarem zeitlichen

Zusammenhang mit der für 25. Juni 2021 anberaumten Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee Oberschwaben zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben steht (vgl. [www.rvbo.de/Sitzungen/Sitzungen-2021/Verbandsversammlung/VV-2021-06-25](http://www.rvbo.de/Sitzungen/Sitzungen-2021/Verbandsversammlung/VV-2021-06-25)). Die Versammlung weist daher ohne Weiteres den erforderlichen unmittelbaren Bezug zum Versammlungsort Autobahn auf, welcher der von der Antragsgegnerin vorgeschlagenen Alternativroute nicht zukäme. Gerade durch die Nutzung der Autobahn für einen Fahrradaufzug soll dem Thema Verkehrswende besonderer Ausdruck verliehen werden. Auch und gerade die freie Wahl des Versammlungsorts zählt - so auch hier - zum elementaren Schutzbereich der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG. Beschränkungen sind insoweit nur in dem Maße gerechtfertigt, wie dies zum Schutz von Leib und Leben von Menschen bzw. anderer Schutzgüter von Verfassungsrang erforderlich ist (vgl. nur HessVGH, Beschluss vom 22. Oktober 2020 - 2 B 2546/20 -, juris sowie zuletzt etwa auch BVerfG, Beschluss vom 21. September 2020 - 1 BvR 2152/20 -, NVwZ 2020, 1505).

Gewisse Beeinträchtigungen durch die erforderlich werdenden Sperrungen und Umleitungen, insbesondere Verkehrsstaus, müssen dabei grundsätzlich hingenommen werden (vgl. etwa HessVGH, Beschlüsse vom 4. Juni 2021 - 2 B 1193/21 -, juris Rdnr. 10 und - 2 B 1201/21 -, juris Rdnr. 12). Unmittelbare Gefahren für hochwertige Rechtsgüter hat die Antragsgegnerin bereits nicht substantiiert genug dargetan. Dem Gericht fällt insoweit auf, dass die Antragsgegnerin zwar die Baulastträgerin der Autobahn angefragt hat, nicht aber die für die konkrete Umsetzung der Maßnahme zuständige (Autobahn-)Polizei. Die Antragsgegnerin beschreibt zwar abstrakt die Gefahren auf den Umleitungsstrecken, ohne jedoch konkret darzutun, wo diese verlaufen und welche neuralgischen Punkte es dabei gibt. Gerade im Hinblick darauf, dass es in jüngerer Zeit ähnliche - wenn auch nächtliche - Umleitungssituationen wegen Sperrung des Herfatter Tunnel gegeben hat (dazu u. a. etwa für den 14. bis 16. Juni 2021; [https://www.allgaeuer-zeitung.de/allgaeu/weiler/autobahn-a96-bei-wangen-tunnel-herfatz-wird-nachts-gesperrt\\_arid-300166](https://www.allgaeuer-zeitung.de/allgaeu/weiler/autobahn-a96-bei-wangen-tunnel-herfatz-wird-nachts-gesperrt_arid-300166); für den 29. März 2021: <https://www.autobahn.de/suedbayern/verkehrsmeldungen/detail/a96-tunnel-herfatz-1>; für den 15. bis 17. Juni 2020: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/presse-und-soziale-medien/pressemitteilungen/artikel/a-96-lindau-muenchen-wartungsarbeiten-im-tunnel-herfatz/>), wäre zu erwarten gewesen, dass die Antragsgegnerin diese auswertet und dann die

Gefährdungen bzw. eine Überlastung des Straßennetzes im Einzelnen darlegt. Stattdessen wird im angegriffenen Bescheid lediglich ausgeführt, ob die möglichen Umleitungsstrecken am 20. Juni 2021 überhaupt befahrbar bzw. leistungsfähig seien, „wäre zudem noch zu klären“. Sollte die Umleitung auch über von dem Aufzug benutzte Straßen führen - was sich gegebenenfalls durch Wegstreckenregelungen und Auflagen vermeiden lässt -, so hätten etwaige Kollisionspunkte benannt werden müssen. Ähnliches gilt für die Verkehrszahlen. Insoweit wird zwar die von der Autobahn GmbH angeführte Aufhebung des Sonntagsfahrverbots für Lastkraftwagen wiedergegeben, dessen konkrete Auswirkungen allerdings weder von der Autobahn GmbH noch von der Antragsgegnerin abgeschätzt werden können. Zwar ist es nicht grundsätzlich zu beanstanden, wenn die Antragsgegnerin nach eigener Prüfung Texte Dritter übernimmt, solange diese zutreffend und tragfähig sind. Hier scheinen jedoch keine Verkehrszählungen ausgewertet worden sein (anders z. B. in NdsOVG, Beschluss vom 4. Juni 2021 - 11 ME 126/21 -, juris Rdnr. 12), die Verkehrsschätzungen erscheinen ohne tragfähige Grundlage, was auch für die angeführte Umleitung von 3.000 Fahrzeugen pro Stunde (bei beidseitiger Vollsperrung) gilt. Alles in allem ergeben sich erhebliche Ermittlungsdefizite hinsichtlich der durch eine versammlungsbedingte Sperrung hervorgerufenen Beeinträchtigungen, so dass das Gericht auf der vorliegenden Basis keine unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit feststellen kann, die nicht durch entsprechende Maßnahmen bzw. Auflagen abgewendet werden können.

Nicht ohne Weiteres zwingend erscheint dem Gericht auch eine doppelseitige Vollsperrung wegen „Gaffern“. Den hierdurch hervorgerufenen Gefahren könnte gegebenenfalls auch durch eine - gestufte - temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung und Verkehrs durchsagen sowie sonstige mobile Warnbeschilderung entgegengewirkt werden, was dann nur noch zur Sperrung einer von der Demonstration in Anspruch genommenen Fahrbahn und einen entsprechend geringeren Umleitungsverkehr führen würde.

Auch die Dauer der Sperrung könnte durch ein entsprechendes Konzept minimiert werden, etwa indem den Teilnehmern vorgegeben wird, sich vor der Einfahrt in die Autobahn zu sammeln, um dann zu einem festgesetzten Zeitpunkt diese geschlossen und zügig zu betreten bzw. zu befahren. Einer mehrere Stunden langen Sperrung bedürfte es dann nicht.

Ohnehin ist zu berücksichtigen, dass auch der Antragsteller durch die Wahl des Versammlungszeitpunkts (einem Sonntag) auf Gefahrenminimierung hingewirkt hat, ohne auf die für das Anliegen essenzielle Symbolik des Versammlungsorts verzichten zu müssen; schließlich sind sonntags durch das generell verminderte Verkehrsaufkommen in weit geringerem Maße verkehrsbedingte Gefahren zu befürchten. Im Wege der behördlicherseits herzustellenden praktischen Konkordanz der sich gegenüberstehenden Grundrechtspositionen ist eine Durchführung der Versammlung unter Inanspruchnahme der Autobahn durchaus zu bewältigen und durch entsprechende polizeiliche Begleitmaßnahmen zu gewährleisten.

Die von der Antragsgegnerin nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Entscheidung über die Zulassung der Benutzung der Bundesautobahn durch die angemeldete Versammlung dürfte sich gegenwärtig bereits deshalb als fehlerhaft erweisen, weil die Antragsgegnerin nicht den Sachverhalt nicht hinreichend ermittelt bzw. dies jedenfalls im Bescheid und den der Kammer übermittelten Akten nicht zum Ausdruck gebracht hat. Weiterhin dürfte sie das besondere Interesse des Antragstellers, die Versammlung gerade an dem vorgesehenen Ort durchzuführen, nicht hinreichend gewichtet haben. Um es aufzuwiegeln, bedürfte es der Darlegung unmittelbarer, konkret im vorliegenden Fall drohender Gefahren für hochwertige Rechtsgüter, die nicht anderweitig abgewendet werden können.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO wiederherzustellen.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz unter Berücksichtigung von Ziffer 45.4. des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) Beschwerde eingereicht werden. Das Rechtsmittel muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Einlegung der Beschwerde und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten las-

sen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Hausanschrift: Schubertstraße 11, 68165 Mannheim; Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde unzulässig. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg prüft nur die dargelegten Gründe.

**Hinsichtlich der in diesem Beschluss enthaltenen Festsetzung des Streitwerts kann Beschwerde eingeregt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt.** Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einzulegen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingeregt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingeregt werden. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Für die Streitwertbeschwerde ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder andere Prozessbevollmächtigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorgeschrieben.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen

Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

**Hinweis:**

**Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht.**